Die Sicherungsverwahrung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

MARTIN BERNHARDT

Gerichtsreferendar
aus Melaune bei Görlitz/Schlesien.

MARBURG 1934

DISSERTATIONSVERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 8. November 1932.

Berichterstatter: Professor Dr. Edmund Mezger.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

DEM ANDENKEN MEINES VATERS.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0073

LITERATUR-VERZEICHNIS

Allfeld: Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Vorträge der Gehe-Stiftung, Heft 2. 1914.

Allgemeines Bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, in Sammlung 20.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1925.

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung. Berlin 1927.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. 1923.

— Die Stellung des Psychiaters zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung des neuen Entwurfs, in Mon.Krim. 16 S. 145.

— Der Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür. Referat in JKV, Bd. 1, 141.

Asua Louis Jiménez de: Die Reform des Strafrechts in den Ländern spanischer Kultur, in Mon.Krim. 1929, 257 ff.

— Die Reform des spanischen Strafgesetzbuchs, in Mon.Krim. 1927, 1 ff.

— Die Strafgesetzgebung der spanischen Republik, in Mon.Krim. 1931, 641 ff.

Baumgarten: Strafe und Sicherung im deutschen Vorentwurf, in ZStW 33, 557 ff.

Belgisches Gesetz zum Schutze der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsverbrechern vom 9. April 1930, in ZStW 51, 404.

Beling: Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, in Ger.S. 91, 348 ff.

Bell: Deutsche und österreichische Strafrechtsreform. Berlin 1930.

Bericht über den Londoner Internationalen Gefängniskongreß, in Mon.Krim. 1927, 534 f.

Birkmeyer: Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 1910.

Birnbaum: Die psychopathischen Verbrecher. 2. Aufl. 1926.

Böhrsch: Der Freiheitsentzug als sichernde Maßnahme im Tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf, in Mon.Krim. 1927, 476 ff.

Bumke: Zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, DJZ 1927, 281 ff.

— Die Beschlüsse des 9. Internationalen Gefängniskongresses, in ZStW 47, 191 ff.

Bunge: Die Reform des italienischen Strafrechts, in DJZ 1928, 138 ff.

v. Calker: Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch, in ZStW 30, 279 ff.

Daniel: Gefährlichkeit und Strafmaß, in Exner: Krim. Abhandl. Heft 4.

Delaquis: Die Gemeingefährlichen in dem Strafgesetzentwurf der Schweiz und Deutschlands, in SZ 33, 197 ff.

— Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach den kantonalen Rechten der Schweiz, in Mon.Krim. 1927, 468 ff.

Djermekow: Das neue Jugoslavische Strafgesetzbuch, in Mon.Krim. 1929, 390 ff.

Doermer: Politik und Strafrecht im Ausland, in ZStW 51, 811.

— Ein neues belgisches Gesetz über Maßregeln der Besserung und Sicherung, in JW 1930, 3385.

Dohna, Graf zu: Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in JW 1921, 368 ff.

— Die Sicherungsstrafe, in ZStW 44, 39 ff.

Dolenc: Stand der Strafgesetzgebung im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, in ZStW 44, 195 ff.
Ebermayer: Österreichischer Gegenentwurf zu dem Allgemeinen Teil des ersten Buches des deutschen Strafgesetzentwurfs von 1919, in LZ 16, 355.
— Die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in ZStW 42, 315 ff.
— Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1914.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und zwei Anlagen. Berlin 1927.
Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuchs, in Sammlung 47.
Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920.
Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel. 1914.
— Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, Referat in JKV 5, 34 ff.
— Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen, in Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzugs 1927 S. 244.
— Die bessernden und sichernden Maßregeln im Deutschen Entwurf von 1919 unter Mitberücksichtigung des Schweizer Entwurfs von 1918, in SZ 34, 183 ff.
— Die psychologische Einteilung der Verbrecher, in SZ 38, 1 ff.
Ferri: Das Verbrechen als soziale Erscheinung, übersetzt von Kurella, 1896.
Foltin: Die chronisch erhöht Gefährlichen. 1927.
Freudenthal: Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927, in DJZ 1927, 697 ff.
— Unbestimmte Verurteilung, in VDA III, 245 ff.
— Maßregeln der Besserung und Sicherung, in Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts 1926 S. 153 ff.
Freund: StGB, GVG und StPO Sowjetrußlands. 1925.
Gerland: Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs von 1919. 1921.
Glaser: Neue Richtung im Strafrecht und in der polnischen Strafrechtsreform, in Mon.Krim. 1929, 193 ff.
Gleispach: Der Österreichische Strafgesetzentwurf. 1910.
Goldschmidt: Strafen und verwandte Maßregeln unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzugs, in VDA IV, 81 ff.
Goll: Sicherungsmaßnahmen in Dänemark, in Mon.Krim. 1927, 484 ff.
Gretener: Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs, in Gerichtssaal 87, 29 ff.
Grüllich: Der Gewohnheitsverbrecher nach dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs, in Mon.Krim. 1927, 671.
Hafter: Lehrbuch des Schweizer Strafrechts, Allgem. Teil. 1926.
— Betrachtungen zum schweizerischen Strafgesetzentwurf, in DJZ 1931 800 ff.
Hagemann: Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung. Referat in JKV 5, 2 ff.
Hauptvogel: Die Sicherungsverwahrung der Gewohnheitsverbrecher in England und ihr Vollzug. ZStW 51, 480.
Heindl: Der Berufsverbrecher. 1926.
— Strafrechtsreform in Rußland. Arch. Krim. 111 ff.
Hentig: Über den Einfluß der Sicherungsverwahrung auf die englische Kriminalität, in ZStW 49, 60.
— Ein Besuch in Camphill, in SZ 26, 403 ff.
v. Hippel: Deutsches Strafrecht I, 1925.
Holldack: Von der Idealität des dualistischen Prinzips in der Strafe. Breslau 1911.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, in Sammlung 48.
Kahl: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, in DJZ 1911 S. 501 ff.
Kantorowicz: Der Strafgesetzentwurf und die Wissenschaft, in Mon.Krim. 7, 257 ff.

Kitzinger: Randbemerkungen zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs, in ZStW 31, 204 ff.
— Sicherung durch oder neben der Freiheitsstrafe?, in ZStW 44, 554 ff.
Köhler: Gutachten über die Frage: Die Besserungs- und Sicherungsmaßregeln nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in Verh. d. 31. Deutsch. Juristentages 234 ff.
Kohlrausch: Sicherungshaft, in ZStW 44, 21 ff.
Krabbe: Strafrechtsreform in Dänemark, in ZStW 48, 335.
Kretschmer: Körperbau und Charakter, Berlin 1921.
Kuttner: Das neue Italienische Strafgesetzbuch, in ZStW 51, 329 ff.
Laday: Der neue rumänische Strafgesetzentwurf, in DJZ 1928, 1048 f.
Lenz: Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. 1908.
Liepmann: Die Reform des deutschen Strafrechts, in Hamburger Schriften zur Gesamten Strafrechtswissenschaft Heft 2.
v. Lilienthal: Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, in ZStW 30, 224 ff.
— Strafen und sichernde Maßnahmen in der Reichstagsvorlage, in ZStW 48, 300 ff.
v. Liszt-Schmidt: Strafrecht, I. Bd. 1932. 26. Aufl.
v. Liszt: Die sichernden Maßnahmen in den drei Vorentwürfen, in Österreichische Zeitschr. 1, 3 ff.
— Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. I u. III. 1905.
Löeffler: Gutachten über die Frage: Die Sicherungsmaßregeln nach den Vorentwürfen zu einem Deutschen und einem Österreichischen Strafgesetzbuch, in 31. Deutscher Juristentag, Bd. 2, 766 ff.
Lucas: Das neue dänische Strafgesetz, in Mon.Krim. 1930, 641 ff.
— Entwürfe eines dänischen Strafgesetzbuchs, in Mon.Krim. 1928, 577 ff.
Makarewicz: Der polnische Strafgesetzentwurf, in SZ 35, 165 ff.
— Der österreichische Strafgesetzentwurf im Lichte der Rechtsvergleichung, in Ger.S. 82, 161 ff.
Mezger: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, in Mon. Krim. 14, 135 ff.
— Strafgesetzentwürfe, in Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 56, 156 ff.
— Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. 1926.
— Moderne Strafrechtsprobleme. 1927.
— Konstitutionelle und dynamische Verbrechensauffassung, in Mon.Krim. 1928, 385 ff.
— Vermindert Zurechnungsfähige und Gewohnheitsverbrecher, in Ger.S. 96, 69 ff.
— Strafrecht. Lehrbuch 1931.
Mirička: Strafen und sichernde Maßnahmen im tschechoslovakischen Strafgesetzentwurf, in ZStW 43, 281 ff.
Mittermaier: Referat über die Frage: Die Behandlung der unsozialen Elemente im Vorentwurf, in JKV 18, 335 ff.
— Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher, in VDA III, 321 ff.
— Strafgesetzgebung in Mexiko, in Mon.Krim. 1932, 750 ff.
— Der Stand der Strafrechtsreformen im Ausland, in DJZ 1931, 921 ff.
— Zur Frage der Sicherungsverwahrung, in Mon.Krim. 1932, 673 ff.
Müller: Die Entwicklung des sowjetrussischen Strafrechts, in Mon.Krim. 1930, 647 ff.
Neubecker: Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Serbien, in Festgabe für Martitz, 1911 S. 121.
Oetker: Der Entwurf eines polnischen Strafgesetzbuchs, in Mon.Krim. 1922, 129 ff.
— Maßregeln der Besserung und Sicherung gemeinschädlichen Verhaltens, in Ger.S. 92, 1 ff.
Peric: Unifizierung der Strafgesetzgebung im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, in Mon.Krim. 1926, 257 ff.

Petren: Die neue schwedische Gesetzgebung betreffs rückfälliger Verbrecher und vermindert zurechnungsfähiger Verbrecher, in Mon.Krim. 1928, 513 ff.
Prevention of Crime Act von 1908, in Sammlung 27.
Regierungs-Entwurf eines Österreichischen Strafgesetzbuches und eine Abänderung der Strafprozeßordnung 1912, in Sammlung 39.
Reinhold: Der Entwurf eines polnischen Strafgesetzbuchs, in ZStW 40, 429 ff.
Rittler: Maßregeln der Besserung und Sicherung, in Gleispach: Der deutsche Strafgesetzentwurf 1921.
— Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür. Referat in JKV Bd. 1, 95 ff.
Rosenfeld: Strafensystem und Strafzumessung im österreichischen und dem deutschen Vorentwurf, in Österreichische Zeitschr. 1, 309 ff.
Rüdinger: Der neue dänische Strafgesetzentwurf, in ZStW 39, 194 ff.
Sattelmacher: Schutzhaft gewohnheitsmäßiger Verbrecher in England, in ZStW 30, 635 ff.
Sauer: Der italienische Strafgesetz-Vorentwurf von 1927, in Ger.S. 97, 193 ff.
Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927.
Schneider: Die psychopathischen Persönlichkeiten. 2. Aufl. 1928.
Schurich: Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher, in Exner, Krim. Abhandlungen Heft 10.
Seidel: Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien, in Mon.Krim. 8, 555 ff.
Steinwallner: Chinesische Strafrechtsreform, in Mon.Krim. 1931, 597 ff.
Stooß: Zur Natur der sichernden Maßnahmen, in SZ 44, 261 ff.
— Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern nach verschiedenen Strafgesetzentwürfen, in SZ 37, 148 ff.
— Die sichernden Maßnahmen des deutschen Strafgesetzentwurfes, in SZ 38, 23 ff.
Strafgesetzbuch der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik von 1926, in Sammlung 49.
Thyrén: Voraussichtliche Grundlinien eines Strafensystems im Vorentwurf zu einem neuen schwedischen Strafgesetzbuch, in Mon.Krim. 8, 378 ff.
Türkisches Strafgesetzbuch von 1926, in Sammlung 46.
Verhandlungen der Experten-Kommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. 1. Lesung Schweizer Strafrecht Bd. I und II, Bern 1896.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Schweizerischen Gesetzbuch nach den Beschlüssen der Experten-Kommission. Bern 1896.
Vorentwurf zu einem Österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909, in ZStW 30, 303 ff.
Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien, in Sammlung 32.
Wach: Das Deutsche Strafgesetzbuch nach dem neuesten Entwurf in Deutscher Strafrechtszeitung 1921 S. 67 ff.
— Der Gegenentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs, in DJZ 1911, 833.
Wachenfeld: Der Allgemeine Teil des Strafgesetzentwurfs von 1925, in Goltdammers Arch. f. Strafr. 69, 353.
v. Weber: Grundriß des tschechoslovakischen Strafrechts. 1929.
Zürcher: Sichernde und ergänzende Maßnahmen, in Schweizer Gefängniskunde 1925 S. 333.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch. Berlin 1911.
Zusammenstellung des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs und der Ergebnisse der österreichischen und deutschen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen mit den Beschlüssen des 21. Ausschusses in erster Lesung. Reichstag, IV. Wahlperiode 1928.

Abkürzungen.

AE = Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1925.
Arch.f.Krim. = Archiv für Kriminologie.
DJT = Verhandlungen des Deutschen Juristentages.
DJZ = Deutsche Juristenzeitung.
E = Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs.
GE = Gegenentwurf.
GS = Der Gerichtssaal.
JKV = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.
KE = Kommissionsentwurf.
KV = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Mon.Krim. = Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.
Samml. = Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.
StVGE = Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.
SZ = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
VDA = Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts.
ZStW = Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft.

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Einleitung 1

I. Teil: Geschichtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung.

1. Abschnitt: Die deutschen Reformentwürfe.

§ 1. Geschichte der Sicherungsverwahrung bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871 2
§ 2. Der Vorentwurf 4
§ 3. Der Gegenentwurf 7
§ 4. Der Kommissionsentwurf von 1913 8
§ 5. Der Entwurf von 1919 9
§ 6. Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 10
§ 7. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 11
§ 8. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1930 12
§ 9. Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 13

2. Abschnitt: Die außerdeutsche Strafgesetzgebung.

1. Mitteleuropäische Rechtsgebiete.

§ 10. Die Schweiz 15
§ 11. Österreich 19
§ 12. Die Tschechoslovakei 20
§ 13. Die Niederlande 22
§ 14. Polen 23
§ 15. Sowjetrußland 24

2. Skandinavische Rechtsgebiete.

§ 16. Norwegen 24
§ 17. Schweden 25
§ 18. Dänemark 27
§ 19. Finnland 30

3. Romanische Rechtsgebiete.

§ 20. Frankreich 30
§ 21. Belgien 31
§ 22. Italien 32
§ 23. Spanien 33

4. Angelsächsische Rechtsgebiete.

§ 24. England 33
§ 25. Australien 36
§ 26. Nordamerika 37

5. Südosteuropa.

§ 27. Jugoslawien 37
§ 28. Griechenland 38
§ 29. Rumänien 39

6. Mittel- und Südamerika nebst Asien.
§ 30. Mexiko 39
§ 31. Südamerika 39
§ 32. Asien 40

II. Teil: Dogmatische Würdigung der Sicherungsverwahrung.

1. Abschnitt: Die sonst vorgesehenen Sicherungsmaßregeln.

§ 33. Die Heil- und Pflegeanstalt 40
§ 34. Die Trinkerheil- und Entziehungsanstalt . . . 41
§ 35. Das Arbeitshaus 42
§ 36. Die Schutzaufsicht 43
§ 37. Die Reichsverweisung 43

2. Abschnitt: Die Sicherungsverwahrung im besonderen.

§ 38. Begriff der Sicherungsverwahrung 44
§ 39. Allgemeine Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung 46
§ 40. Vollzug der Sicherungsverwahrung 49
§ 41. Zusammentreffen von Strafe u. Sicherungsverwahrung 53

III. Teil: Objekte der Sicherungsverwahrung.

1. Abschnitt: Allgemeine Verbrechergruppierungen.

§ 42. Die Einteilung Lombrosos und Ferris 57
§ 43. Die Gruppierung v. Liszts 58
§ 44. Der Versuch Aschaffenburgs 60
§ 45. Der Exnersche Versuch 61

2. Abschnitt: Eigene Stellungnahme.

§ 46. Kritik und Vorschläge 62
§ 47. Die von der Sicherungsverwahrung erfaßten Typen . 66

EINLEITUNG.

Eines der Grundprobleme moderner Strafrechtsreform und damit der gegenwärtigen Kriminalwissenschaft ist die Bekämpfung des Rückfalls und des gewohnheitsmäßigen Verbrechers. Lehrt uns doch ein Blick in die Reichskriminalstatistik, daß das besondere Kennzeichen der Entwicklung der Kriminalität in Deutschland die konstante Zunahme der Verurteilungen wiederholt Vorbestrafter ist [1]). Wir stehen also vor der erschütternden Erfahrungstatsache, daß sich die geltenden Vorschriften über Strafrecht und Strafvollzug als durchaus unzulänglich herausgestellt haben: unser Strafensystem hat gegenüber dieser gefährlichsten Art von Verbrechern versagt. Warum konnte das Reichsstrafgesetzbuch die Aufgabe einer wirksamen Bekämpfung des gefährlichen Verbrechers nicht meistern?

Das geltende Strafrecht beeinflußt von der modernisierten Generalpräventionstheorie Anselm von Feuerbachs [2]) und dem Code Pénal Napoléon von 1810, basiert auf der Grundlage des Tatprinzips. Das will besagen: die Strafe ist Vergeltung, das Unwerturteil wird an Hand von Tatbeständen für jede einzelne Tat bemessen. Nicht die Intensität der antisozialen Gesinnung des Verbrechers bestimmt die Proportionalität zwischen Strafe und Verbrechen, sondern die objektive Schwere der Störung der Rechtsordnung. Hier berühren sich die Grundgedanken über Zweck der Strafe und Ziel des Strafvollzugs mit dem Streit der Strafrechtsschulen. Während bei späteren Vertretern der klassischen Schule der Begriff der Vergeltung sich dem der Generalprävention nähert [3]), indem diese nicht mehr die Vergeltung als Selbstzweck betrachten, sondern als Mittel zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und sich damit auf den Standpunkt des geltenden Strafgesetzbuchs, dessen Grundlage das generalpräventive Tatprinzip ist, stellen, weisen Vertreter der modernen Schule den Weg zum konkreten spezialpräventiven Täterprinzip. Anregungen erhielten sie von den kriminalanthropologischen Forschungen des Italieners Cesare Lombroso, der in dem berühmten Werke „Uomo delinquente" seine Lehre vom geborenen Verbrecher entwickelte. Vor allem war es aber Franz von Liszt, der in seinem im Jahre 1882 erschienenen Marburger Programm: „Der Zweckgedanke im Strafrecht", als Ausgangspunkt der modernen Kriminalpolitik den Gedanken stellt, daß den Gegenstand der Bestrafung nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher, nicht der Begriff, sondern der Mensch bildet [4]). Entscheidend für Art und Maß der Strafe soll also nicht mehr die begriffliche Unterscheidung nach Art der juristischen Tatbestände sein, sondern die biologische Unterscheidung innerhalb der verbrecherischen Menschen.

Es ist ein großes Verdienst der modernen Schule, auf die

1) Vgl. Begründung zum E 27 Anl. 2 S. 12 und v. Hippel I 565.
2) wenn auch nicht unmittelbar durch das Bayerische StGB von 1813.
3) v. Liszt-Schmidt I S. 31.
4) Vgl. auch Aufsätze II, 170.

Aufgabe der Spezialprävention hingewiesen zu haben: den Verbrecher in seiner kriminalbiologischen Eigenart zu erkennen und die Mittel zur Bekämpfung nach Art und Maß der Eigenart der Verbrecherpersönlichkeit anzupassen. Im Verlauf der Abhandlung wird es sich zeigen, daß die tatbezogene Strafe diesem Gesichtspunkt der Spezialprävention nicht genügend Rücksicht tragen kann. Denn das Ziel einer wirksamen Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechers, die Unschädlichmachung, wird eine ausschließlich nach der Persönlichkeit des Täters zu bestimmende Maßregel sein müssen.

Hier war es Karl Stooß, der in seinen Schweizer Entwürfen seit 1893 der Strafe ein System von täterbezogenen Maßregeln der Besserung und Sicherung gegenüberstellte, deren Zweck es ist, den einzelnen Verbrecher durch Erziehung und Besserung der Gesellschaft anzupassen oder den Anpassungsunfähigen durch Sicherung aus der Gesellschaft auszusondern.

So zeigt uns die vorgeschlagene Sicherungsverwahrung einen Weg zur Lösung des Problems des gefährlichen Verbrechers. Gegenstand dieser Ausführungen wird es sein: die Entwicklung der methodischen Bekämpfung des gefährlichen Verbrechers in den deutschen Entwürfen aufzuzeigen und einen Überblick über den Stand der Frage in der ausländischen Gesetzgebung zu geben. Eine dogmatische Würdigung der Sicherungsverwahrung wird sich darauf anschließen. Eine zielbewußte Verwertung der Sicherungsverwahrung wird aber nur dann möglich sein, wenn wir eine biologische Unterscheidung innerhalb der Verbrecher aufweisen können, um die kriminalbiologischen Persönlichkeitstypen herausarbeiten zu können, auf die die Sicherungsverwahrung Anwendung finden soll. Diese Aufgabe wird uns im dritten Teil der Arbeit beschäftigen.

Erster Teil:

GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER SICHERUNGSVERWAHRUNG.

1. Abschnitt: Die deutschen Reformentwürfe.

§ 1. Geschichte der Sicherungsverwahrung bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871.

Der Kampf gegen den gefährlichen Verbrecher ist keineswegs ausschließlich ein Problem unserer Zeit. Mag dieser Verbrechertyp infolge der unterschiedlichen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse auch öfters variiert haben, man hat sich jedenfalls zu allen Zeiten bemüht, die Gesellschaft gerade gegen diese Verbrecher zu schützen.

Das Strafrecht des Mittelalters, bekannt durch seine Roheit und Willkür, war weitgehend durch sein Strafensystem auf mechanische Unschädlichmachung des gefährlichen Verbrechers eingerichtet. Eine Unterscheidung von Strafen und sichernden Maßnahmen finden wir deshalb nicht. Erst in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 sehen wir den Gedanken, neben die Strafe eine auf Gefährlichkeit des Missetäters abgestellte Sicherung zu setzen, verankert. Nach Art. 176 der CCC können

Personen, von denen die künftige Begehung von Verbrechen zu erwarten sind, auf unbestimmte Zeit in Verwahrung genommen werden: „soll dieselbig vnglaubhafftig bosshafftige person jnn Gefenngknuss . . ., durch die Scheffen Rechtlich erkannt werden“ [1]). Obwohl hier von Gefängnis gesprochen wird, handelt es sich doch um eine reine Sicherungsverwahrung, die an die Gefährlichkeit, nicht an eine begangene strafbare Handlung anknüpft. Der Charakter einer sichernden Maßnahme ergibt sich auch daraus, daß die Verwahrung nur dann eintritt und aufhört, „alls lanng biss die nach erkanntnuss desselbigenn Gerichts Genugsame Caution, sicherunge vnd bestanndt fur solliche vnrechtliche thatliche hanndlung thutt“. Die Verwahrung wird nur bei erheblicher Gefährlichkeit des Verbrechers, „nit leychtfertigklich oder on merkliche verdechtlichkeit kunfftiges Vbells“ und „mit Rahte der Rechtsverstunndigen“, d. h. auf Grund von Ratsuchen bei Juristenfakultäten gestattet. So finden wir also hier eine Verwahrung, die, abgesehen von jeder strafrechtlichen Handlung, eintreten kann, wenn es sich um einen gefährlichen Verbrecher handelt, und diese nicht durch Kaution abgewandt wird[2]).

Anschließend an die Carolina finden wir die Verwahrung des gefährlichen Verbrechers auch im gemeinen deutschen Strafrecht. Dort ist sie „custodia non poena“, wie Carpzow [3]) sagt. Der gefährliche Verbrecher wird „die Zeit seines Lebens gefenglichen enthalten, damit man Friede und Ruhe vor ihm habe“. Hier wird allerdings schon sehr äußerlich bei Drohungen bestimmter Art die Gefährlichkeit des Verbrechers bejaht [4]). Aber die Praxis des 18. Jahrhunderts mit ihrem rücksichtslosen Vorgehen gegen Bettler und Müßiggänger gibt Gewähr, daß die Sicherungsverwahrung auch von krimineller Gefährlichkeit abhängig gemacht wird. Hier erscheint die Verwahrung gesondert in den Rechtssprüchen der Juristenfakultäten von Helmstedt, Wittenberg, Leipzig, Göttingen und Halle [5]). Es muß hierbei festgestellt werden, daß diese Sicherungsverwahrung zwar den Namen Strafe trug, aber wie Lenz [6]) hervorhebt, „die rechtliche Natur der Vorkehrungen unter der Berufung auf die Autorität Böhmers, Meisters und Quistorps als Sicherstellung des gemeinen Wesens erkannt wurde. Während die Strafe zum Schutze der Rechtsordnung diene und der Größe des Verbrechens proportional sei, sei die Anhaltung eine Sicherheitsmaßregel, die sich allein nach der Größe der Gefahr für das gemeine Wesen richte.“

Die Aufklärungszeit führte dazu, auch begrifflich-theoretisch neben die Strafe sichernde Maßnahmen zu stellen. Vor allem war es E. F. Klein, der Bearbeiter des strafrechtlichen Teils im Preuß. Allgemeinen Landrecht von 1794, der als erster eine Theorie von Sicherungsmitteln aufstellte [7]). Er scheidet von der Strafe die Sicherungsmaßregeln, für deren Anwendung allein die Gefährlichkeit des Verbrechers maßgebend ist. Die Verwahrung ist von unbestimmter Dauer. Zur

1) Vgl. Freudenthal, VDA III, 247 u. v. Hippel, I, 119.
2) Vgl. Lenz S. 270. Es mögen wohl hier analoge privatrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben.
3) zit. bei v. Hippel I, 241 Anm. 9.
4) Vgl. v. Liszt-Schmidt I S. 366 Anm. 4.
5) Vgl. v. Liszt, Aufsätze II S. 149.
6) a.a.O. S. 271; vgl. auch den Spruch vom Mai 1798, ebd. Anm. 4.
7) Vgl. v. Liszt, Aufsätze II S. 151 u. v. Liszt-Schmidt I S. 366.

Verhängung ist der Richter befugt, nicht der Landesherr oder die Polizei. Nur ihre Aufhebung bleibt dem Ermessen des Landesherrn überlassen, sobald die Gründe, die zur Verwahrung führten, weggefallen sind. Demgemäß bestimmt auch das ALR in § 5 II, 20: „Diebe und andere Verbrecher, welche ihre verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden können, sollen auch nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können."

Aber diese Sicherungsmaßregeln bewährten sich nicht. Vor allem mag das wohl an dem Unterlassen einer durchgreifenden Gefängnisreform und dem Mangel kriminalpsychologischer Erkenntnis gelegen haben [8]). So kann ein reines Vergeltungsstrafrecht, das in dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 und dem Strafgesetzbuch von 1871 seinen Niederschlag gefunden hat, die Sicherungsmaßregeln und damit die Sicherungsverwahrung verdrängen. Das geltende Reichsstrafgesetzbuch kennt keine Maßregeln zur Unschädlichmachung von Gewohnheitsverbrechern. Es versucht sie mit erhöhten Rückfallstrafen und in geringen Fällen bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit durch Strafschärfung zu bekämpfen. Daß hierbei jeglicher Erfolg ausblieb, wurde bereits aufgezeigt.

Auf diese Weise gingen vielversprechende Ansätze einer wirksamen Bekämpfung des gefährlichen Verbrechers, die sich im absoluten Polizeistaat entwickelt hatten, im Rechtsstaat wieder verloren.

§ 2. Der Vorentwurf.

Die praktische Reformarbeit für ein neues deutsches Strafgesetzbuch beginnt mit dem VE von 1909. Der VE behält gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die Kampfesweise des geltenden StGB bei im Sinne der Strafschärfung. Er bestimmt in seinem § 89, daß derjenige, der schon vielfach, mindestens aber fünf mal wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen mit Freiheitsstrafe, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus, bestraft ist, und die letzte Strafe vor nicht länger als drei Jahren verbüßt hat und nun aufs neue ein Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen begeht, das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt, wenn die neue Tat ein Verbrechen, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn sie ein Vergehen ist, mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren bestraft werden soll. Die auf diese Weise Verurteilten werden in besonderen für sie ausschließlich bestimmten Strafanstalten verwahrt.

Der VE lehnt also die Einführung der Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher ab [1]). Er steht auf dem Standpunkt, daß die Strafe immer im gerechten Verhältnis zur Schuld stehen müsse, die nach der Tat und der Persönlichkeit des Täters zu bemessen sei; eine Unschädlichmachung des Verbrechers darüber hinaus aus Gründen polizeilicher Natur ließe sich nicht rechtfertigen [2]). Dieser Begründung ist zunächst entgegenzuhalten, daß die

---

8) vgl. v. Liszt-Schmidt I, 367.

1) Obwohl sie schon damals von beachtenswerter Seite empfohlen worden war. Vgl. z. B. Stooß, in JKV 2 S. 100; 28. DJT Bd. 3, 386.

2) Vgl. Begründung zum VE S. 361.

Verfasser des Entwurfs an anderer Stelle, nämlich bei der Behandlung des unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechers die Maßregel der Verwahrung zur Anwendung bringen wollen. Zu ihrer Rechtfertigung führen sie aus [3]), jene sichernden Maßnahmen — gemeint ist außer § 65 auch das Arbeitshaus § 42, das Wirtshausverbot und die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt § 43 —, dienten in erster Linie dem eigenen Interesse der Betroffenen und erst mittelbar der Gesellschaft. Dieser Standpunkt des Entwurfs ist aber unhaltbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Freiheit des einzelnen nicht eingeschränkt werden darf, wenn allein dadurch die Sicherheit der Gesellschaft gewährleistet werden kann. Es ist hierbei Holldack [4]) zuzustimmen, der darauf hinweist, daß die Verwahrung zur Sicherung der Gesellschaft vor gefährlichen Verbrechern aus Gründen polizeilicher Natur mindestens ebenso zulässig sein müsse wie etwa die Internierung von krankheitsverdächtigen Personen bei Epidemien, an der niemand Anstoß nehme. Diese Inkonsequenz des Vorentwurfs bei Einführung der sichernden Maßnahmen ist wohl auf eine mangelnde Stellungnahme zu den wissenschaftlichen Schulmeinungen zurückzuführen, die er ängstlich vermeidet. Aber gerade hier ist sie vollkommen unbegründet, da von beiden wissenschaftlichen Richtungen die Sicherungsverwahrung gefordert oder doch wenigstens gebilligt wird [5]).

Die Begründung zum VE gibt als weiteren Grund der Ablehnung der Sicherungsverwahrung an, es bestehe keine praktische Verschiedenheit zwischen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. Bei beiden Maßregeln werde der Verurteilte durch Einsperrung seiner Freiheit beraubt. Die Unschädlichmachung könne daher durch erhöhte Strafe ebenso gut erreicht werden, als durch Strafe und Sicherungsverwahrung [6]). Dem ist einmal entgegenzuhalten, daß sich der Vollzug wohl unterschiedlich gestalten ließe, indem bei der reinen Sicherungsverwahrung die Härten der Zuchthausstrafe vermieden würden [7]). Andererseits aber müßte eine Strafe, die zugleich dem Sicherungsbedürfnis genügen soll, von erheblich langer Dauer sein, d. h. vom Vergeltungsstandpunkt des Entwurfs aus gesehen, müßte die Schuld des Täters so groß sein, daß eine lange Einsperrung gerechtfertigt wäre. Nach der Begründung zum VE [8]) soll nun für die Bemessung des Strafmaßes nicht nur das Verschulden des Täters, sondern auch das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft maßgebend sein. Einmal nähert sich also hier der Begriff der Strafe dem der Sicherungsstrafe der modernen Schule, zum andern soll aber auch der Vergeltungsgedanke ausschlaggebend sein.

Allfeld [9]) sieht die für die lebenslängliche Einsperrung erforderliche Schuld darin, daß der Täter, der nach Verbüßung wiederholt schwerer Freiheitsstrafen erneut ein Verbrechen begeht, eine so tief wurzelnde verbrecherische Gesinnung bezeuge, daß nur die schwerste Strafe, bei der nur das Individuum noch eben erhalten bleibt, ge-

3) Begr. S. 362.
4) Holdack a.a.O. S. 43.
5) vgl. z. B. Birkmeyer, Beitr. S. 54 u. v. Liszt in JKV 6, 471.
6) Begr. S. 360.
7) ebenso Kitzinger in ZStW 31, 204 u. Begr. zum GE S. 132.
8) S. 361.
9) in Vorträge der Gehe-Stiftung Bd. II S. 27/28.

rechtfertigt sei. Er befürwortet also auch vom Vergeltungsstandpunkt aus die lebenslängliche Freiheitsentziehung und erreicht damit durch Strafe die Sicherung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Das geht aber m. E. zu weit. Man kann nicht aus dem Symptom der Gefährlichkeit auf eine so große Schuld schließen, um dadurch eine vergeltende Freiheitsstrafe von einer nur durch den Gesichtspunkt der Sicherung zu rechtfertigenden Dauer zu erreichen. Denn die durch den Rückfall dokumentierte Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit braucht nicht notwendig — ich denke hierbei vor allem an die haltlosen Gewohnheitsverbrecher, die durch Veranlagung und soziale Verhältnisse auf die abschüssige Bahn gekommen sind — besonders große Schuld in sich zu schließen. Demzufolge ist die vom VE vorgeschlagene Bekämpfungsart des Gewohnheitsverbrechertums als Strafe zu streng, als Sicherungsmittel aber ungenügend.

Könnten wir also die Regelung des Vorentwurfs vom Gerechtigkeitsstandpunkt nicht billigen, so führt die Begründung eben dasselbe Argument gegen die Einführung der Sicherungsverwahrung an [10]). Es widerstreite den herrschenden Anschauungen über gerechte Behandlung der Verbrecher, wenn der eine Verurteilte entlassen, der andere nicht schwerer Schuldige aus Zweckmäßigkeitsgründen dagegen weiterhin seiner Freiheit beraubt bliebe. Da es an jeder sicheren Kenntnis einer eingetretenen Besserung oder Ungefährlichkeit fehle, würde jede solche Entscheidung, auch wenn sie mit noch so großen Kautelen umgeben würde, mehr oder minder willkürlich erscheinen. Wenn hier die Ungerechtigkeit in der verschiedenen Behandlung mit gleicher Schuld belasteter Verbrecher gesehen wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß es für die Verwahrung eben nicht auf die aus der begangenen Tat resultierende Schuld ankommt, sondern allein die drohende Gefahr erneuter Verbrechen für die Sicherung maßgebend ist. Im übrigen steht aber auch der VE mit sich selbst im Widerspruch, indem er in seinen §§ 26 ff. die vorläufige Entlassung vorsieht. Auch hier müßte es vom Standpunkt des Entwurfs für ungerecht gehalten werden, wenn der eine Verbrecher früher entlassen wird als ein anderer mit gleicher Schuld. Die Entscheidung über die frühere Entlassung könnte auch hier wegen des Mangels an sicherer Kenntnis der Besserung als willkürlich erscheinen [11]).

Die innere Zwiespältigkeit, die der VE in der Behandlung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers zeigt, geht auch aus der Begründung hervor, die er für die Beibehaltung der Strafe als Mittel zu seiner Bekämpfung gibt. Er gibt zu, daß die Strafdrohungen gegen die Rückfallsverbrecher im geltenden Recht nicht mit der nötigen Energie durchgeführt worden seien. Es sei überhaupt eine in fast allen Kulturländern beobachtete Erscheinung, daß die Gerichte sich scheuten, auf eine dem gesetzlichen Höchstmaß sich nähernde Strafe zu erkennen [12]). Aber die Verfasser des Entwurfs schließen darauf nicht auf die Wirkungslosigkeit der Strafe als alleiniges Bekämpfungsmittel des Gewohnheitsverbrechers, sondern es sei vielmehr hieraus zu folgern, daß die Strafe vom Verbrecher nicht als wirkliches Strafübel empfunden worden sei. Aus dem erneuten Rückfalle ergebe sich nur die Notwendigkeit, die bisher vergeblich bekämpfte

10) Begr. S. 361.
11) Vgl. auch Aschaffenburg in ZStW 32, 736 ff.
12) Begr. S. 565.

hartnäckige Gesinnung bei Verhängung der neuen Strafe ausreichend zu berücksichtigen.

So konnte die Erfahrungstatsache, daß unser bisheriges Strafensystem im Kampf gegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher versagt hat, den VE nicht davon abhalten, diese Bekämpfungsweise beizubehalten. Obwohl er selbst den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher als unverbesserlich ansieht [13]), verzichtet er doch auf eine wirksame Bekämpfung. Er geht an der Tatsache vorüber, daß die besondere Bedeutung des Gewohnheitsverbrechertums nicht in der Rückfälligkeit, sondern in seiner Gemeingefährlichkeit für die Gesellschaft begründet liegt.

§ 3. Der Gegenentwurf.

Der ganz außer Verhältnis zur Schwere der Tat stehenden Strafdrohung im Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum wurde allgemein der Vorwurf der Halbheit gemacht [1]). Die Vertreter der klassischen Schule sahen in § 89 VE eine „zu mißbilligende Konzession an das Gesinnungsstrafrecht" [2]), die der modernen lehnen ihn deshalb ab, weil er die Einsperrung des Gewohnheitsverbrechers ohne Berücksichtigung des Vorhandenseins eines Schutzbedürfnisses vornehmen will [3]).

Der von v. Liszt, Kahl, v. Lilienthal und Goldschmidt im Jahre 1911 aufgestellte GE trägt darum der allgemeinen Forderung Rechnung und führt die Sicherungsverwahrung ein. Dieser Entwurf ist um so bedeutsamer, als Vertreter beider wissenschaftlichen Richtungen an ihm mitgearbeitet haben. Er bringt eine reinliche Scheidung von Strafen und sichernden Maßnahmen und normiert, unabhängig von der in § 97 behandelten Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als allgemeinen Strafschärfungsgrund in § 98 die gegen Unverbesserliche vorgesehene Sicherungsverwahrung, und zwar so, daß dieselbe stets neben die Strafe zu treten hat.

Die Voraussetzungen sind im wesentlichen dieselben geblieben wie des § 89 VE, nur daß der Täter neben der Bezeichnung als Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher „auch für die Rechtssicherheit gefährlich" sein muß. Weiterhin erfordert § 98 [4]) GE nicht, wie § 89 VE, daß die Freiheitsstrafen „erhebliche" sein müssen. Wie die Begründung zum Gegenentwurf dazu bemerkt, hängt dies vor allem damit zusammen, daß die Sicherungsverwahrung auch für die sog. kleine Kriminalität: Bettler, Landstreicher und Dirnen fruchtbar gemacht werden soll. Sodann kann die unter den Vorstrafen grundsätzlich erforderliche Zuchthausstrafe auch durch zweijähriges Arbeitshaus ersetzt werden. Diese Gleichstellung von Zuchthausstrafe mit zweijähriger Anhaltung im Arbeitshaus hat ihren Grund darin, daß man das Arbeitshaus zu einer wirklichen Besserungsanstalt machen wollte. Dieser Charakter würde ihm aber dann genommen werden, wenn alle jene Elemente darin untergebracht werden, die be-

---

13) Begr. zum VE S. 360.

1) Vgl. Löffler in 31. DJT Bd. 2 S. 798; Mittermaier, JKV 18, 340; auch Zusammenstellung gutachtlicher Äußerungen.

2) Birkmeyer, Beiträge S. 55.

3) vgl. z. B. v. Calker in ZStW 30, 286.

4) S. 134.

reits durch eine frühere Einweisung in das Arbeitshaus bewiesen haben, daß sie unverbesserlich sind. Diese Unverbesserlichen könnten dann die Besserungsfähigen ungünstig beeinflussen, sodaß die Arbeitserziehungsanstalt zu einer „Brutstätte des Lasters" werden muß [5]).

Der GE schlägt somit den Weg ein, den der österreichische Vorentwurf in § 38 vorgezeichnet hatte, und zwar geht er ihn bis zu Ende: die Verwahrung ist von unbestimmter Dauer. Sie richtet sich allein nach dem Grade der Gefährlichkeit. Die Entlassung darf immer nur eine vorläufige sein; die Probezeit beträgt fünf Jahre. Über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung entscheidet die Landespolizeibehörde. Als Vorsichtsmaßregel ist bestimmt, daß gegen eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Verwahrung die Entscheidung des Gerichts eingeholt werden kann. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, so kann er vor Ablauf von zwei Jahren nicht wiederholt werden. Damit auf diesem Gebiet im ganzen Reich Rechtsgleichheit besteht, bestimmt Abs. 5 des § 98, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vom Bundesrat erlassen werden.

Allgemein wurde diese Regelung des GE gebilligt und als Grundlage zur weiteren Behandlung des Problems angesehen [6]).

§ 4. Der Kommissionsentwurf von 1913.

Noch vor der Veröffentlichung des GE war eine neue Kommission im Reichsjustizministerium zusammengetreten, die beauftragt worden war, den Vorentwurf durchzuberaten und zum Regierungsentwurf zu gestalten.

Der KE lehnt sich in der Frage der Sicherungsverwahrung eng an den GE im Sinne der Häufung beider Maßregeln an. Er bestimmt in § 121, daß derjenige, der rückfällig wird, nachdem er im In- oder Ausland fünf mal wegen Verbrechens oder vorsätzlicher Vergehen zu erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal zu Zuchthaus, verurteilt worden ist und diese Strafen ganz oder teilweise verbüßt hat, mit Zuchthaus zu bestrafen ist, wenn die neue Tat ihm in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen für die Rechtssicherheit gefährlichen Verbrecher erscheinen läßt. Die letztere Vorstrafe darf nicht vor länger als drei Jahren verbüßt sein. Der KE sieht hier also eine Verschärfung der vor der Verwahrung eintretenden Freiheitsstrafe vor, weil „die zum Gewerbe oder zur Gewohnheit gewordene Auflehnung gegen das Strafgesetz die Schuld des Täters bedeutend steigert" [1]).

Neu ist gegenüber dem GE, daß nach Verbüßung dieser erhöhten Strafe die Sicherungsverwahrung nach § 106 einzutreten h a t. Hier ist also die Verbindung erhöhter Strafen mit der Sicherungsverwahrung obligatorisch. Weiterhin müssen die Vorstrafen wieder „erhebliche" sein, wie es der Vorentwurf vorsah; ebenso ist die Anhaltung im Arbeitshaus nicht mehr der Zuchthausstrafe wie im GE gleichgestellt. Damit fällt die Anwendung der Sicherungsverwahrung auf die harmloseren Rückfälligen weg.

---

5) Vgl. Goldschmidt in JKV 18, 367.
6) Vgl. Mittermaier in JKV 18, 361 u. v. Jagemann in Mon.Krim. 8, 197.
1) Ebermayer, Der Entwurf S. 26/27.

Die Sicherungsverwahrung wird nach verbüßter Strafe durch die Landespolizeibehörden vollzogen. Über die Dauer der Verwahrung hat nicht mehr dieselbe Behörde zu bestimmen, sondern hierüber entscheidet das Gericht, und zwar nicht nur auf Anrufung des Verwahrten im GE, sondern immer dann von Amtswegen, wenn die Verwahrung länger als drei Jahre dauern soll. Ordnet das Gericht die Fortdauer der Verwahrung an, so hat es zugleich eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf die Entscheidung von neuem einzuholen ist. Die vorläufige Entlassung erfolgt nach § 107 durch die Landespolizeibehörde, wenn der Täter sich längere Zeit in der Anstalt gut geführt hat und nach seinen persönlichen Verhältnissen zu der Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigt. Außerdem ist erforderlich, daß eine für seinen Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit gesichert oder in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist. Die Entlassung ist stets widerruflich, sie wird endgültig, wenn sie nicht binnen fünf Jahren widerrufen wird. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind auch hier dem Bundesrat, die Verwaltungsvorschriften den Bundesstaaten überlassen.

§ 5. Der Entwurf von 1919.

Die Reformarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch wurden durch den Weltkrieg unterbrochen. Erst im Frühjahr 1918 konnten sie wieder aufgenommen werden. Bei Beginn des Jahres 1921 wurde der neue Entwurf veröffentlicht. Auch der E 19 ist kein Regierungsentwurf. Wie die Verfasser in seiner Denkschrift erklären, ist es lediglich eine private Arbeit in amtlichem Auftrag.

Der E 19 lehnt sich, was die Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung anbetrifft, im großen und ganzen an den KE an. Auch er gibt in § 120 unter den gleichen Voraussetzungen wie § 121 KE die Möglichkeit der Strafverschärfung. Weiterhin bestimmt er in § 100 entsprechend dem § 106 KE: „Wird ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger für die Rechtssicherheit gefährlicher Verbrecher auf Grund von § 120 zu Strafe verurteilt, so ist daneben auf Sicherungsverwahrung zu erkennen." Die obligatorische Verbindung von Strafe und Sicherungsverwahrung ist also beibehalten, ebenso als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung das kumulative Zusammentreffen von fünf erheblichen Freiheitsstrafen, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung des Delikts und das gemeingefährliche Verhalten.

Die Verwahrung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Landespolizeibehörde hat die Verurteilten nach Verbüßung der Strafe in einer Verwahrungsanstalt unterzubringen. Die Fortdauer der Verwahrung über drei Jahre hinaus kann auch hier nur vom Gericht ausgesprochen werden. Da mit der Möglichkeit doch noch eintretender Besserung gerechnet wird, ist eine Entlassung nach längerer Zeit guter Führung vorgesehen. Diese erfolgt auf Widerruf und wird nach fünf Jahren endgültig. Nach § 105 des E 19 wird zur eingehenden Regelung des Vollzugs der Sicherungsmaßnahmen ein besonderes Strafvollzugsgesetz vorgesehen.

Der E 19 führte zur Aufstellung eines österreichischen Gegenentwurfs [1]).

1) Vgl. Rittler in Gleispach S. 102 ff.

§ 6. Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925.

Im Jahre 1925 erschien der erste amtliche, d. h. von der Verantwortung der Reichsregierung getragene Entwurf. Er bezeichnet sich als Entwurf eines A l l g e m e i n e n Strafgesetzbuchs. Dies soll die österreichische Mitarbeit, die mit dem österreichischen Gegenentwurf zum deutschen E 19 begann, zum Ausdruck bringen.

Über die Sicherungsverwahrung bestimmt er in § 45: „Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen". Auch der AE 25 stellt sich auf den Standpunkt, daß die in § 77 vorgesehene nicht unbeträchtliche Strafverschärfung allein die Gefahren, die von seiten der Gewohnheitsverbrecher der Gesellschaft drohen, nicht beseitigen kann. Er sieht deshalb auch die Sicherungsverwahrung regelmäßig nach Verbüßung der Strafe vor.

Der AE 25 spricht in § 45 zum ersten Male die Sicherungsverwahrung als terminus technicus für die Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher aus. Weiterhin ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung beim Vorliegen der für sie geforderten Voraussetzungen nicht mehr obligatorisch, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt. Wie die Begründung [1]) zum AE 21 ausführt, deshalb, weil es Fälle gebe, bei denen trotz vorhandener Gefährlichkeit des Verbrechers von einer Verwahrung abgesehen werden könne, da ihr Zweck schon durch die Freiheitsstrafe erreicht werde, z. B. bei der Verurteilung eines Verbrechers zu einer Strafe von langer Dauer, bei dem man weiß, daß er nach seiner Entlassung zu alt sein wird, um erneut seinen verbrecherischen Neigungen nachgehen zu können.

Auch die formalen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung sind gegenüber denen der anderen Strafgesetzentwürfe wesentlich geändert. § 77 fordert nicht mehr fünf, sondern nur zwei Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zum Tode oder zu erheblicher Freiheitsstrafe. Die neue Tat muß ebenfalls ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen sein, das eine Freiheitsstrafe nach sich zieht. Weitere Voraussetzung ist, daß bei der Vorstrafe nicht die Rückfallsverjährung durch Ablauf von mehr als fünf Jahren zwischen den einzelnen Verurteilungen eingetreten ist.

Die Dauer der Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich unbestimmt, sie währt solange, als es ihr Zweck erfordert. Gleichwohl darf die Verwahrung drei Jahre nur dann übersteigen, wenn das Gericht sie vor Ablauf der Frist erneut anordnet. Das Gericht hat zugleich zu bestimmen, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

Die Entlassung vor Ablauf von drei Jahren oder einer später festgesetzten Frist darf nur mit Zustimmung des Gerichts und in der Regel nur auf Probe erfolgen, d. h. mit der Bedingung, daß der Täter sich während einer Bewährungsfrist von zwei bis fünf Jahren gut führt. Wenn sich während der Probezeit herausstellt, daß die Gefährlichkeit des Verbrechers noch nicht behoben oder nachträglich neu eingetreten ist, so wird nach § 49 die Entlassung widerrufen. Geschieht dies, dann ist der Gefährliche für den noch nicht abgelaufenen

1) S. 41.

Teil der Verwahrung festzunehmen. Vor Ablauf dieser Restzeit kann die Fortdauer der Verwahrung vom Gericht erneut angeordnet werden. Der Widerruf der Entlassung ist ebenso wie die vorzeitige Entlassung von der Zustimmung des Gerichts abhängig. Durch letztere Bestimmung wird eine Lücke, die in den früheren Entwürfen vorhanden war, ausgefüllt. Bisher konnte nämlich die Verwaltungsbehörde den Verwahrten, wenn sie anderer Ansicht als das Gericht über die Anordnung der Sicherungsverwahrung war, vorzeitig entlassen und damit die Entscheidung des Gerichts illusorisch machen. Auch die Entscheidung über die Vollziehung der Sicherungsverwahrung und über die Fortdauer ist dem Gericht überlassen. Die Verwaltungsbehörde hat nur die Unterbringung des zu Verwahrenden zu bewirken (§ 45, 46).

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung unterliegt keiner Verjährung, die Regeln über die Vollstreckungsverjährung der Strafe finden keine Anwendung. Der Grund dieser Maßnahme liegt darin, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit bei dem Verwahrten unabhängig von der Vollstreckung der Strafe weiterbestehen kann und nur diese für die Verwahrung ausschlaggebend ist.

Die bedeutsamste Neuerung gegenüber den früheren Entwürfen bringen aber die §§ 47 und 48. Trat bisher die Sicherungsverwahrung nach der Vollstreckung der Strafe ein, so sieht der AE 25 ein gegenseitiges Ersetzen der Strafe und Sicherungsverwahrung, das sog. „Vikariieren" vor. Zunächst wird in § 47 als Regel der vorherige Vollzug der Strafe angesehen. Dies geschieht, wie die Begründung [2]) ausführt, aus Gründen der Progression: die Behandlung der Gefangenen soll allmählich milder werden, die strenge Strafe der milderen Sicherungsverwahrung vorangehen. Es kann jedoch die Reihenfolge auch umgekehrt werden, d. h. das Gericht ist ermächtigt, die Strafe einstweilen auszusetzen und zunächst die Unterbringung anzuordnen, dann, wenn die Prognose so ungünstig ist, daß mit einer sehr langen Verwahrung des Verbrechers gerechnet werden muß. Der vorherige Vollzug der Strafe würde in diesem Falle eine zwecklose Härte darstellen. Ebenso kann aber auch die Verwahrung überflüssig werden, sobald der Zweck durch den vorherigen Strafvollzug erreicht ist. Als dritte Möglichkeit sieht § 48 vor, daß die Sicherungsverwahrung an die Stelle der Strafe tritt. Das Gericht soll dann ermächtigt sein, die Verwahrung anstelle der Strafe treten zu lassen, wenn die Besserung des zu Verwahrenden ganz unwahrscheinlich ist und mit einer dauernden Verwahrung gerechnet werden muß. Um nicht den Eindruck zu erwecken [3]), als könne der schwerer belastete Verbrecher mit der Sicherungsverwahrung besser fahren als ein anderer, an dem vorher die Strafe vollzogen wird, sieht § 48 vor, daß die Verwahrung in diesem Falle solange zu währen hat, als die ausgesprochene Strafe dauern würde. Eine genaue Abgrenzung, wann diese drei Möglichkeiten eintreten sollen, sieht der AE 25 nicht vor.

§ 7. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927.

Nachdem der AE 25 im Reichsrat eine eingehende Durchprüfung erfahren hatte, wurde er als E 27 dem Reichstag der dritten Wahlperiode zur Beschlußfassung vorgelegt. Was die Behandlung des ge-

2) S. 42/43.
3) Vgl. Begr. S. 104.

fährlichen Gewohnheitsverbrechers anbetrifft, so stimmt die Regelung des neuen Entwurfs im großen und ganzen mit der des AE 25 überein. Auch hier ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht obligatorisch, sondern nach § 59 bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Vorbedingungen der Sicherungsverwahrung sind insofern verschärft, als sich unter den früheren Strafen mindestens eine Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus finden muß.

Auch der E 27 sieht außer der Sicherungsverwahrung in § 78 eine Strafschärfung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vor. Hier wird unter den Vorstrafen gegenüber AE 25 nicht eine „erhebliche" Freiheitsstrafe, sondern eine Verurteilung zu „Freiheitsstrafe von wenigstens 6 Monaten" erfordert. Die Bestimmungen über die Dauer und Entlassung sind dieselben geblieben. Während der E 27 bei den anderen Maßnahmen der Besserung und Sicherung eine grundlegende Änderung insofern vorgenommen hat, als die Strafgerichte nunmehr nur noch über die Zulässigkeit einer Sicherungsmaßnahme zu entscheiden haben, während die Verwaltungsbehörde befugt ist, den Spruch des Gerichts nachzuprüfen, so hat er bei der Sicherungsverwahrung die Entscheidung über Anordnung, Dauer und Entlassung dem Richter belassen.

Die bedeutsame Neuerung des AE 25, das Vikariieren, hat der E 27 wieder weggelassen, weil, wie die Begründung [1]) ausführt, diese Vorschrift den Strafgedanken zu sehr abschwäche. Soweit ein Bedürfnis dafür besteht, soll die Regelung dem Strafvollzugsgesetz überlassen bleiben.

§ 8. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1930.

Die Reformarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch waren bei Auflösung des Reichstags im März 1928 einer Unterbrechung durch einen Initiativantrag Kahls entgangen. Durch diesen Antrag sollte die dem Reichstag der dritten Wahlperiode eingebrachte Vorlage auch als dem Reichstag der vierten Wahlperiode eingebracht behandelt werden. Bei der im Juli 1930 angeordneten Neuauflösung des Reichstags war jedoch ein solches Überleitungsgesetz nicht mehr zustandegekommen [1]). So mußte im Reichstag der fünften Wahlperiode erneut ein Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs eingebracht werden. Dieser E 30 gibt nach Kahl [2]) die Beschlüsse der ersten Lesung des Strafrechtsausschusses des Reichstags der vierten Wahlperiode in der Fassung wieder, die sie auf den deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen erhalten hat [3]).

Im einzelnen [4]) stimmt der § 59 des neuen Entwurfs mit dem § 59 des E 27 beinahe wörtlich überein. Nur wird jetzt nicht irgend eine neue Bestrafung verlangt, sondern eine solche zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens einem Jahre. Dem § 60 ist ein 6. Ab-

1) S. 45.

1) Vgl. Schetter in DJZ 1930, 728.
2) in Sten.Ber. d. Reichstags Bd. 444, 12. Sitzung.
3) Vgl. dazu Zusammenstellung, Rt. 4. Wahlp. 21. Auss.
4) Vgl. Rt, 5. Wahlperiode Antrag 395.

satz beigefügt worden, nach dem das Gericht je nach Ablauf von drei Jahren der Verwahrung zu prüfen hat, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Prüfung kann auch in kürzeren Fristen vorgenommen werden. Die übrigen Bestimmungen über Dauer und Entlassung aus der Verwahrung sind dieselben geblieben.

Dieser Entwurf wurde dem Strafrechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Die Regelung der Sicherungsverwahrung wurde ohne Änderung in erster Lesung angenommen [5]).

Durch die in diesem Jahr erfolgte Auflösung des Reichstags sind wiederum die Reformarbeiten unterbrochen worden. Wann die nun schon beinahe dreißig Jahre währende deutsche Strafrechtsreform zu einem befriedigenden Abschluß gelangen wird, ist noch nicht abzusehen.

§ 9. Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Der E 19 hatte die näheren Bestimmungen über den Vollzug von Strafe und Sicherungsmaßnahmen einem besonderen Gesetz überlassen. Aufbauend auf die Reichsgrundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen von 1923 wurde vom Reichsjustizministerium im Jahre 1927 der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes dem Reichsrat vorgelegt und später mit gewissen Änderungen dem Reichstag zugeleitet. Der StVGE enthält in seinem dritten Buche Bestimmungen über den Vollzug der Besserungs- und Sicherungsmaßregeln. Aber schon rein äußerlich zeigt ihr Umfang ein im Verhältnis zu dem des zweiten Buches über den Vollzug der Strafen, daß seine Regelung in dieser Beziehung nicht erschöpfend ist. Die weitere Ausgestaltung ist den Ausführungsverordnungen überlassen. Das ist für die uns hier beschäftigenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung um so bedauerlicher, als der Entwurf hier Neuland betritt und es ihm deshalb durch abschließende Regelung möglich gewesen wäre, künftiger Rechtszersplitterung vorzubeugen [1]).

Der Regelung über den Vollzug im einzelnen sind zunächst allgemeine Vorschriften vorangestellt. § 254 schreibt vor, daß die Vollziehung der Sicherungsverwahrung in Anstalten der Justizverwaltung erfolgen sollte. Die einzelnen Länder können aber die gemeinsame Errichtung oder Mitbenutzung der Anstalten unter sich vereinbaren. Da, wie die Begründung [2]) zum StVGE ausführt, damit gerechnet werden müsse, daß die Zahl der zu Verwahrenden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs klein sein werde, die Errichtung besonderer Anstalten deshalb nicht zweckmäßig sei, so schafft § 255 die Möglichkeit, die Sicherungsverwahrung in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt zu vollziehen, wobei aber auf strenge Sonderung von den anderen Strafgefangenen zu achten ist. Männer und Frauen sind getrennt zu verwahren.

Nach § 256 Abs. 2 ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung von der Vollstreckungsbehörde, also regelmäßig dem Staatsanwalt (§ 2 StVGE) zu bewirken. Diese Behörde kann einen Aufschub und eine Unterbrechung der Verwahrung unter bestimmten Voraussetzungen veranlassen (§ 260 a. E. § 261 Abs. 5 und 6). Nach

---

5) Vgl. Schetter in DJZ 1931, 733, 735.
1) Vgl. Exner in Frede S. 249.
2) S. 59.

den neueren Strafgesetzentwürfen ist die Anordnung sowie die Fortdauer und Beendigung der Sicherungsverwahrung, die vorläufige Entlassung und der Widerruf in die Hand des Richters gelegt. Welches Gericht für die einzelne Entscheidung zuständig ist, bestimmt der StVGE. Er sieht dafür das Vollstreckungsgericht vor. In der Regel ist es das Gericht, das in derselben Sache in erster Instanz erkannt hat, und zwar in der Besetzung, die für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgesehen ist (§ 4). Dieses Vollstrekkungsgericht hat auf Antrag der Vollstreckungsbehörde über die Fortdauer der Unterbringung (§ 264), über die Zustimmung zur Entlassung (§ 265) und zum Widerruf der Entlassung auf Probe (§ 269) zu entscheiden. Gegen diese Verfügungen steht dem Betroffenen und der Vollstreckungsbehörde das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Was den Vollzug der Sicherungsverwahrung anbetrifft, so hat es zunächst den Anschein, als ob der StVGE einen sichtbaren Unterschied zum Strafvollzug machen wollte. Er schreibt nämlich in § 285 Abs. 2 vor, daß dem Verwahrten nur die Beschränkungen auferlegt werden dürften, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordern. Beim näheren Zusehen ergibt sich aber, daß von einer Besserstellung des Verwahrten gegenüber dem Zuchthausgefangenen nicht gesprochen werden kann, sondern eher das Gegenteil der Fall ist. Der Verwahrte erhält Anstaltskleidung und -kost (§ 286). Insofern steht er dem Zuchthausgefangenen gleich (§63—65, § 151 Abs. 1). Seine Kleidung soll sich von der des Strafgefangenen unterscheiden. Für den Verwahrten herrscht grundsätzlich Arbeitszwang. Es kann ihm jedoch gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen (§ 287). Auch hierin unterscheidet sich seine Stellung von der des Zuchthausgefangenen nicht (vgl. § 81). Die Vorschriften über den Arbeitsertrag für Strafgefangene finden entsprechende Anwendung. Um die Hausordnung aufrechterhalten zu können, sind Sicherungsmaßnahmen und Zuchtmittel vorgesehen, wie z. B. Entziehung von Einrichtungsgegenständen, Unterbringung in Einzelhaft oder in eine Beruhigungszelle, Fesselung und äußerstenfalls Waffengebrauch (§ 288—290, § 131—150). Es sind dies dieselben Maßnahmen, wie sie bei Strafgefangenen angewandt werden, wie sich aus der Verweisung auf diese ergibt. Endlich ist der Verwahrte bezüglich der Vergünstigungen (§ 191) noch schlechter gestellt als ein Zuchthäusler. Hierauf weist besonders Exner [3]) hin: „Man hätte nach dem Grundsatz des § 285 erwartet, daß dem Verwahrten alle Erleichterungen zugebilligt werden, die innerhalb des gesteckten Rahmens möglich sind. Dies ist aber offenbar nicht beabsichtigt, denn § 291 bestimmt, daß manchem Verwahrten gewisse Vergünstigungen gewährt werden können, und daß das Maß derselben sich nach der Führung in der Anstalt richten solle. Wir sehen also: in bezug auf die vom StVGE gegebenen bindenden Normen steht der Verwahrte dem Zuchthausgefangenen gleich; in bezug auf die Vergünstigungen steht er schlechter, denn sie k ö n n e n ihm gewährt werden, dem Zuchthausgefangenen der zweiten und dritten Stufe w e r d e n sie gewährt, und zwar in einem noch weiteren Umfange (§ 168). Fügt man hinzu, daß die Verwahrung in besonderen Abteilungen des Zuchthauses vollzogen wer-

3) bei Frede S. 250.

den kann, daß der Verwahrte nach den vorliegenden Bestimmungen keinen gesetzlichen Anspruch haben soll auf ernste, gerechte und menschliche Behandlung (§ 58), auf Gesundheitsfürsorge (§ 52 ff.), auf Besuche und Briefe (§ 115 und 119), auf Limitierung seiner täglichen Arbeitszeit (§ 152), auf Limitierung der Einzelhaft (§ 55), keine Beschwerderechte (§ 213) usw., während man es allerdings nötig findet, diese Ansprüche für das Zuchthaus ausdrücklich festzulegen, so kommt man zu dem Ergebnis: der Verwahrte ist ein entrechteter Zuchthausgefangener."

Diese unglückliche Regelung hat ihren Grund in dem im AE 25 vorgesehenen Vikariieren der Strafe und der Sicherungsverwahrung. Der StVGE scheut deshalb davor zurück, die Sicherungsverwahrung milder als den Vollzug im Zuchthaus zu gestalten, weil dann der Verwahrte besser gestellt wäre als der Zuchthaussträfling, der nicht zum Gewohnheitsverbrecher gestempelt worden ist, oder als der Gewohnheitsverbrecher, an dem vor der Sicherungsverwahrung die Strafe vollstreckt wurde. Diese Konsequenz, die „eine Prämie für die Gewohnheitsmäßigkeit" [4]) bedeutet hätte, wollte der Strafvollzugsgesetzentwurf wiederum nicht ziehen. Es fällt nicht in den Rahmen dieses Teils der Arbeit, sofort hierzu Stellung zu nehmen. Dies bleibt dem zweiten Teil vorbehalten.

Zweiter Abschnitt: Die außerdeutsche Strafgesetzgebung.

Auch die außerdeutschen Strafgesetze haben eine Lösung des Problems des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers zu finden versucht. Es wird deshalb nun unsere Aufgabe sein, hieraus rechtsvergleichendes Material zu gewinnen. Aber nicht nur diejenigen Staaten, die bereits die Sicherungsverwahrung in ihre Strafgesetze aufgenommen und deshalb die für uns sehr wertvolle praktische Erfahrung besitzen, sollen uns hier beschäftigen, sondern daneben alle die, welche die Gefährlichkeit des Gewohnheitsverbrechertums für die Gesellschaft erkannt und seine wirksame Bekämpfung sich zum Ziel ihrer Reformbestrebungen gemacht haben.

1. Mitteleuropäische Rechtsgebiete.

§ 10. Die Schweiz.

Den Vorrang kann die Schweiz beanspruchen. Denn bereits im Jahre 1893 begann sie mit dem Vorentwurf von Karl Stooß die Reform ihres stark zersplitterten kantonalen Strafrechts. Dieser im Auftrage des Bundesrats ausgearbeitete Entwurf bestimmt über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern in seinen Artikeln 23 und 40 folgendes [1]): „Die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern wird auf zehn Jahre verfügt. Die Verwahrung findet in einem Gebäude statt, das ausschließlich diesem Zwecke dient. Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten. Begeht ein Verbrecher, der wiederholt Zuchthausstrafen erstanden hat, innerhalb von 5 Jahren nach Vollzug der letzten Zuchthausstrafe ein neues Verbrechen und ist das

4) Exner bei Frede S. 250.
1) Zusammenstellung der Texte von Stooß in SZ 37, 148.

Gericht überzeugt, daß ihn die gesetzliche Strafe nicht von weiteren Verbrechen abzuhalten vermag, so überweist es den rechtskräftig Verurteilten der Bundesbehörde, welche über die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern entscheidet. Diese Behörde zieht über das Vorleben des Verbrechers, über seine Erziehung, seine Familienverhältnisse, seinen Erwerb, seine körperliche und geistige Gesundheit sowie über die Verbrechen, die er begangen hat und die Strafen, die er erstanden hat, Erkundigungen ein. Erachtet es die Behörde als unzweifelhaft, daß der Verbrecher nach Vollzug der Strafe wieder rückfällig werden würde und erscheint es geboten, ihn für längere Zeit unschädlich zu machen, so ordnet sie statt der Strafe seine Verwahrung für die Zeit von 10 bis 20 Jahren an, andernfalls bleibt das Urteil in Kraft. Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Behörde die vorläufige Freilassung des Sträflings verfügen, wenn er zum ersten Mal verwahrt wird und anzunehmen ist, daß er nicht mehr rückfällig werden wird. Von der Freilassung wird der zuständige Aufsichtsverein rechtzeitig benachrichtigt. Mißbraucht der Freigelassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freilassung. Der Freigelassene hat in diesem Fall den noch nicht vollzogenen Teil der Verwahrungszeit sofort zu erstehen".

Auffallend gegenüber der Regelung der deutschen Entwürfe ist einmal, daß die Verwahrung anstelle der Strafe eintritt. Wir finden hier also nicht die Kombination von Strafe und Sicherungsverwahrung, wie sie die deutschen Entwürfe vorsahen. Weiterhin ist die Verwahrung der Zeit nach bestimmt. Sie findet in bestimmten Anstalten mit strengem Arbeitszwang statt. Die vorzeitige Entlassung ist stets widerruflich und darf frühestens nach Ablauf von fünf Jahren eintreten. Diese vorzeitige Entlassung ist nur für erstmalig Verwahrte vorgesehen.

Außerdem ist die starke Sicherung bemerkenswert, mit der die Verhängung der Verwahrung umgeben ist. Sowohl das Gericht, das den Verbrecher verurteilt hat, als auch eine besondere Bundesbehörde müssen übereinstimmend der Überzeugung sein, daß der Täter sich durch die gesetzliche Strafe nicht von weiteren Verbrechen abhalten lassen wird. Diese Bundesbehörde hat den direkten und indirekten Einflüssen, die zum Verbrechen führen, nachzuspüren und sich dann schlüssig zu werden, ob es geboten erscheint, den Verbrecher für längere Zeit unschädlich zu machen. Über die Verwahrung entscheidet diese Behörde allein. Hierdurch soll eine einheitliche Behandlung der zu Verwahrenden gewährleistet werden.

Der Vorentwurf von 1894 hat die Bestimmungen des VE 93 mit einigen markanten Änderungen übernommen. Die Verwahrung soll dann eintreten, wenn der Täter mindestens 10 Freiheitsstrafen erstanden hat, und zwar wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen Treue und Glauben, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit oder wegen gemeingefährlicher Verbrechen. Der VE befolgt also hier das System der gesetzlich bestimmten Straftaten. Und zwar muß der Täter innerhalb von drei Jahren nach Erstehung der letzten Strafe erneut eines dieser Verbrechen begehen. Das Verfahren ist dem der früheren Entwürfe ähnlich, nur darf die probeweise Entlassung erst dann erfolgen, wenn zwei Drittel der Strafe, zu der der Verwahrte verurteilt worden war, verbüßt sind.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Entschlüssen der Expertenkommission behält die Vorschriften des VE 94 über die Verwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im wesentlichen bei. Auch er zählt die einzelnen Delikte auf, die die Verwahrung nach sich ziehen sollen. Art. 41 § 1 fordert jedoch anstelle der festbegrenzten Zahl von 10 Freiheitsstrafen jetzt nur „viele" Freiheitsstrafen. Bisher war es möglich, daß ein Verbrecher, der etwa zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, nach fünf Jahren Verwahrung probeweise entlassen wurde. Jetzt ist dies insofern geändert, als Art. 44 § 2 ausdrücklich anordnet, daß die Dauer der Verwahrung höher zu bemessen ist als die Dauer der Strafe, zu der der Täter verurteilt worden ist. Die Entscheidung über die Verwahrung ist auch hier einer besonderen Bundesbehörde vorbehalten. Die Besetzung der Bundesbehörde wird ein Bundesgesetz bestimmen. Sie soll aber nicht nur aus Juristen zusammengesetzt sein, sondern es sollen derselben auch ein Geistlicher, Mediziner und Praktiker des Strafvollzugs angehören, kurz Personen, die den Menschen und insbesondere den Verbrecher kennen und die sich in erschöpfender Weise Aufklärung über die Persönlichkeit und das Vorleben des zu Verwahrenden verschaffen [2]).

Demgegenüber gibt nun der VE vom Juni 1903 die Entscheidung über die Verwahrung dem Gericht selbst in die Hand. Die Bestimmung der früheren Entwürfe, die einen Antrag des Gerichts bei einer besonderen Bundesbehörde vorsah, ist weggefallen. Deshalb entscheidet das Gericht nach Art. 29 sogleich selbst, ob die Verwahrung an die Stelle der Strafe zu treten hat. Eine Verurteilung zu Strafe ist nicht mehr nötig; das Gericht kann den Täter sofort einweisen.

Auch der VE 03 behält die Aufzählung der gesetzlich bestimmten Straftaten in wenig geänderter Form bei (§ 29): Begeht jemand ein Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit, gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum oder gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs, der wegen solcher Verbrechen schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, und sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht drei Jahre abgelaufen, seit er die letzte dieser Freiheitsstrafen erstanden hat, so erkennt das Gericht anstatt der angedrohten Freiheitsstrafe auf Verwahrung des vielfach Rückfälligen für mindestens 10 und höchstens 20 Jahre, wenn es überzeugt ist, daß der Schuldige nach Erstehung der Freiheitsstrafe wieder rückfällig werde, und es die Verwahrung als geboten erachtet.

Weitere Änderungen sind gegenüber den früheren Entwürfen kaum eingetreten. Art. 30 ist eine fast völlige Wiederholung des Art. 24 des VE 96. Nur fehlt die Bestimmung, daß die probeweise Entlassung erst dann eintreten darf, wenn zwei Drittel der Strafe, zu der der Täter verurteilt worden war, erstanden sind.

Der nun folgende VE von 1908 bringt gegenüber den früheren Entwürfen zwei Neuerungen. Einmal bezeichnet er den zu Verwahrenden nicht mehr als vielfach Rückfälligen, sondern als Gewohnheitsverbrecher (§ 31). Er trennt damit die Gewohnheitsverbrecher und mehrfach Rückfälligen nicht nur inhaltlich, sondern auch begrifflich. Dann hält er an dem System der gesetzlich bestimmten Straf-

2) Vgl. Stooß, in Verh. d. Expertenkomm. 174/175.

taten nicht fest. Vielmehr bringt er unter die Voraussetzungen ein psychologisches Moment: Bekundet jemand, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafen verurteilt wird, und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen H a n g zum Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn das Gericht anstatt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausdrücklich diesem Zweck dient, einweisen (Art. 31). Da der Verwahrung nun wieder eine Verurteilung vorangehen muß, dauert sie in jedem Falle bis zum Ablauf der Strafzeit, mindestens aber fünf Jahre, und wenn der Täter schon einmal verwahrt wurde, mindestens zehn Jahre. Die bedingte Entlassung ist auf eine Probezeit von drei Jahren beschränkt. Neu ist die Verjährungsfrist des Art. 31, wonach das Urteil unwirksam wird, wenn es 25 Jahre lang nicht vollzogen wird.

Zur Durchberatung dieses Entwurfs wurde im Jahre 1911 vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement eine zweite große Expertenkommission eingesetzt. Das Resultat war der VE 1916. Die Bestimmung seines § 42 geht dahin: Wer wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, kann, wenn er schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat und einen Hang zu Vergehen oder Liederlichkeit oder Arbeitsscheu bekundet, vom Richter in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen werden. Die Verwahrung tritt in diesem Fall an die Stelle der Freiheitsstrafe. Die Verwahrung wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Die Verurteilten tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr der Verwahrten ist nur in engen Grenzen gestattet. Der Verwahrte wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten. Er bleibt bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, daß er gebessert sei; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Der bedingt Entlassene wird unter Schutzaufsicht gestellt. Bewährt er sich binnen drei Jahren, dann ist er endgültig frei.

Neu ist hierbei, daß das bisherige Minimum der Anhaltung von 10 Jahren bei wiederholter Verwahrung fallen gelassen worden ist. Was die Verjährung anbetrifft, so ist diese zweckmäßig geregelt worden, indem es nicht nur auf die Zeit ankommt, sondern darauf, ob ein Schutzbedürfnis noch vorhanden ist. Sind seit der Verurteilung mehr als zehn Jahre verflossen, so hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob die Strafe oder ob die Verwahrung zu vollziehen sei. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verwahrung „Zustandsbehandlung" sein soll. Sie wird sinnlos, wenn der Zustand des Täters sie nicht mehr erfordert [3]).

Dem VE von 1916 folgte, sich eng an ihn anlehnend, der Regierungsentwurf von 1918, meist als eidgenössischer Entwurf zitiert. Er übernimmt die Vorschrift des § 42 seines Vorläufers fast wörtlich in seinem Artikel 40 [4]). Eine Änderung hat nur die Bestimmung über die bedingte Entlassung für drei Jahre erfahren. Der VE 16 machte sie davon abhängig, daß der Verwahrte gebessert sei, der eidgenössische Entwurf von der Annahme, sie sei nicht mehr notwendig (Art. 40 Abs. 5).

3) Vgl. Hafter, Lehrbuch S. 378.
4) Text vgl. Zusammenstellung von Stooß in SZ 37, 149.

Dieser Strafgesetzentwurf wurde im Nationalrat beraten und im März 1930 mit starker Mehrheit angenommen. Der Ständerat, die andere eidgenössische Kammer, hat nunmehr die Beratung aufgenommen. Da jedoch hierbei die kantonalen Strömungen Schwierigkeiten machen werden, so ist mit einer Volksabstimmung über dieses Gesetz zu rechnen [5]). Es können also noch Jahre vergehen, ehe die seit 40 Jahren schwebende Strafrechtsreform einen befriedigenden Abschluß gefunden hat.

Inzwischen sind die einzelnen Kantone dazu übergegangen, selbst von sich aus Reformen im Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum in Angriff zu nehmen, so z. B. die Kantone St. Gallen und Zürich [6]). Andere wie die Kantone Thurgau und Aargau besitzen bisher Entwürfe, die sich mit der Sicherungsverwahrung befassen. Es würde zu weit führen, auf alle diese Gesetze einzugehen. Ihre Vorschriften über die Sicherungsverwahrung lehnen sich im allgemeinen eng an den Artikel 40 des Schweizer Strafgesetzentwurfs von 1918 an.

§ 11. Österreich.

Das geltende Strafgesetzbuch Österreichs sieht ebenso wie unser geltendes Strafrecht keine Sicherungsverwahrung vor. Auch hier beginnen die Reformbestrebungen mit dem Vorentwurf von 1909. Seine Vorschriften gegen das Gewohnheitsverbrechertum (§ 38) stimmen mit denen des späteren Regierungsentwurfs von 1912 (§ 38) überein. Er folgt dem Häufungsprinzip und dem System der gesetzlich bestimmten Straftaten. Die Sicherungsverwahrung [1]) soll für solche Verbrecher zur Anwendung kommen, die mindestens zwei solcher Strafen bereits verbüßt und innerhalb fünf Jahren seit dem Vollzug der letzten dieser Strafe wiederum ein Verbrechen begangen haben. Es kommen aber nur solche Verbrechen in Betracht, die in § 38 abschließend aufgezählt sind: gegen die Sicherheit des Geldverkehrs, gegen die Sittlichkeit, gegen Leib und Leben, gegen Diebstahl, Veruntreuung, Wilderei, Erpressung, Raub, Betrug, Wucher, Hehlerei und gegen gemeingefährliche strafbare Handlungen. Jedes der drei Verbrechen die der Täter begangen haben muß, muß einer dieser Gruppen angehören. Ob aber eines dieser Verbrechen nochmals oder jedesmal ein anderes begangen wurde, ist nicht entscheidend. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Verwahrung angeordnet werden, wenn die Verbrechen den Täter als gemeingefährlich erscheinen lassen und anzunehmen ist, daß er sich von weiteren strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen wird. Bemerkenswert ist, daß die Zulässigkeit der Anhaltung vom Gericht zwar bereits im Anschluß an das Urteil ausgesprochen wird, die Entscheidung aber, ob der Verurteilte entlassen werden oder wegen fortdauernder Gemeingefährlichkeit verwahrt werden soll, erfolgt erst auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges. Die Verwahrung ist zeitlich begrenzt; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen. Der Verwahrte kann nach Ablauf von mindestens drei Jahren endgültig oder auf Widerruf entlassen werden.

---

5) Vgl. Hafter, DJZ 1931, 800 u. Mittermaier, ebd. S. 924.

6) Vgl. hierzu vor allem Delaquis in Mon.Krim. 1927, 468 ff. u. Hafter, in SZ 37, 285 ff.

1) Text s. Stooß, Zusammenstellung in SZ 37, 149/150.

Der Vollzug der Verwahrung wird von den Oberstaatsanwälten überwacht. Jede Anstalt ist mindestens fünf mal im Jahr von einer ständigen Aufsichtskommission, in welcher auch das Laienelement vertreten ist, zu besichtigen [2]).

In der im Oktober 1921 in Wien zusammengetretenen österreichischen Internationalen Kriminalistischen Vereinigung wurde der deutsche E 19 einer eingehenden Kritik unterzogen. Daraufhin wurde zunächst der österreichische Entwurf 12 vom Bundesministerium für Justiz zurückgestellt und um die Rechtsangleichung beider Länder zu fördern, ein Gegenentwurf zu dem Allgemeinen Teil des ersten Buches auf der Grundlage des deutschen E 19 verfaßt.

Dieser kennt ebenso wie der deutsche Entwurf die obligatorische Häufung von Straf- und Sicherungsmaßregeln. Voraussetzung der besonderen Strafschärfung ist Vorbestrafung wegen mindestens dreier Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen (§ 112). Außerdem muß aus dieser Tat hervorgehen, daß der zu Verwahrende ein Gewohnheitsverbrecher ist. Daß er „für die Rechtssicherheit gefährlich" ist, ist nicht notwendig, vielmehr ist die Gefährlichkeit nur eine Voraussetzung der Sicherungsverwahrung. Demgemäß bestimmt § 88: „Wird ein für die Rechtssicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 112 zu einer Strafe verurteilt, so ist daneben auf Sicherungsverwahrung zu erkennen." Auf Grund des Urteils hat die Sicherheitsbehörde den Verurteilten nach Verbüßung der Strafe in einer Verwahrungsanstalt unterzubringen. Die Dauer der Verwahrung ist zeitlich nicht bestimmt, sie hält an, solange die Gemeingefährlichkeit währt. Die Fortdauer über drei Jahre hinaus kann aber nur das Gericht anordnen. Es gibt dabei zugleich an, wann seine Entscheidung von neuem eingeholt werden darf. Der Verwahrte wird entlassen, wenn er mindestens zwei Jahre darin zugebracht, sich gut geführt hat und es anzunehmen ist, daß er sich auch künftig wohl verhalten werde. Über die Entlassung entscheidet eine Kommission, die aus einem Richter, einem Anstaltsbeamten, einem Vertreter der Sicherheitsbehörde und einem Laien zusammengesetzt ist. Die Entlassung ist vorläufig, sie wird endgültig, wenn der Täter sich innerhalb fünf Jahren gut bewährt.

Seit diesem Entwurf arbeiteten die deutschen und österreichischen Justizverwaltungen zusammen. Der österreichische Strafgesetzentwurf von 1927 stimmt in den hier in Frage kommenden Vorschriften mit dem deutschen Entwurf 1927 überein. Seitdem haben Beratungen im Ausschuß und in deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen stattgefunden [3]). Das Schicksal des österreichischen Strafgesetzentwurfs ist ebenso ungewiß wie das des deutschen.

§ 12. Die Tschechoslovakei.

Der Tschechoslovakei fehlt ein einheitliches Strafrecht. Im größten Teil des Landes gilt das österreichische Strafgesetz von 1852, im übrigen das ungarische Strafgesetzbuch von 1878. Das geltende tsche-

2) Vgl. Gleispach in Österr. VE S. 57.

3) Vgl. Zusammenstellung des Entwurfs und der Ergebnisse der Strafrechtskonferenzen, Reichstag IV. Wahlperiode, 21. Ausschuß.

choslovakische Recht kennt somit die Einrichtung der Sicherungsmaßnahmen und damit der Sicherungsverwahrung nicht.

Die Bestrebungen nach Vereinheitlichung des gesamten Strafrechts führten zu dem von Mirička im Jahre 1921 aufgestellten Vorentwurf zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs. Dieser sieht in seinem § 61 die Sicherungsverwahrung für gemeingefährliche Verbrecher vor [1]). Danach muß der zu Verwahrende vorher mindestens zweimal wegen Verbrechens verurteilt sein und auch neuerdings wieder ein Verbrechen begangen haben; außerdem muß der Verbrecher gemeingefährlich sein. Die Verwahrung ist von unbestimmter Dauer; sie hält solange an, als der Eingewiesene gemeinfährlich ist, wenigstens aber fünf Jahre. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Verwahrte bedingt entlassen werden. Regelmäßig soll die Verwahrung nach verbüßter Strafe eintreten. § 61 Abs. 2 sieht aber dort, wo auf Kerker von nicht mehr als fünf Jahren erkannt worden ist, das Vertretungsprinzip vor, d. h. die Möglichkeit, daß die Strafe in der Verwahrungsanstalt vollzogen wird.

Die Einweisung in die Verwahrungsanstalt wird nicht vorgenommen, wenn der Täter sich während der Strafzeit die bedingte Entlassung verdient hat und sich während der Probezeit bewährt (§ 132 Abs. 1).

Was den Vollzug der Verwahrung anbetrifft, so soll ihr Zweck sein, Schutz vor gemeingefährlichen Verbrechern zu gewähren und diese an eine ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu gewöhnen (§ 124). Die Verwahrten sollen deshalb nicht größeren Beschränkungen unterworfen werden, als es der Zweck der Maßregel erfordert. Der Vollzug gehört zum Wirkungskreis der Justizverwaltung. Zur Mitwirkung der Überwachung wird jedoch, um die Gefangenen vor Willkür der Staatsorgane zu schützen [2]), das Laienelement in ausgiebiger Weise herangezogen.

Die Regelung des Entwurfs 1926 ist im wesentlichen die gleiche wie die seines Vorgängers. Auch hier ist Voraussetzung der Sicherungsverwahrung: ein dauernder Hang zum Verbrechen und eine aus Veranlagung, Lebensweise des Täters und der Art seiner Verbrechen hervorgehende Gemeingefährlichkeit. Ein Vikariieren ist ebenfalls unter denselben Voraussetzungen wie denen des Entwurfs 21 möglich. Ebenso darf hier die Einweisung in eine Verwahrungsanstalt nicht vollzogen werden, wenn der Gefangene sich während seiner Strafzeit die bedingte Entlassung verdient und sich während der Probezeit bewährt hat (§ 131 Abs. 3).

Über Dauer, bedingte Entlassung und ihren Widerruf entscheidet ein sog. Gefangenengericht. Dieses setzt sich aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei die Befähigung zum Geschworenenamt besitzenden Laienrichtern zusammen. Die Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhören des Anstaltskommissars und des Gefangenen oder seines Verteidigers. Ein Rechtsmittel gegen eine derartige Entscheidung ist im Entwurf nicht vorgesehen [3]). Über die Weiterarbeit am E 1926 ist leider nichts zu vernehmen [4]).

1) Text vgl. Zusammenstellung Stooß, SZ 37, 152.
2) so Mirička in ZStW 43, 293.
3) Vgl. Böhrsch in Mon.Krim. 1927, 479/480.
4) Vgl. Mittermaier in DJZ 1931, 924.

§ 13. Die Niederlande.

Die Niederlande haben am 25. Juni 1929 ein neues Gesetz über die Verwahrung von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern erhalten: Wet van den 25sten Juni 1929, houdende nadere voorzieningen betreffende beroeps- en gewoontmisdadigers [1]).

Nach Art. 1 dieses Gesetzes ist die Sicherungsverwahrung nach Verbüßung der Gefängnisstrafe zulässig, wenn dies zur Vermeidung weiterer Missetaten notwendig (ter voorkoming van verdere misdrijven noodig) und im übrigen unter den gegebenen Umständen auch als berechtigt erscheint (onder de gegeven omstandigheden gerechtvaardigd is te achten). Als formaljuristische Voraussetzung der Sicherungsverwahrung wird gefordert, daß der Täter neuerdings zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Hierbei müssen jedoch mindestens drei Vorstrafen zu Gefängnis von je 6 Monaten vorangehen. Von der Gesamtbestrafung müssen vier Jahre verbüßt sein. Liegt neuerdings eine Gefängnisstrafe von mindestens zwei Jahren oder einem Jahr vor, so müssen von den Vorstrafen 6 bezw. 8 Jahre verbüßt sein.

Die Dauer der Verwahrung ist relativ unbestimmt, sie beträgt mindestens fünf und höchstens zehn Jahre und wird vom Richter angeordnet. Die Anzahl der Verwahrungsanstalten und der Ort ihrer Errichtung wird durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden. Die oberste Leitung der Verwahrungsanstalten liegt ebenso wie die der Gefängnisse und staatlichen Zwangsarbeitsanstalten in den Händen des Justizministers.

Was den Vollzug der Verwahrung anbetrifft, so bestimmt Art. 2, daß die Behandlung des Verwahrten einzig und allein auf Unschädlichmachung und Besserung gerichtet sein darf (enkel op onschadelijkmaking en verbetering) und daß dieselben voneinander getrennt werden können, soweit der mit der Behandlung verbundene Zweck oder die Ordnung der Anstalt es erfordert (voor zoover dit door het doel hunner behandeling of door het belang der orde wordt gevorderd).

Die vorzeitige Entlassung kann eine bedingte oder unbedingte sein, je nach den Umständen des Einzelfalles (wanneer persoonlijke of zakelijke omstandigheden hen betreffende daartoe aanleiding geven). Nach Ablauf jedes Jahres unterbreitet die Anstaltsleitung dem Justizminister Vorschläge, den betreffenden Verwahrten bedingt oder unbedingt zu entlassen, oder sie erstattet Bericht, weshalb sie seine Entlassung noch nicht für ratsam hält. Nachdem der Justizminister ein zentrales Reklassierungskollegium (Centraal College voor de Reclasseering) angehört hat, verfügt er über die Entlassung des Verwahrten. Dieses Reklassierungskollegium stellt einen Ausschuß dar, der die Aufgabe hat, Verbrecher nach ihrer Freilassung ihrem Beruf und damit der Gesellschaft zurückzuführen.

Ist die Entlassung bedingt, so kann sie jederzeit widerrufen werden, falls der Entlassene sich schlecht führt, seine Gefährlichkeit für

---

1) Eine deutsche Übersetzung desselben lag bisher noch nicht vor, sie wurde mir in liebenswürdiger Weise durch Vermittlung des Herrn Bankdirektors Hake, Groningen besorgt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle herzlich danke.

die öffentliche Ordnung sich wieder von neuem herausstellt oder die an die Entlassung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt (ingeval de ontslagene zich slecht gedraagt, blijken geeft gevaar op te leveren voor de openbare orde, dan wel de bij zijn ontslag gestelde voorwaarden niet nakomt). Der bedingt Entlassene wird unter Schutzaufsicht gestellt.

Dieses Gesetz ist bisher noch nicht in Kraft getreten [2]), der Zeitpunkt wird durch königlichen Erlaß bestimmt.

§ 14. Polen.

Seit dem Jahre 1919 wird an einem einheitlichen polnischen Strafgesetzbuch gearbeitet. Zu den Vorarbeiten gehört zunächst der Vorentwurf von 1918 von Krzymuski. Er kennt keine Sicherungsverwahrung, will aber durch langjährigen harten Arbeitszwang im Arbeitshaus die gefährliche verbrecherische Gewohnheit unterdrücken. Wenn auf der Grundlage wiederholter Verurteilungen, die auf Gewinnsucht, Arbeitsscheu oder schlechte Lebensweise zurückzuführen sind, der Verbrecher als besonders gefährlich für das Gemeinwesen zu erachten ist, soll das Gericht nicht nur die Strafe verschärfen (Art. 63), sondern weiter bestimmen, daß nach ihrer Verbüßung der Verurteilte auf die Dauer von fünf bis zehn Jahren in einem Arbeitshaus untergebracht wird (Art. 47 § 1). Oetker [1]) lehnt diese Regelung ab. Die Maße seien so hoch gegriffen, daß sie nur für die Sicherungsverwahrung passen würden, während doch nach Art. 47 Arbeitsscheu und andere schlechte Gewohnheit bekämpft werden solle.

Erst der auf Grund der in der Kodifikationskommission gefaßten Beschlüsse ausgearbeitete Vorentwurf eines Allgemeinen Teils von 1922 sieht in seinem Artikel 80 [2]) die Sicherungsverwahrung vor.

Er bestimmt hierbei folgendes: Wenn bei dem Täter dreimaliger Rückfall festgestellt wird, oder wenn der Täter ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher ist und wenn das Verbleiben desselben auf freiem Fuß für die Rechtsordnung gefährlich ist, so soll das Gericht nach Strafverbüßung dessen Unterbringung in eine Anstalt für Unverbesserliche anordnen. Die Verwahrung desselben in der Anstalt soll nach Bedarf mindestens aber fünf Jahre dauern. Nach Ablauf eines jeden fünfjährigen Zeitabschnitts entscheidet das Gericht, ob das Verbleiben des Täters in der Anstalt für weitere fünf Jahre notwendig ist. Der Vorentwurf schreibt also kein Maximum der Verwahrung vor: die Gefährlichkeit des Verbrechers allein soll bei der Dauer den Ausschlag geben. Das Gericht kann aber während eines jeden fünfjährigen Abschnitts vorläufige Entlassung gewähren.

Dieser VE ist durch die strafrechtliche Abteilung der Kodifikationskommission bereits in dritter Lesung genehmigt worden [3]).

---

2) wie mir mein Gewährsmann mitteilt.

---

1) [zu § 14] in Mon.Krim. 1922, 146.

2) Text vgl. Stooß, Zusammenstellung SZ 37, 152/153; vgl. auch Makarewicz in SZ 35, 180.

3) nach einer Bemerkung in ZStW 50, 644; vgl. auch Mittermaier in DJZ 1931, 923.

§ 15. Sowjetrußland.

Das russische Strafgesetzbuch vom 22. November 1926, in Kraft seit 1. 1. 1927, ist beeinflußt von den kriminalpolitischen Gedanken Ferris, wie er sie in seinem italienischen Entwurf von 1921 darlegt. Es kennt ebenfalls keine Strafe, sondern nur „Maßnahmen des sozialen Schutzes“ [1]). Ein Gegensatz zwischen Strafe und anderen Maßnahmen in unserem Sinne besteht deshalb nicht.

Inzwischen sind zwei neue Entwürfe vorgelegt worden, der des Generalprokurors Krylenko und der Schwirwindtsche Entwurf, ausgearbeitet von dem staatlichen Institut für Erforschung des Verbrechens [2]). Aber auch diese bewegen sich im wesentlichen in diesen Gedankengängen und kennen deshalb eine Sicherungsverwahrung nicht.

2. Skandinavische Rechtsgebiete.

§ 16. Norwegen.

Das norwegische Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902, das erste Strafgesetzbuch, das die kriminalpolitischen Reformideen in der Bekämpfungsweise des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers verwirklicht, sieht — wie der erste deutsche Entwurf — eine erhebliche Strafschärfung vor. Er bestimmt in seinem § 65: Hat jemand sich mehrerer vollendeter oder versuchter Verbrechen schuldig gemacht, die nach § 148, 149 usw.[1]) mit Strafe bedroht sind, so kann das Gericht beschließen, den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob der Täter in Anbetracht der Beschaffenheit der Verbrechen, der ihnen zugrundeliegenden Triebfeder oder der in ihnen sich offenbarenden Gesinnung als besonders gefährlich für die menschliche Gesellschaft oder für das Leben, die Gesundheit oder das Wohl einzelner angesehen werden muß. Wird die gestellte Frage bejaht, so kann das Urteil bestimmen, daß der Verurteilte, solange es erforderlich erscheint, im Gefängnis zurückbehalten werden kann, jedoch nach Verbüßung der festgesetzten Strafzeit nicht über das dreifache dieser Zeit hinaus und in keinem Falle länger als 15 Jahre über die Strafzeit.

Die hier vorgesehene Strafschärfung ist ihrem Wesen nach sichernde Maßnahme, denn allein die Gefährlichkeit des Täters, die sich aus der Art des Verbrechens, aus der ihm zugrundeliegenden Triebfeder und Gesinnung offenbart, ist das Kriterium, nach dem die Anordnung und Dauer der Maßnahme zu beurteilen ist. Die begangenen Verbrechen selbst kommen nur in ihrer symptomatischen Bedeutung für die Wertung der Persönlichkeit des Täters in Betracht [2]). Das Zurücktreten des Strafgedankens zeigt sich auch in der Bestimmung des § 24 [3]) des Gesetzes über Gefängniswesen und Zwangsarbeit von 1903, wonach die nach § 65 Bestraften schon nach Ablauf der ordentlichen Strafzeit auf Probe entlassen werden können, wenn anzunehmen ist, daß dies ohne besondere Gefahr geschehen kann. Die Entlassung wird nach fünf Jahren endgültig, wenn

1) Vgl. Samml. 49.
2) Vgl. Müller in Mon.Krim. 1930, 647 ff. u. Heindl, Arch.f.Krim. 88, 111 ff.

1) Aufzählung der Verbrechen s. Lenz S. 287.
2) Vgl. Lenz S. 288.
3) Vgl. Mittermaier, VDA III, 340.

der Täter nicht während dieser Zeit wieder eingeliefert wird. Wird der Verurteilte nach Ablauf der bestimmten Strafzeit nicht entlassen, so kann er in ein Zwangsarbeitshaus überführt werden. Am Ende jedes folgenden Jahres ist seine Entlassung aufs neue zu prüfen. Über diese Frage des Vollzugs entscheidet ein Kollegium, das sich aus Richtern und Vollzugsbeamten sowie Vertretern der Anklagebehörde zusammensetzt.

Weil die Gerichte aber vor der Brutalität [4]) zurückschrecken, einen Verbrecher, nachdem er seine Strafe verbüßt hat, noch Jahre hindurch in Strafhaft zu halten, so hat man mit dieser Regelung recht ungünstige Erfahrungen gemacht: die Bestimmung ist während der ersten zwanzig Jahre nur zweimal angewandt worden [5]).

Demgegenüber sieht der Entwurf von 1927 in seinem § 39 B eine besondere Maßnahme gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die Sicherungsverwahrung, vor [6]). Der Entwurf läßt ein Übergehen von der einen Maßregel zur anderen zu. Regelmäßig soll die Sicherungsverwahrung nach der Strafe in einer besonderen Anstalt vollzogen werden. Bei einer Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus können die Gewohnheitsverbrecher aber nach Verbüßung von zehn Jahren und bei Verurteilung zu zeitiger Gefängnisstrafe nach Verbüßung von einem Viertel der Strafe, aber erst nach mindestens drei Jahren, in die Verwahrungsanstalt überführt werden.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist obligatorisch; sie ist von der Begehung gesetzlich bestimmter Straftaten abhängig. Der norwegische Entwurf 25 behält die Aufzählung des § 65 des geltenden Strafgesetzbuchs bei, macht aber fünf Unterabteilungen: 1. gemeingefährliche Verbrechen, 2. Sittlichkeitsverbrechen, 3. Kuppelei und Entführung, 4. Körperverletzung, Totschlag, Raub, 5. Vermögensdelikte und Fälschungen. Bei den ersten vier Gruppen wird als Voraussetzung für die Sicherungsverwahrung nur eine Vorstrafe verlangt, während bei der letzten Abteilung sechs Vorstrafen erforderlich sind.

Was die Dauer der Verwahrung anbetrifft, so bestimmt der norwegische Entwurf 25, daß Strafe und Verwahrung mindestens fünf Jahre, höchstens aber fünf Jahre über die Strafdauer hinaus oder solange es sonst das Gericht bestimmt, währen soll. Die Mindestdauer bei Rückfall beträgt acht Jahre. Die Verwahrung kann nachträglich durch das Gericht verlängert oder durch das Gefängnisgericht abgekürzt werden.

§ 17. Schweden.

Das schwedische Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 kennt ebenso wie die meisten geltenden Strafgesetzbücher der anderen Staaten keine besonderen Sicherungsmaßnahmen. Erst der von Thyrén aufgestellte Vorentwurf zu einem schwedischen Strafgesetzbuch von 1916 sieht in seinem dritten Teil §§ 4 und 5 die „Internierung" gefährlicher Gewohnheitsverbrecher vor [1]). Danach kann verwahrt werden, wer mindestens 12 Jahre Zuchthausstrafe erlitten hat

4) s. Exner, Theorie S. 167.

5) nach Freudenthal in Aschrott-Kohlrausch S. 162.

6) Die folgenden Angaben sind der Abhandlung von Mittermaier Anlage 1 zum deutsch. E 27 S. 70—76 entnommen.

1) folgende Angaben nach Mezger, Mon.Krim. 14, 144/145.

und im Zuchthaus oder während der fünf nächsten Jahre seit der Strafverbüßung ein Verbrechen begeht, wegen dessen er wieder zu Zuchthaus, jedoch nicht lebenslänglich verurteilt wird. Weiterhin muß er nach den Umständen als besonders gefährlich erscheinen. Das Gericht kann beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nach Einholung eines Gutachtens einer vom König angewiesenen Behörde bestimmen, daß der Verbrecher anstelle der Strafe in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen wird.

Die Internierung soll solange wie die Gemeingefährlichkeit andauern, höchstens jedoch 25 Jahre, und mindestens solange wie die verwirkte Strafe. Bei vorzeitiger Entlassung wird der Verbrecher für die Zeit von 30 Jahren seit Rechtskraft des Urteils unter Schutzaufsicht gestellt. Die Verwahrung kann auch eine lebenslängliche sein dann, wenn der Entlassene erneut ein Verbrechen begeht, wegen dessen er zu zeitigem Zuchthaus verurteilt wird. Der schwedische Vorentwurf von 1923 behält die Bestimmung, die ein Gutachten einer besonderen Behörde vor Anordnung der Verwahrung vorlegt, bei. Durch ein eigenes Gericht für das ganze Reich soll eine einheitliche sachkundige Praxis hergestellt werden [2]). Die Dauer der Verwahrung nach diesem Entwurf beträgt mindestens die Länge der verwirkten Strafzeit, höchstens jedoch 20 Jahre.

Durch das Gesetz „betreffend Internierung von Rückfallsverbrechern" vom 22. April 1927 haben die Reformbestrebungen in der Frage des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers ihren vorläufigen Abschluß gefunden [3]). Danach kann die Verwahrung unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle der Strafe treten. Diese sind einmal: vorherige viermalige Verurteilung zu Zuchthausstrafe, wovon der Täter mindestens zehn Jahre verbüßt haben muß. Weiterhin muß der zu Verwahrende während der Strafverbüßung oder vor Ablauf von fünf Jahren nach seiner letzten Zuchthausstrafe wiederum ein Verbrechen begangen haben, wofür er zu mindestens zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist. Außerdem muß auf Grund seines geistigen Zustandes und an Hand von sonstigen während des Prozesses aufgezeigten Verhältnissen die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Strafverbüßung ohne Wirkung auf ihn war, und daß er für die persönliche Sicherheit und das Eigentum anderer gefährlich ist.

Die Anordnung der Verwahrung ist nicht obligatorisch. Das Gericht ist aber in seinem Ermessen nicht frei, sondern es hat vorher einen sog. Internierungsausschuß zu hören und ist an dessen Zustimmung gebunden. Dieser für das ganze Reich zuständige Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Gefängnisvorstandes und vier weiteren Mitgliedern; von diesen soll eines ein Arzt und eines ein Richter sein.

Die Verwahrung dauert mindestens 10, höchstens 20 Jahre. Bei besonderen Umständen kann der Verwahrte nach mindestens fünf Jahren, in keinem Fall jedoch, ehe die Internierungszeit die Strafzeit um zwei Jahre überschritten hat, auf Probe entlassen werden. Dauert die Gemeingefährlichkeit an, so kann die Verwahrung über die Höchstdauer hinausgehen, unter Umständen kann die Internierung damit eine lebenslängliche sein. Der bedingt Entlassene soll während

2) Vgl. Mittermaier, Anlage 1 zum deutschen E 27 S. 76.

3) Die folgenden Angaben sind einem Aufsatz von Petrén in Mon. Krim. 1928, 513 ff. entnommen.

einer Zeit von mindestens zehn Jahren unter Schutzaufsicht gestellt werden, über die probeweise Entlassung wie auch über einen eventuellen Widerruf derselben entscheidet der Internierungsausschuß.

Weiterhin sieht das Gesetz besondere Bestimmungen für diejenigen Verbrecher, die während der Verwahrungszeit oder nach der bedingten oder endgültigen Entlassung aus der Anstalt erneut ein Verbrechen begehen, vor [4]). Außerdem sind in dem Gesetz auch besondere Vorschriften über den Vollzug der Verwahrung wie z. B. betr. der Einzelhaft, der Einrichtung der Einzelzellen, der Arbeitsweise usw. enthalten. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Behandlung nicht strenger gestaltet werden soll, als es die Rücksicht auf die Gesellschaft gebietet. Die Verwahrungsanstalten unterstehen der Aufsicht des Internierungsausschusses, der mindestens einmal jedes Jahr eine solche besuchen soll, um dort sowohl die für die Anordnung der Sicherungsverwahrung wie auch die für die Entlassung erforderlichen Kenntnisse an Ort und Stelle zu erlangen [5]).

§ 18. Dänemark.

Das alte dänische Strafgesetzbuch von 1866 kannte Sicherungsmaßnahmen nur gegen geisteskranke Verbrecher. Der Reformentwurf von 1912 folgt in der Frage des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, ähnlich dem norwegischen Strafgesetzbuch, in seinem § 56 dem System der bloßen Strafschärfung. Erst der Entwurf von 1917 von Karl Torp führt in seinen §§ 54 und 55 die Sicherungsverwahrung für chronische durch Strafe nicht beeinflußbare Verbrecher ein. Die Bestimmung geht dahin [1]): Wenn der Täter schon dreimal wegen Verbrechen, die er nach seinem vollendeten 21. Lebensjahr begangen hat, mit Arbeitsgefängnis von zusammen wenigstens vier Jahren bestraft oder früher schon dem § 54 zufolge verurteilt worden ist, binnen drei Jahren nach seiner letzten endgültigen Entlassung aufs neue sich einer Arbeitsgefängnisstrafe schuldig macht und er nach den Umständen ein für die Rechtssicherheit gefährlicher gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Verbrecher ist, so kann ihn das Gericht anstelle der Strafe zu Sicherungsverwahrung verurteilen.

Nach § 55 wird die Sicherungsverwahrung bei Männern in einer besonderen Anstalt, bei Frauen im Arbeitshaus vollzogen. Was den Vollzug anbetrifft, so sind besondere Bestimmungen vorgesehen, etwa die Arbeit im Freien, das Aufrücken in höhere Klassen, die begrenzte Ausgangserlaubnis ein bis zweimal im Monat betreffend.

Die in der Regel vorläufige Entlassung darf nicht vor Ablauf einer im Urteil festgesetzten Zeit und soll spätestens zehn Jahre nach Ablauf dieser Zeit erfolgen. Die Anstaltsleitung hat dem Gericht, das sich aus einem Richter, einem Vertreter der Anklagebehörde und einer Fürsorgeperson zusammensetzt, die Frage von Zeit zu Zeit vorzulegen, ob Entlassung auf Probe zu gewähren sei. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

Der nun folgende im Jahre 1923 veröffentlichte Kommissionsentwurf wurde 1924 dem Reichstag als neuer Entwurf, aber ohne wesent-

---

4) s. Petrén S. 518.

5) Über die praktische Auswirkung dieses Gesetzes konnte leider nichts in Erfahrung gebracht werden.

1) Vgl. Rüdinger in ZStW 39, 199 und Mezger, Mon.Krim. 14, 145.

liche Änderungen der hier behandelten Frage vorgelegt [2]). Hiernach können in Sicherungsverwahrung diejenigen Personen genommen werden, die nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres mindestens zwei Vorstrafen wegen Verbrechen von zusammen wenigstens zwei Jahren Gefängnis oder Aufenthalts in einer Arbeitsanstalt verbüßt haben und erneut zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden und ihre Tat sie als gefährliche gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verbrecher erscheinen läßt. Das Gericht muß sich hierbei schlüssig werden, ob die Verbrecher mit Rücksicht auf die Sicherheit der Gesellschaft auf diese Weise untergebracht werden müssen. Die Höchstdauer der Verwahrung beträgt 20 Jahre, die Mindestzeit fünf, im Wiederholungsfalle zehn Jahre [3]).

Ist die Mindestzeit verflossen, so entscheidet ein sog. Gefängnisgericht über die Entlassung. Dieses setzt sich aus dem Generaldirektor des Gefängniswesens, einem Richter und einer in der Fürsorge für entlassene Gefangene tätigen Person zusammen. Die Entlassung erfolgt auf Probe, deren Dauer mindestens zwei Jahre betragen soll. Unter besonderen Umständen kann durch königliche Entscheidung die Entlassung vor Ablauf der genannten Fristen eintreten. Die Vollzugsvorschriften des Torpschen Entwurfs sind beibehalten.

Der Strafgesetzentwurf von 1928 ist, die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher betreffend, im großen und ganzen eine Wiederholung des Kommissionsentwurfs von 1923. Die erwähnten ganz geringen Abweichungen des E 24 sind fallen gelassen worden. Voraussetzung der Verwahrung ist vorherige Verbüßung von mindestens zwei Jahren Gefängnis, das auf Grund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit oder wegen zweier sonstiger Verbrechen verhängt worden ist.

Wiederholt schwere Sittlichkeitsverbrechen in Dänemark gaben den Anlaß dazu, die Gesamtreform des Strafrechts nicht abzuwarten, sondern durch Novellengesetzgebung der allgemeinen Sicherheit Rechnung zu tragen. Von diesem Gedankengang geleitet, erschien im Jahre 1925 das Gesetz „über Sicherheitsmaßnahmen gegen Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden". — Dieses Gesetz sieht in seinem § 1 unter Umständen Zwangsinternierung in einer Anstalt vor, und zwar für solche Personen, die infolge mangelhafter Entwicklung, dauernder Schwäche oder Störung der Geistestätigkeit sowie infolge sexueller Abweichungen sich strafbarer Handlungen, darunter auch Drohungen, schuldig gemacht haben, die eine naheliegende und ernste Gefahr für die öffentliche Rechtssicherheit durch Sittlichkeitsverbrechen, schwere Gewalttaten, Brandstiftungen und andere gemeingefährliche Verbrechen bedeuten [4]). Wie Krabbe [5]) hervorhebt, sind Störungen des Seelenlebens nicht einer verminderten Zurechnungsfähigkeit gleichzusetzen, so daß auch voll Zurechnungsfähige von diesem Gesetz erfaßt werden. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich auch die Anführung dieses Gesetzes an dieser Stelle. Vorstrafen

2) vgl. zum folgenden Goll in Mon.Krim. 18, 488.

3) Nach dem E 24 ist die Mindestdauer auf 4, bei Wiederholung auf 8, die Höchstdauer auf 16 Jahre herabgesetzt worden. Vgl. Mittermaier, Anlage 1 zu E 27 S. 76.

4) Vgl. Krabbe in ZStW 48, 337 u. 338; besonders auch zum folgenden Goll, in Mon.Krim. 18, 492 ff.

5) a.a.O. S. 337.

als Voraussetzung der Verwahrung werden hier nicht gefordert, denn „die Mannigfaltigkeit des Lebens, die Verschiedenartigkeit der verbrecherischen Personen sprengen alle festen Grenzen“ [6]). Praktisch werden aber auch hier Vorstrafen bei der Beurteilung, ob die Person eine naheliegende und ernste Gefahr für die Rechtssicherheit bedeutet, eine Rolle spielen.

Die Verwahrung dauert solange, als es die Rücksicht auf die Rechtssicherheit erfordert; von einer Höchst- und Mindestdauer ist abgesehen worden. Die Anordnung der Verwahrung erfolgt durch die Gerichte, und zwar entscheidet über alle Internierungssachen das Landgericht mit dem Reichsgericht als Rechtsmittelinstanz. Weiterhin wird, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, die Anklage von der Reichsanwaltschaft vertreten. Ein Reichsmedizinalrat ist für die gutachtliche Tätigkeit vorgesehen. Die Gerichte sind nur mit Berufsrichtern besetzt, um unangebrachte Milde, wie sie die Geschworenen sicher üben würden, auszuschalten und um damit zu erreichen, daß das Gesetz nicht wie der § 65 des norwegischen Strafgesetzbuches nur auf dem Papier steht.

Die Verwahrung endet, wenn die Gefährlichkeit aufhört. Die Aufhebung wird vom Justizminister ausgesprochen. Für die Verwahrung zurechnungsfähiger Verbrecher ist eine besondere Anstalt in Sundholm bei Kopenhagen vorgesehen. Innerhalb von zwei Jahren sind 26 Personen interniert worden, wovon etwa 11 zurechnungsfähig waren. Die Zahl der Internierungssachen soll nach Goll[7]) in den Jahren 1926—1927 einen starken Rückgang gezeigt haben, was auf die Wirksamkeit des Gesetzes zurückzuführen sei.

Dieses Gesetz, das aber nur einen kleinen Teil der hier zur Erörterung stehenden Verbrechergruppen erfassen konnte, wurde durch das neue Bürgerliche Strafgesetz vom 15. April 1930 aufgehoben [8]).

Das neue Strafgesetzbuch sieht die Verwahrung in §§ 65 und 66 vor. Danach kann das Gericht, wenn die Sicherheit der Gesellschaft es als geboten erscheinen läßt, eine Person zur Sicherungsverwahrung verurteilen, die wegen eines Sittlichkeitsverbrechens zweimal zu Gefängnis verurteilt worden ist, oder insgesamt mindestens zwei Jahre in einem Arbeitshaus untergebracht gewesen ist, und die nun abermals zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. Aus den vorliegenden Umständen muß sich weiterhin für den Täter ergeben, daß er ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Verbrecher ist. Eine Höchstdauer der Verwahrung ist nicht vorgeschrieben, doch soll nach 20 Jahren die Freilassung erfolgen, wenn der Gefängnisausschuß es gestattet. Die Frage der weiteren Verlängerung muß dem Landgericht des Landesteils, in dem die Anstalt liegt, vorgelegt werden. Wenn dieses sich gegen die Freilassung ausspricht, so kann eine weitere Entscheidung über die Entlassung nur in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren eingeholt werden.

Der Verwahrte kann ehestens nach vier Jahren, im Rückfall nach acht Jahren nach seiner Verurteilung entlassen werden. Hierüber entscheidet der schon oben erwähnte Gefängnisausschuß, der sich aus

6) Goll a.a.O. S. 495.

7) a.a.O. S. 501.

8) Dieses Strafgesetzbuch soll spätestens am 1. 1. 33 in Kraft treten. Vgl. Mittermaier in Mon.Krim. 1930, 553 und Lucas ebd. 641, 645; außerdem bes. zum folgenden Ebeling in Mon.Krim. 1931, 390.

Vertretern des Gefängniswesens, des Richterstandes, der Psychiatrie und der Fürsorge zusammensetzt [9]).

Die Vorschriften über Arbeitspflicht, Arbeitsbelohnung usw. entsprechen denen des Arbeitsausschusses. Doch wird dem Sicherungsverwahrten keine Ausgangserlaubnis wegen seiner größeren Gefährlichkeit erteilt.

§ 19. Finnland.

In Finnland wurde 1922 ein neuer Entwurf von Serlachius vorgelegt. Dieser Entwurf, der das norwegische Strafgesetzbuch und die deutschen Entwürfe zum Vorbild hatte [1]), sieht für Gewohnheitsverbrecher die Verwahrung, die stets anstatt der Strafe eintritt, vor. Sie dauert mindestens die Strafzeit über und höchstens 20 Jahre. Jedoch kann ein Rückfälliger lebenslänglich angehalten werd. Die Anordnung der Verwahrung ist fakultativ [2]).

Inzwischen ist ein besonderes Verwahrungsgesetz nach schwedischem Muster geschaffen worden [3]).

3. Romanische Rechtsgebiete.

§ 20. Frankreich.

In Frankreich beschäftigt sich das sog. Rezidivistengesetz: Loi sur la rélégation des Resivistes vom 27. Mai 1885 mit der Sicherungsverwahrung. Hier erfolgt zwar die Verwahrung nicht in dem üblichen Sinne in einer bestimmten Anstalt des Inlands, sondern durch Überführung in die Kolonien. Trotzdem ist aber auch die Relegation eine reine Sicherungsmaßregel, denn sie tritt erst nach Verbüßung der letzten wenn auch noch so geringfügigen Strafe ein. Einen weiteren Beleg für diese Annahme gibt das Ausführungsdekret vom 26. November 1885, welches bestimmt, daß nach Verbüßung der letzten Strafe eine sog. Commission de Classement [1]) die Vorstrafen des Verbrechers abzuwägen hat, um dann zu entscheiden, ob die individuelle oder die kollektive Relegation auf ihn Anwendung finden soll. Erstere verpflichtet nur zum Aufenthalt in der Kolonie und befreit von Arbeitszwang und Einsperrung, wenn ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt vorhanden sind. Auch die kollektiv Relegierten können nach sechs Monaten guter Führung an Private verdungen werden [2]) und u. U. relégué individuel werden. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Relegation reine Sicherungsmaßnahme sein will; sie soll lediglich unschädlich machen, dagegen kein besonderes Übel zufügen.

9) Vgl. Lucas in Mon.Krim. 1930, 645.

1) s. v. Liszt-Schmidt I S. 92.

2) nach Mittermaier Anl. 1 zu E 27 S. 75/76.

3) wie mir Professor Mittermaier, Gießen, in liebenswürdiger Weise mitteilt. Inzwischen hat uns Mittermaier in Mon.Krim. 1932, 673 ff. über dieses Gesetz berichtet. Es ähnelt dem schwedischen, weicht jedoch in verschiedenen Punkten von ihm ab. Die Sicherungsverwahrung tritt nach dem neuen Gesetz in solcher Weise neben die Strafe, daß die grundsätzlich lebenslängliche Verwahrung erst dann angewendet werden soll, wenn die Strafe nicht als ausreichend angesehen wird. Regelmäßig soll nur die Strafe vollzogen werden.

1) Heindl, Berufsverbrecher S. 89. Vgl. zum folgenden auch S. 14; Lenz S. 283 ff.; Mittermaier, VDA III, 336/337.

2) Lenz S. 285.

Voraussetzung der Relegation ist eine größere oder geringere Zahl von Vorstrafen (2—7, Art. 4) [3]), die sich nach der Schwere der begangenen Verbrechen richtet. Diese Maßnahme findet bei Männern und Frauen zwischen 21 und 60 Jahren statt. Die Anordnung der Relegation ist beim Vorliegen der Vorstrafen obligatorisch; sie wird auf Lebenszeit erkannt, jedoch kann der Richter nach 6 Jahren den Relegierten begnadigen. Wird bei der letzten Verurteilung zu Strafe Strafaufschub gewährt, so kommt auch die Relegation in Wegfall.

Das Rezidivistengesetz unterscheidet nicht zwischen Gefährlichen und Harmlosen und findet auch auf letztere Anwendung wie etwa Bettler und kleinere Diebe. Die darin vor allem der letzteren Verbrechergruppe gegenüberliegende Härte hat zur Folge gehabt, daß die französischen Gerichte zurückscheuten, auch dem wirklich gefährlichen Verbrecher gegenüber diese Maßnahme zur Anwendung zu bringen, und sie zu umgehen suchten [4]).

Auch der Besserungserfolg, der neben der Unschädlichmachung durch die Relegation erzielt werden sollte, ist gleich Null. Nach Heindl [5]) konnte lt. einer z. Zt. seines Aufenthalts in Neukaledonien erschienenen Statistik von etwa zweitausend Relegierten nur einem die Konzession erteilt werden, d. h. die Erlaubnis, sich auf Grund seiner Führung ansiedeln zu dürfen. Ebenso ist keine einzige gnadenweise Aufhebung der Relegation erfolgt.

§ 21. Belgien.

In Belgien führt die loi de défense social à l'egard des anormaux et de deliquants d'habitude vom 9. April 1930, in Kraft seit 1. 1. 1931 die Sicherungsverwahrung ein. Dies Gesetz bestimmt in seinem Artikel 24 [1]), daß diejenigen Rückfallsverbrecher, die wiederholt Verbrechen begangen haben (Art. 54 u. 57 des Code Pénal Belge von 1867) nach Verbüßung der Strafe auf die Dauer von 20 Jahren „der Regierung zu überweisen" sind. Ausgenommen sind politische Verbrecher.

Ist hier die Überweisung obligatorisch, so steht sie im Falle des Art. 25 im Ermessen des Gerichts. Hiernach können einmal diejenigen Rückfallstäter, die nach Verurteilung zu einer Verbrechensstrafe erneut ein Verbrechen begangen haben (Art. 56, 57 C.P.) auf die Zeit von zehn Jahren nach Verbüßung der Strafe, wenn diese mindestens ein Jahr Gefängnis beträgt und auf fünf bis zehn Jahre, wenn sie weniger beträgt, nach Verbüßung der Strafe verwahrt werden. Weiterhin kann dieselbe Maßregel gegen jeden Rückfälligen angeordnet werden, der seit 15 Jahren mindestens drei strafbare Handlungen begangen hat, von denen eine Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten zur Folge hatte. Hierbei muß der Täter noch einen fortlaufenden Hang zu strafbaren Handlungen besitzen. Eine Einweisung wegen politischer Taten ist auch hier ausgeschlossen. Die Verbrecher werden in einer durch Dekret des Königs bestimmten Anstalt verwahrt (Art. 27).

Eine vorzeitige Entlassung aus der Verwahrungsanstalt ist möglich. Hierzu ist ein Antrag an den Generalstaatsanwalt beim Be-

3) Aufzählung bei Lenz S. 285.
4) Vgl. Exner, Theorie S. 167; Mittermaier VDA III, 337
5) Berufsverbrecher S. 90.
1) Vgl. Text in ZStW 50, 404 und hierzu Doerner, in JW 1930, 3385.

rufungsgericht auf Befreiung von den Wirkungen der Überweisung erforderlich. Der Generalstaatsanwalt hat Beweis zu erheben und daraufhin bei der Strafkammer des Berufungsgerichts die erforderlichen Anträge zu stellen. Wenn die Verwahrung zehn Jahre nicht übersteigt, so kann dieser Antrag nach drei Jahren gestellt und jede drei Jahre wiederholt werden; ist auf eine längere Verwahrung erkannt worden, so kann derselbe erst nach fünf Jahren gestellt werden, eine Wiederholung des Antrags ist dann erst wiederum nach fünf Jahren möglich.

§ 22. Italien.

Der italienische Vorentwurf von 1921 von Ferri beschreitet andere Wege als die bisher betrachteten Entwürfe und Strafgesetzbücher. Er verwirklicht die Grundsätze der modernen Strafrechtsschule über die Strafe: sie ist reine Schutzstrafe; sie wird als sog. „Sanktion des Gesellschaftsschutzes" allein nach der Gefährlichkeit des Verbrechers bemessen [1]). Die Strafe als Vergeltung nach Maßgabe der schuldhaften Tat kennt der italienische Entwurf nicht; denn nach ihm kann „kein menschlicher Richter die sittliche Schuld eines menschlichen Geschöpfes ermessen; Schuld und Sühne, Verbrechen und Strafe sind inkommensurable Größen" [2]). Eine diesem Strafbegriff gegenüberstehende nicht tatproportionale sondern allein nach dem Täterprinzip orientierte Maßregel ist ihm deshalb fremd. Ein Unterschied von Strafe und Sicherungsmaßnahme besteht für ihn nicht. Die Maßregel, die er gegen Gewohnheitsverbrecher anwenden will (Art. 27—31) kann aus diesem Grunde keine Sicherungsverwahrung in unserem Sinne sein. So reizvoll es auch wäre, trotzdem seine Bekämpfungsart des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers zu untersuchen, so ist doch der Rahmen dieser Arbeit nicht so weit gesteckt, um dies zu gestatten [3]).

Als Reaktion auf diesen von modernen Gedanken getragenen Entwurf erschien mit dem Erstarken der faschistischen Herrschaft der Vorentwurf von 1927 [4]). Er sieht in Art. 217 Ziff. 1 die Überweisung an eine Landkolonie oder an ein Arbeitshaus für Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßige Verbrecher und Verbrecher aus Hang vor.

Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers ist zerlegt: einmal wird die Gewohnheitsmäßigkeit von einer Reihe von Vorstrafen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes begangen worden sind, abhängig gemacht (Art. 98). Zum andern kann die gewohnheitsmäßige Begehung schon nach zwei Strafen für vorsätzliche Delikte unter Berücksichtigung der Tat und Persönlichkeit des Schuldigen angenommen werden (Art. 99).

Zum gewerbsmäßigen Verbrecher (Art. 101) wird derjenige erklärt, der beim Vorliegen der Voraussetzungen der Gewohnheits-

1) Vgl. Mezger in Mon.Krim. 14, 146 ff. u. Gretener in GS 90, 271 ff.

2) Mezger a.a.O. S. 147.

3) Eine andere Maßnahme gegen Gewohnheitsverbrecher als die Sicherungsverwahrung konnte auch bei dem übrigen rechtsvergleichenden Material nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Charakter des Sicherungsmittels wahrt oder für die spätere Entwicklung von Bedeutung war.

4) Text s. Samml. 48; dazu Sauer, GS 97, 209 ff.; Hentig in Mon.Krim. 1928, 1 ff.; Bunge in DJZ 1928, 141.

mäßigkeit, wenn auch nur zum Teil, von den Erträgen seiner Verbrechen lebt. Ein Verbrecher aus Hang (Art. 104, 105) ist jemand dann, wenn eine begangene strafbare Handlung seine triebhafte Neigung zum Verbrechen verrät. Während der Gewohnheits- und Berufsverbrecher obligatorisch in Sicherungsverwahrung genommen wird, wird der Verbrecher aus triebhafter Neigung außer einer verschärften Strafe einer landwirtschaftlichen Kolonie oder einem Arbeitshaus überwiesen (Art. 106).

Nach Art. 206 wird die Sicherungsverwahrung vom Richter auf unbestimmte Zeit, solange die Gefährlichkeit dauert, verhängt. Eine gewisse Mindestgrenze ist bei der Anordnung vom Richter festzustellen, nach deren Ablauf muß die Gefährlichkeit erneut geprüft werden. Erlöschungsgründe der strafbaren Handlung oder Strafe sind im allgemeinen auf die Vollziehung der Sicherungsverwahrung ohne Einfluß (Art. 214).

Dieser Entwurf ist, von wenigen Änderungen abgesehen, als neues Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930 am 1. Juli 1931 in Kraft getreten. Eine Abänderung hat in der hier zur Erörterung stehenden Frage der Art. 206 VE erhalten. Während bisher die Nachprüfung der Gefährlichkeit nach dem Ermessen des Richters, spätestens aber nach Ablauf der Mindestzeit stattfand, ist jetzt die Nachprüfung nach Ablauf dieser Zeit obligatorisch. Weiterhin schließt jetzt das Erlöschen der strafbaren Handlung etwa durch Amnestie oder Verjährung den Vollzug der Sicherungsverwahrung aus. Das Erlöschen der Strafe hindert die Verhängung der Sicherungsverwahrung und ändert den Vollzug, indem anstelle der Verwahrung die einfache Überwachung tritt [5]).

§ 23. Spanien.

Auf das veraltete spanische Strafgesetzbuch von 1870 folgte am 8. September 1928 ein neues, welches am 1. Januar 1929 in Kraft trat. Dieses Strafgesetzbuch versucht, einige moderne kriminalpolitische Gesichtspunkte zu verwirklichen, es bringt eine weitgehende Humanisierung der Strafen, aber keine Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher [1]).

Nach dem politischen Umsturz des Jahres 1931 wurde das neue Strafgesetzbuch außer Kraft gesetzt und das alte von 1870 gelangte wieder zur Geltung.

4. Angelsächsische Rechtsgebiete.

§ 24. England.

England führte die Sicherungsverwahrung schon im Jahre 1908 durch die Prevention of Crime Act [1]) ein. Die Verwahrung tritt neben die Strafe, das Gesetz folgt also dem Häufungssystem. § 10 bestimmt: Wird eine Person wegen eines Verbrechens verurteilt und gibt sie auf Befragen zu, oder wird von den Geschworenen festgestellt, daß sie ein Gewohnheitsverbrecher sei, so kann das Gericht,

5) Vgl. hierzu Kuttner in ZStW 51, 336, 337; Heindl, in Arch.f.Krim. 88, 109 ff.; und Bunge in DJZ 1931, 336.

1) Vgl. Dörner in ZStW 51, 811.

1) Englischer Text bei Heindl, Berufsverbrecher S. 543; Übersetzung in Samml. 27.

wenn es auf Zuchthaus erkennt und der Ansicht ist, daß es wegen der verbrecherischen Gewohnheiten des Täters und wegen seiner Lebensführung im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß er eine längere Reihe von Jahren der Freiheit beraubt bleibe, durch ein zweites Erkenntnis anordnen, daß der Täter nach Beendigung der Zuchthausstrafe für eine bestimmte Zeit, welche nicht mehr als zehn und nicht weniger als fünf Jahre betragen darf, weiter in Haft behalten werde. Während der Verbüßung der Zuchthausstrafe und während der Sicherungshaft gilt der Täter als schwerer Kriminalverbrecher. Zur Feststellung, daß eine Person ein Gewohnheitsverbrecher sei, ist notwendig, daß der Täter seit Vollendung seines 16. Lebensjahres und vor der jetzigen Verurteilung mindestens drei mal wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, und daß er andauernd ein ehrloses und verbrecherisches Leben führt; oder daß er bereits bei einer früheren Verurteilung als Gewohnheitsverbrecher festgestellt und zu Sicherungshaft verurteilt worden ist.

Zur Aufnahme der Anschuldigung in der Anklage, daß der Täter ein Gewohnheitsverbrecher sei, bedarf es der Genehmigung des Leiters der Anklagebehörde und eine bestimmte Zeit vorher der Mitteilung an den Vorsitzenden des Gerichts und an den Täter, daß beabsichtigt sei, diese Anschuldigung in die Anklage aufzunehmen. Der Begriff des Gewohnheitsverbrechers ist nicht definiert. Eigenartig ist, daß die Frage, ob der Angeklagte ein Gewohnheitsverbrecher sei, ihm selbst gestellt werden kann. Verneint er sie, so hat das Gericht evtl. durch Beweiserhebung zu prüfen, ob er ein solcher ist.

Außerdem kann aber auch der Staatssekretär nach § 12 von sich aus die Strafe nach Verbüßung von drei Jahren in Sicherungshaft umwandeln, wenn eine Person mindestens zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, und ein Gewohnheitsverbrecher zu sein scheint. Hierbei darf jedoch die ganze Haftzeit die erkannte Dauer der Zuchthausstrafe nicht übersteigen.

Der Staatssekretär kann den Verwahrten jederzeit vorläufig entlassen, wenn er die Überzeugung hat, daß er sich wahrscheinlich von weiteren Verbrechen fernhalten und ein arbeitsames Leben beginnen wird, oder der Verwahrte nicht mehr imstande sein wird, ein neues Verbrechen zu begehen. Die Prüfung über die Entlassung ist jede drei Jahre mindestens einmal vorzunehmen. Die Entlassung kann unter der Bedingung erfolgen, daß sich der Verbrecher der Aufsicht einer in dem Erlaubnisschein genannten Gesellschaft oder Einzelperson unterstellt. Über die Ergebnisse hat eine Oberaufsichtsbehörde regelmäßig dem Staatssekretär zu berichten. Der Staatssekretär kann die vorläufige Entlassung jederzeit widerrufen; sie wird nach fünf Jahren guter Führung endgültig.

Was den Vollzug der Sicherungsverwahrung anbetrifft, so erfolgt dieser nach § 13 grundsätzlich in der Strafanstalt. Für Männer ist jedoch in Camp Hill eine besondere Verwahrungsanstalt geschaffen worden. Die Verwahrung unterliegt denselben Vollzugsvorschriften wie die der Zuchthaussträflinge, soweit nicht eine vom Staatssekretär zu erlassende Dienstordnung Milderungen vorsieht. Das Verbrechensverhinderungsgesetz geht davon aus, den Verbrecher zu bessern: „Die zu Sicherungshaft Verurteilten sollen solchen erzieherischen und bessernden Einflüssen unterworfen und zu solchen

Arbeiten angehalten werden, welche am meisten geeignet erscheinen, die Verurteilten in die Lage zu setzen und willens zu machen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt ehrlich zu verdienen" (§ 13 Ziff. 3).

Wie man sieht, hat das Gesetz für die Ausgestaltung des Vollzuges nur große Linien angegeben. Verordnungsvorschriften sind zunächst im Jahre 1911 und dann durch die Preventive Detention Prison Rules von 1925 ergangen. Danach wird die Sicherungsverwahrung in Stufen vollzogen. Es gibt drei solche Stufen, die verschieden ausgestaltet sind [2]) und dem Verwahrten Vergünstigungen von gemeinschaflichem Mittag- und Abendbrot nach Wahl, dem Zusammensitzen im Gemeinschaftsraum am Abend, den Belohnungen in Geld an bis zum Recht, ein kleines Gartenstück selbst nach eigenem Gutdünken bebauen zu dürfen. Über das Verhalten in jeder Stufe werden Zeugnisse ausgestellt. Nach dem vierten Zeugnis wird der Verwahrte vom Normalgrad in den Spezialgrad versetzt [3]), d. h. ihm wird das Wohnen in einem besonderen Wohnschlafzimmer mit bequemer Einrichtung in einer Zwischenanstalt, den sog. „Parole Lines" gestattet. Diese befindet sich außerhalb der Mauern von Camp Hill und soll dem Verwahrten den Übergang zur Freiheit erleichtern. Nach Foltin [4]) hat man mit dem Vollzug in Camp Hill gute Erfahrungen gemacht, das dem Verwahrten entgegengebrachte Vertrauen wurde nicht enttäuscht. Disziplinarstrafen waren eine Seltenheit. Auch das Benehmen der Verwahrten in den Parole Line Cabins war einwandfrei, Fluchtversuche wurden nicht gemacht.

Und dennoch ist der Erfolg nicht der, den man von der auf diese Weise ausgestatteten Sicherungsverwahrung erwartet hatte. Nach der Kriminalstatistik von 1928 haben die strafbaren Handlungen, die „crimes" im Sinne der Prevention of crime Act nicht abgenommen, aber auch auf die aus der Preventive Detention Entlassenen hat die Verwahrung nicht bessernd gewirkt. Wir finden unter den Entlassenen zwei Kategorien, die als unschädlich bezw. gebessert oder die nur wegen Ablaufs der Verwahrungszeit Entlassenen. Die erste Gruppe ist aber verschwindend klein. Von den in den Jahren 1920—1926 Entlassenen sind nach Hauptvogel [5]) von 73 nur 7, d. s. 9,6%, die sich in der Freiheit bewährt haben. Betrachtet man aber auch das Menschenmaterial, das uns Hentig [6]) vorführt, so nimmt uns dieser Mißerfolg nicht wunder. Dieses ideale auf Besserung abgestellte System, das mit seinem Stufenvollzug nicht vollkommener gedacht werden kann, scheitert daran, daß es hier absolut nicht am Platze ist: „Man schickt unverbesserliche Verbrecher nach Camp Hill und ist enttäuscht, wenn sie ungebessert die Anstalt verlassen" [7]).

---

2) Vgl. zum folgenden die ausführlichen und klar vermittelten Eindrücke über den Vollzug bei Hauptvogel in ZStW 51, 483 ff. u. Foltin a.a.O. S. 39 ff.; auch Hentig in SZ 26, 403 ff.

3) Vgl. Foltin S. 46.

4) S. 48.

5) in ZStW 51, 495; vgl. auch die Tabelle S. 494.

6) in SZ 26 S. 409.

7) Exner in ZStW 47, 279; und bei Frede S. 255; vgl. hierzu auch Bericht des Gefängnisgeistlichen von Camp Hill, mitget. bei Heindl, Der Berufsverbrecher S. 372/373 und neuerdings den englischen Bericht bei Mittermaier in Mon.Krim. 1932, 675 ff.

§ 25. Australien.

Als Vorbild [1]) für die Prevention of Crime Act dienten die beiden australischen Gesetze, die Habitual Criminals Act vom 20. 9. 1910 von Neusüdwales und die für Neuseeland geschaffene Offenders Act vom 29. 10. 1906, die im wesentlichen mit der ersten übereinstimmt [2]).

Nach dem Gesetz für Neusüdwales kann derjenige zum Gewohnheitsverbrecher erklärt werden, a) der wegen Vergiftung, Sittlichkeitsverbrechen oder Abtreibung verurteilt wird, nachdem er schon mindestens zweimal wegen eines gleichartigen Verbrechens verurteilt worden ist; b) wer wegen Verwundung, Raub, Erpressung, nächtlichen Einbruchs, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Brandstiftung, Urkunden- oder Münzfälschung verurteilt wird, nachdem er schon mindestens dreimal wegen eines gleichartigen Verbrechens verurteilt worden ist. Die Verwahrung geschieht auf unbestimmte Zeit, und zwar nach Verbüßung der Strafe „during his Mayesty's pleasure". Die gnadenweise Entlassung erfolgt durch den Gouverneur, wenn der Verwahrte entweder genügend Besserung zeigt oder ein anderer stichhaltiger Grund vorliegt. Der Entlassene wird zwei Jahre unter Schutzaufsicht gestellt. Führt er sich gut, so hört er auf, ein Gewohnheitsverbrecher zu sein.

Auch in Neusüdwales ist der Vollzug milder als in der Strafanstalt gestaltet. Der Verwahrte hat seine eigene Zelle, er darf Briefe schreiben, Zeitungen und Bücher lesen, Licht brennen und Besuche empfangen [3]).

Das Gesetz von Neuseeland stimmt im großen und mit dem eben geschilderten Gesetz überein, nur kennt dieses noch den Begriff des Gewohnheitsübertreters (habitual offenders). Die Neufassung beider Gesetze von 1924 teilt die Straftaten, nach denen Sicherungsverwahrung eintritt, in fünf Gruppen ein: 1. Körperverletzung, 2. Vergiftung, 3. Sittlichkeitsverbrechen, 4. Abtreibung, 5. Raub, Erpressung, Einsteigediebstahl, Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Fälschungen. Bei einer Tat der ersten vier Gruppen werden zwei Vorstrafen oder eine aus diesen Gruppen und zwei Vorstrafen aus der fünften Gruppe, bei einer Tat aus der fünften Gruppe drei Vorstrafen oder zwei Vorstrafen aus dieser und eine aus einer anderen Gruppe verlangt [4]).

Inzwischen sind in den anderen australischen Ländern ebenfalls Gesetze des gleichen Inhalts erschienen: Tasmanien: Habitual Criminals and Offenders Act von 1907, seit 1921 Indeterminate sentences Act genannt; weiterhin Victoria: Indeterminate Sentences Act; Südaustralien: Habitual Criminals Act von 1909; Queensland: Habitual Criminals Act von 1914 und Crime Code A. M. Act von 1918 für Westaustralien.

Der Erfolg dieser Gesetzgebung soll nach Heindl [5]) ein ganz durchschlagender gewesen sein, wie man ihn nicht erhofft hatte: „Es zeigte sich sofort ein allgemeiner Exodus aller Berufsverbrecher".

1) Vgl. Mittermaier VDA III, 344.
2) die folgenden Angaben wurden aus Goldschmidt, VDA IV, 122 und Heindl, Berufsverbr. S. 349 ff. entnommen.
3) Über weitere Einzelheiten berichtet Heindl S. 362.
4) Vgl. Mittermaier in Anlage 1 zu E 27 S. 72/73.
5) Vgl. dazu Heindl, Berufsverbrecher S. 363.

§ 26. Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika besitzen die einzelnen Staaten die Kompetenz für Strafgesetzgebung. So finden wir hier verschiedene Gesetze, die sich mit dem Gewohnheitsverbrechertum beschäftigen.

Ohio bestimmt in seinen Habitual Criminals Act von 1885 [1]), daß derjenige, der bereits zweimal wegen eines Verbrechens mit Gefängnis bestraft wurde, als Gewohnheitsverbrecher zu betrachten sei, wenn er innerhalb der Vereinigten Staaten noch einmal rückfällig wird. Geschieht dies, dann wird er nach Verbüßung der Strafe auf Lebenszeit in Verwahrung genommen. Er kann jedoch vom Gouverneur bedingt entlassen oder begnadigt werden.

In Kentucky bestimmt ein Gesetz von 1898, daß eine Person, die schon dreimal wegen Verbrechens vorbestraft ist, auf Lebensdauer verwahrt wird [2]).

Der Penal Code des Staates New York behandelt die Gewohnheitsverbrecher in seinem § 690. Danach wird jemand zum Gewohnheitsverbrecher erklärt, wenn er eines Verbrechens überführt wird, nachdem er schon vorher im Staate New York wegen einer anderen strafbaren Handlung für schuldig befunden wurde. Der zum Gewohnheitsverbrecher Erklärte wird nach § 688 a P. C. lebenslänglich verwahrt, wenn er im Staate New York dreimal eines Verbrechens oder eines Verbrechensversuchs oder außerhalb New Yorks eines nach New Yorker Recht strafbaren Verbrechens überführt ist. Die stets bedingte Entlassung kann unter bestimmten Verpflichtungen nach Verbüßung des Höchstmaßes der auf die letzte Tat gesetzten Strafe erfolgen. Um zu beurteilen, ob jemand gemeingefährlich ist, gibt das Gesetz nur in der Schwere des begangenen Verbrechens und der Zahl der Rückfälle einen Anhalt, im übrigen ist die Feststellung der Gemeingefährlichkeit dem Ermessen des Richters überlassen.

Im übrigen erreicht Amerika die Unschädlichmachung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers durch das unbestimmte Strafurteil [3]).

5. Südosteuropa.

§ 27. Jugoslawien.

Der neue jugoslawische Staat, ein Nationalitätenstaat, der sich hauptsächlich aus Serben, Kroaten und Slowenen zusammensetzt, fand bei seinem Entstehen nicht weniger als sechs verschiedene Strafgesetzbücher vor. Das bedeutendste von ihnen, das serbische Strafgesetzbuch vom 27. März 1860 enthielt keine unsere Frage betreffende Vorschrift. Jedoch führt bereits der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien von 1910 Sicherungsmaßnahmen ein.

Dieser Entwurf, der die Schweizer Vorentwürfe von 1903 und 1908 [1]) zum Vorbild hatte, sieht für Gewohnheitsverbrecher in § 40 [2])

1) nach Lenz a.a.O. S. 279.
2) Vgl. Lenz ebd.
3) Vgl. dazu Freudenthal in VDA III, 251 und Mittermaier ebd. S. 345.

1) Vgl. Seidel in Mon.Krim. 8, 558.
2) Übersetzung s. Samml. 32.

die Verwahrung in einer besonderen Anstalt auf unbestimmte Zeit vor. Sie findet Anwendung auf eine Person, die mindestens dreimal wegen vorsätzlicher Verbrechen bestraft ist und nach Verbüßung der letzten Strafe erneut ein solches Delikt begangen hat. Auf Grund dieser Verbrechen muß die Annahme berechtigt sein, daß der Täter sich einer ferneren Begehung von Straftaten nicht enthalten werde und er dadurch für die Gesellschaft gefährlich sei. Die Sicherungsverwahrung, die nach Verbüßung der Strafe vollzogen wird, wird vom Gericht verhängt. Der Verwahrte kann nach einer bestimmten Zeit bedingt entlassen werden.

Auf der Grundlage dieses Vorentwurfs erschien 1922 ein Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs für den gesamten Staat. Auch nach ihm [3]) tritt die Sicherungsverwahrung nach der Strafverbüßung ein, doch ist ihre Dauer auf 20 Jahre beschränkt. Die Verwahrung setzt drei Zuchthausstrafen voraus. Weiterhin muß der Täter binnen sechs Jahren seit Verbüßung seiner letzten Strafe eine neue vorsätzliche Tat begangen haben. Aus diesen Vorstrafen und aus seinem moralischen und geistigen Zustand muß hervorgehen, daß er für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist. Tritt eine Besserung seines Zustandes ein, so kann er auf drei Jahre bedingt entlassen werden. Nach dieser Zeit wird bei guter Führung die Entlassung endgültig.

Das neue jugoslawische Strafgesetzbuch vom 27. Januar 1929, in Kraft seit 1. Januar 1930, übernimmt mit geringen Abänderungen die Regelung des eben dargestellten Entwurfs [4]). Nach ihm ist Voraussetzung der Sicherungsverwahrung — abweichend vom E 22 —, daß die neue Tat innerhalb fünf Jahren seit Vollstreckung der letzten Zuchthausstrafe begangen werden muß. Die Höchstdauer der Verwahrung beträgt zehn Jahre, nach fünf Jahren kann bedingte Entlassung eintreten.

§ 28. Griechenland.

Der griechische Strafgesetzentwurf von 1924, der zum ersten Male den modernen kriminalpolitischen Reformbestrebungen in einer Gesamtlösung Rechnung trägt, bringt die Sicherungsverwahrung in § 68 [1]). Der Einfluß der deutschen Entwürfe auf die Behandlung der hier zur Erörterung stehenden Frage ist unverkennbar.

Das Gericht kann nach § 68 eine Person in einer besonderen Anstalt oder Abteilung eines Gefängnisses verwahren, die mindestens fünf mal wegen Verbrechen oder vorsätzlicher Vergehen mit Freiheitsstrafen, unter denen sich mindestens eine Zuchthausstrafe befinden muß, bestraft wurde. Weiterhin muß der Täter ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begangen haben, das ihn in Verbindung mit den Vorstrafen als Gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt. Der Entwurf folgt dem Häufungsprinzip: die Verwahrung tritt nach Verbüßung der Strafe ein.

Die Verwahrung dauert mindestens drei Jahre (Art. 69); im übrigen ist sie unbestimmt. Zeigt der Verwahrte innerhalb dieser Zeit ein gutes Betragen, so kann er von Amtswegen oder auf seinen An-

3) Vgl. dazu Dolenc in ZStW 44, 204 u. Peric in Mon.Krim. 1926, 257 ff.
4) nach Djermikow in Mon.Krim. 1929, 396.
1) Vgl. Text in Samml. 47, auch die Angaben von Mittermaier, Anlage 1 zu E 27 S. 75 u. 76.

trag bedingt entlassen werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet auf Antrag der Anstaltsverwaltung über die Entlassung. Diese wird endgültig, wenn nicht binnen fünf Jahren ein Widerruf erfolgt. Weiterhin kündigt der Entwurf ein besonderes Gesetz an, das die Vollzugsvorschriften der Sicherungsverwahrung enthalten soll.

§ 29. Rumänien.

Der rumänische Strafgesetzentwurf von 1928 sieht für gefährliche Rückfällige Arbeitshaus vor. Die Einweisung erfolgt nach Verbüßung der Strafe. Die Höchstdauer der Sicherung beträgt zehn Jahre [1]).

6. Mittel- und Südamerika nebst Asien.

§ 30. Mexiko.

In Mexiko wurde am 30. September 1929 ein modernes neues Strafgesetzbuch eingeführt. Es ist ebenso wie das russische von den kriminalpolitischen Ideen Ferris stark beeinflußt worden [1]). Die „Sanktionen" richten sich nach der sozialen Verantwortlichkeit und der Gefährlichkeit (estado peligroso). Die Sicherungsverwahrung in unserem Sinn kennt es mangels einer Unterscheidung von Strafe und Sicherungsmaßnahmen nicht.

Dieses Strafgesetzbuch wurde bereits am 13. August 1931 durch ein neues Strafgesetzbuch ersetzt [2]).

§ 31. Südamerika.

Das neue Strafgesetzbuch Argentiniens vom 29. Oktober 1921 [1]) sieht gegen gefährliche rückfällige Verbrecher Verwahrung von unbestimmter Dauer im Anschluß an die Strafe vor. Das Mindestmaß der Verwahrung beträgt zehn Jahre. Vor der obligatorischen Anordnung der Maßnahme sind Sachverständige zu hören.

Die neuen Strafgesetzbücher und Entwürfe der übrigen südamerikanischen Staaten [2]): das Strafgesetzbuch Perus vom 28. Juli 1924, der Strafgesetzentwurf Cubas von 1926 „Proyecto de Côdigo Criminal Cubano", der chilenische Entwurf von 1929 folgen, wie das mexikanische Strafgesetzbuch von 1929, im wesentlichen den kriminalpolitischen Gedankengängen Ferris und dürften besondere Sicherungsmaßnahmen deshalb nicht kennen. Dagegen behält der brasilianische Entwurf von 1928 die Doppelspurigkeit von Strafen und Sicherungsmaßregeln bei. Ob allerdings die Sicherungsverwahrung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vorgesehen ist, war nicht zu erfahren.

1) Vgl. Laday in DJZ 1928, 1048, 1050.

1) Vgl. Mittermaier, Mon.Krim. 1930, 551.
2) Ob dieses das Institut der Sicherungsverwahrung kennt, war nicht zu erfahren.

1) Die folgenden Angaben sind z. T. dem Artikel von Mittermaier in Anl. 1 zu E 27 S. 75/76 entnommen.
2) Vgl. hierzu Asua in Mon.Krim. 1929, 271, 275.

§ 32. Asien.

Die Türkei besitzt seit 1. März 1926 ein neues Strafgesetzbuch [1]), jedoch kennt dieses den Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit nicht. Für den Rückfall (§§ 81—88) sind eingehende Bestimmungen im Sinne der Strafschärfung vorgesehen.

Ebenfalls besitzt China jetzt ein neues Strafgesetzbuch vom 10. März 1928. Es wandelt aber ganz in den Gedankengängen des europäischen Klassizismus. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn es von der tatbezogenen und tatproportionalen Strafe unterschiedene Sicherungsmaßnahmen nicht kennt. Gegen Rückfällige ist in den Art. 65—68 obligatorische Strafschärfung vorgeschrieben [2]).

Die japanischen Reformbestrebungen zu einem neuen Strafgesetzbuch sind noch zu keinem Abschluß gekommen. Im Oktober 1925 wurden die Vorschläge des Unterausschusses der vorläufigen Gesetzesprüfungskommission, der Hosei-Shingikwai veröffentlicht. Sie sehen für Gewohnheitsverbrecher eine wesentliche Strafschärfung vor [3]).

II. Teil.

DOGMATISCHE WÜRDIGUNG DER SICHERUNGSVERWAHRUNG.

1. Abschnitt:

Die sonst vorgesehenen Sicherungsmaßregeln.

Die soeben betrachteten Reformbestrebungen des Strafrechts weisen in fast allen Kulturländen eine grundsätzliche Ähnlichkeit auf. Das Kennzeichen ihrer Kriminalpolitik ist die Doppelspurigkeit von Strafe und einem besonderen System von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Ehe die uns hier beschäftigende Sicherungsverwahrung ihre dogmatische Würdigung findet, erscheint es angebracht, einen kurzen Überblick über die sonstigen vom Gesetzgeber erwogenen Sicherungsmaßnahmen zu geben. Denn diese Maßregeln in ihrer Gesamtheit bilden die Grundlage zur Lösung des Problems des gefährlichen Verbrechers. Bei der Abgrenzung der von der Sicherungsverwahrung erfaßten besonderen Typen des gefährlichen Verbrechers wird uns diese kurze Übersicht von besonderem Wert sein. Die Regelung des deutschen Strafgesetzentwurfs von 1930 mag uns dabei als Grundlage dienen.

§ 33. Die Heil- und Pflegeanstalt.

Wird nach dem geltenden Recht ein Unzurechnungsfähiger auf Grund von § 51 freigesprochen, so muß das Gericht den Geisteskranken freilassen, obwohl es sich seiner Gefährlichkeit für die Gesellschaft gerade wegen seines psychopathischen Zustandes bewußt

1) Text s. Samml. 46.
2) Vgl. Hentig in Mon.Krim. 1931, 247 u. Steinwallner ebd. S. 600.
3) Vgl. Kusano in ZStW 48 S. 70.

ist. Zwar ist es nun Sache der Polizei [1]), gegen gefährliche Geisteskranke Maßnahmen zu treffen, aber der Richter selbst hat keinerlei entscheidenden Einfluß auf die Bekämpfung der sozialen Gefährlichkeit solcher Täter. Hier schaffen die Entwürfe eine neue Regelung, indem sie sich von dem Gedanken leiten lassen, daß die Rechtssicherheit der Gesellschaft durch geisteskranke Verbrecher nicht minder gefährdet sei als durch geistig gesunde [2]).

Wird danach jemand als nichtzurechnungsfähig freigesprochen und ist der Täter ein kriminell Gefährlicher, d. h. muß mit weiteren strafbaren Verletzungen der Rechtsordnung gerechnet werden, so hat das Gericht seine Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen [3]). Es muß also dreierlei festgestellt werden: einmal, daß der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, daß er unzurechnungsfähig ist, und daß sein Zustand für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheint. Wie sich aus dem Begriff Gefahr ergibt, muß es sich bei der Unzurechnungsfähigkeit um einen Dauerzustand handeln. Eine akute Bewußtseinsstörung kann keine Gefahr für die Rechtssicherheit bedeuten.

Die gleiche Sonderbehandlung ist für den vermindert Zurechnungsfähigen vorgesehen. Auch der Gefährlichkeit dieser Psychopathen gegenüber ist nach geltendem Recht der Richter machtlos. Nach ihrer meist milderen [4]) Bestrafung werden sie wieder freigelassen und bilden von neuem eine ernste Gefahr für die Allgemeinheit. Ist ihre Gefährlichkeit nun festgestelt, so wird von den Entwürfen für sie die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt neben der sonst festgesetzten Strafe vorgesehen. Eine Aussetzung der Unterbringung auf zwei Jahre ist bei dieser Gruppe des gefährlichen Verbrechers möglich, wenn gleichzeitig Schutzaufsicht angeordnet wird.

Die Unterbringung in der Heil- oder Pflegeanstalt soll der Besserung des gefährlichen Zustandes des Täters dienen. Da man aber gerade hier mit unheilbaren Kranken rechnen muß, so dient die Unterbringung gleichzeitig der Unschädlichmachung. Aus diesem Grunde richtet sich ihre Dauer nach dem Zweck der Anordnung. Soll sie jedoch länger als drei Jahre währen, so muß sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnen. Die Notwendigkeit der Fortdauer ist von drei zu drei Jahren erneut zu prüfen.

§ 34. Die Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt.

Die ungeheuren Schädigungen, die der Gesellschaft fortwährend durch den schrankenlosen Alkoholgenuß zugefügt werden, — sei es nun daß der Trinker selbst in geistiges oder körperliches Siechtum verfällt und damit die Existenz seiner Familie gefährdet, oder sei es, daß er durch die Trunksucht jeden sittlichen Halt verliert und nun, leichter reizbar, in diesem Zustande schwere Verbrechen begeht, oder

1) z. B. nach dem preußischen ministeriellen Erlaß vom 25. 10. 1882 oder nach dem Irrengesetz Sachsens vom 1. 10. 1913.

2) Vgl. z. B. Begr. zum E 27 S. 43.

3) Die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen wurde durch E 30 wieder in die Hand des Richters zurückgelegt, dem sie E 27 — von der Sicherungsverwahrung abgesehen — genommen hatte.

4) Der E 30 schreibt in § 13 Abs. 2 obligatorische Strafmilderung vor, dag. Mezger, Lehrb. S. 502.

daß er seinen Kindern diese Anlage vererbt, so daß sie leicht verwahrlosen und selbst kriminell werden, — wurden im geltenden Strafgesetzbuch wenig berücksichtigt. Es erwähnt die Trunksucht nur in § 361 Ziff. 5, der folgendermaßen lautet: „Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunksucht oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß". Die auf diese Weise Verurteilten können nach § 362 nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden, die damit die Befugnis erhält, den Verurteilten bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen. Hier wird also die Trunksucht nur als Ursache eines Zustandes wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit in Betracht gezogen. Die Bedeutung dieser Vorschrift für die Bekämpfung der Trunksucht ist äußerst gering, schon deshalb, weil eine heilende Maßnahme vom geltenden Recht nicht vorgesehen ist.

Dagegen bringen die Entwürfe gegen die Trunksucht mittelbar wirkende Maßnahmen: einmal Strafen und zum andern Besserungs- und Sicherungsmaßregeln. Das Gericht ordnet die Unterbringung in eine Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt unter bestimmten Voraussetzungen an. Sie wird gegen eine Person verhängt, die gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere Rauschmittel zu sich nimmt; jedoch nur dann, wenn sie eine Tat im Rauschzustand begangen hat oder die Tat ein Delikt der Volltrunkenheit ist, d. h. wenn der Täter ein Delikt begeht, das ihm wegen vollkommener Trunkenheit nicht zugerechnet werden kann.

Diese Maßregel soll vor allem dazu dienen, den Trunksüchtigen an ein geordnetes Leben zu gewöhnen, ihn also zu heilen. Die Unterbringung darf höchstens zwei Jahre dauern. Eine bedingte Aussetzung unter Auferlegung besonderer Pflichten, z. B. der zum Beitritt eines Enthaltsamkeitsvereins ist möglich.

§ 35. Das Arbeitshaus.

Das geltende Recht kennt das Arbeitshaus in seinem § 361 Ziffer 3—8 und § 362 StGB. Danach werden Landstreicher, Arbeitsscheue und Dirnen, wenn sie den polizeilichen Vorschriften zuwider handeln, mit Haft bestraft. Nach Verbüßung dieser Strafe können sie der Landespolizeibehörde überwiesen werden, die sie bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterbringt.

Auch die deutschen Entwürfe sehen die Unterbringung in ein Arbeitshaus vor. Stellt sich aber das Arbeitshaus des RStGB als ein Gemisch von Strafe und Sicherungsmaßnahme dar — eine klare Erkenntnis über den Unterschied der beiden Maßregeln fehlte bei Abfassung des Strafgesetzbuchs —, so soll das Arbeitshaus der Entwürfe eine reine Besserungsmaßnahme sein. Es hat den Zweck, die sog. kleine Kriminalität: Bettler, Landstreicher und Dirnen, an ein geordnetes Leben zu gewöhnen und sie zur Arbeit anzuhalten. Das Arbeitshaus will im Gegensatz zum geltenden Recht eine Besserungsanstalt für gleichartige Elemente sein. Es ist, wie die Begründung zum E 27 [1]) ausführt, kein Ort zur Unterbringung gefährlicher Verbrecher.

1) S. 47.

Vielmehr soll es zur Unterbringung solcher Personen dienen, die ohne ausgesprochene verbrecherische Veranlagung es nie gelernt oder wieder verlernt haben, sich durch ehrliche Arbeit ihren Unterhalt selbst zu beschaffen. Daher ist die Dauer der Einweisung nur bei der ersten Unterbringung festbestimmt, bei jeder späteren besteht die Möglichkeit, nach zwei Jahren ihre Fortdauer zu beschließen. Eine bedingte Aussetzung unter Anordnung von Schutzaufsicht ist auch hier vorgesehen.

§ 36. Die Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht ist die mildeste Sicherungsmaßnahme, deshalb, weil sie keine Freiheitsentziehung bedeutet, sondern ohne Wechsel des Milieus die persönliche Freiheit nur ganz gering beschränkt. Sie ist keine selbständige Maßnahme wie die eben betrachteten, sondern findet nur bei bedingter Strafaussetzung oder bei bedingter Entlassung aus einer Sicherungs- oder Besserungsanstalt statt. Ihr Zweck ist, den Verurteilten vor neuen strafbaren Handlungen zu bewahren und ihn an ein geordnetes Leben zu gewöhnen, ohne ihm jedoch die Freiheit zu entziehen. Die Schutzaufsicht ist also zugleich Fürsorge- und Besserungsmaßregel.

§ 37. Die Reichsverweisung.

Von dem Grundsatz ausgehend [1]), daß die Sicherheit der eigenen Bürger dem Gesetz höher stehen muß als das wirtschaftliche Fortkommen gemeingefährlicher Ausländer, sehen die Entwürfe die Möglichkeit der Verweisung aus dem Reichsgebiet für solche Täter vor. Diese Maßnahme kann eintreten, wenn ein Ausländer wegen eines Delikts zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist. Die Verwaltungsbehörde kann auch von sich aus die Ausweisung aussprechen, wenn vom Gericht die Unterbringung in eine Verwahrungs- oder Besserungsanstalt angeordnet worden ist.

2. Abschnitt:
Die Sicherungsverwahrung im besonderen.

Wie im ersten Teil der vorliegenden Arbeit gezeigt wurde, weisen sowohl die deutschen Strafgesetzentwürfe als auch die neuen Gesetze und Reformbestrebungen der außerdeutschen Kulturstaaten neben ihrem Strafensystem ein besonderes System von Sicherungsmaßnahmen auf. Die nachfolgenden Ausführungen beabsichtigen deshalb nicht, zu den rechtstheoretischen Fragen, die die Einführung dieses von der Strafe verschiedenen besonderen Systems in die neuere Gesetzgebung betreffen, Stellung zu nehmen [1]). Soweit eine Rechtfertigung der Einführung der Sicherungsverwahrung notwendig war, ist dies einleitend und als Kritik zur Regelung des deutschen VE 09 geschehen. Dies erscheint um so berechtigter, als die Einführung der Sicherungsverwahrung trotz aller sonstigen theoretischen Streitig-

1) Vgl. z. B. Begr. zum E 27 S. 50.

1) u. a. sah es Verfasser nicht als seine Aufgabe an, auf das Problem des unbestimmten Strafurteils, das sich mit der hier zur Erörterung stehenden Frage berührt, einzugehen.

keiten von hervorragenden Vertretern [2]) beider Strafrechtsschulen, wenn auch als „Kompromiß zwischen Gegenwartsströmungen" gebilligt wird [3]).

Die folgenden Erörterungen werden sich deshalb darauf beschränken, grundlegend auf den Begriff der Sicherungsverwahrung einzugehen und darauf eine dogmatisch-kritische Würdigung der in den einzelnen Entwürfen und Gesetzen vorgeschlagenen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung zu geben.

§ 38. Begriff der Sicherungsverwahrung.

Um die Sicherungsverwahrung begrifflich festzulegen, wird es sich empfehlen, von dem älteren Begriff der Strafe auszugehen. Die Strafe stellt sich uns als die Zufügung eines Übels dar, das als staatliche Reaktion auf eine schuldhafte Tat eintritt [1]). Sie ist demnach begrifflich Vergeltung: punitur quia peccatum est. In diesem Bezogensein der Reaktion des Staates auf ein begangenes Unrecht liegt das Wesen der Strafe: ihre Tatgemäßheit, d. h. die Proportionalität zwischen Tat und Strafe. Sie untersteht damit dem Tatprinzip. Im einzelnen ist also einmal die Strafe nach der Vergangenheit orientiert, sie setzt ein begangenes Unrecht voraus: nulla poena sine crimine. Weiterhin ist die Strafe Übelzufügung, die aber nicht für jede, sondern nur für eine schuldhafte Verletzung der Rechtsordnung eintritt. Dieser Vorwurf ist Einzeltatschuld: die „konkret psychologische Beziehung" des Täters zu seiner Tat [2]).

Im Gegensatz zur Strafe ist der Angelpunkt der Sicherungsverwahrung nicht das Schuldurteil, sondern die Gefährlichkeit. Ist jenes nach der Vergangenheit orientiert, so ist diese eine Prognose für das zukünftige Verhalten des Täters. Die begangene Tat, die für die Strafe unerläßliche Voraussetzung ist, ist hier nicht Grund und Anlaß, sondern Symptom [3]). Denn bei der Sicherungsverwahrung ist es an und für sich ohne Bedeutung, ob sich die Gefährlichkeit bereits in einem Verbrechen offenbart hat. Entscheidend ist hier nur, ob es in der Zukunft erwartet werden muß,. Die Sicherungsverwahrung ist also ihrem Sinn nach unabhängig von der Tat. „Ja es muß als ihr Ideal betrachtet werden, jederzeit die Quelle zu verschließen, bevor ein Schaden für die Gesellschaft ihr entsprungen ist" [4]). Sie ist vielmehr nur von dem Zustand des Täters abhängig, der für die Zukunft weitere kriminelle Taten erwarten läßt: dem „Etat dangereux" [5]).

Aber wie bei der Strafe die Schuld ein Werturteil darstellt [6]), so ist auch die Gefährlichkeit ein Urteil über die Persönlichkeit des Täters. Zur Feststellung dieser Gefährlichkeit muß nun das richterliche

2) vgl. z. B. Birkmeyer, Beitr. S. 54 u. v. Liszt in JKV 6, 471: „Aus eitel Resignation", vgl. v. Listz-Schmidt I S. 367.

3) Freudenthal in Aschrott-Kohlrausch S. 168.

1) Über die begriffliche Bestimmung der Strafe herrscht in der Literatur im wesentlichen Einigkeit. Vgl. dazu Mezger, Lehrbuch S. 484.

2) Mezger in Mon.Krim. 14, 169.

3) Vgl. dazu Stooß in Österreich, Zeitschr. 1 S. 26; und Loeffler in 31. DJT 2 S. 769.

4) Exner, Theorie S. 108.

5) v. Liszt-Schmidt I S. 20.

6) Mezger, Lehrbuch S. 248.

Urteil an eine feststehende Tatsache anknüpfen: das ist das Verbrechen. Denn es ist notwendig, um das Sicherungsinteresse des Staates gegenüber der staatsbürgerlichen Freiheit abzugrenzen, die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen auf Grund einer Prognose davon abhängig zu machen, daß der Täter seine Gefährlichkeit durch strafbare Handlungen erwiesen hat. Die Tat ist also unter Umständen ein Anzeichen der Sicherungsbedürftigkeit, aus dem die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Begehung von Verbrechen geschlossen werden kann.

Demnach ist auch die Sicherungsverwahrung eine tatbezogene Maßnahme, ihr Inhalt bestimmt sich aber nicht nach jener Tat, sondern ausschließlich nach der Persönlichkeit des Täters; sie folgt also dem Täterprinzip. Da aber auch bei den Schuldurteilen [7]) charakterologische Momente eine Rolle spielen, so ist es berechtigt, über das Verhältnis der beiden Rechtsinstitute als von „zwei sich schneidenden Kreisen" zu sprechen [8]). Der Gegensatz von Strafe und Sicherungsmaßnahme tritt aber auch hierbei zutage: dienen die charakterologischen Momente bei der Strafe zur Feststellung der Schuld für eine begangene Tat, so haben sie bei der letzteren den Zweck, das Urteil über die Wahrscheinlichkeit zukünftigen kriminellen Verhaltens zu ermöglichen [9]). Art und Maß der Strafe richtet sich damit nach der begangenen Tat, die Sicherungsverwahrung dagegen wird nach der Größe der zu erwartenden Gefahr gemessen. Im Gegensatz zur Strafe ist die Sicherungsverwahrung also dem Verbrechen nicht proportional.

Die Strafe ist, wie eingangs dargestellt wurde, begrifflich ein Übel. Demgegenüber fehlt bei Verhängung der Sicherungsverwahrung die Absicht, dem Täter ein Leid auferlegen zu wollen; denn einmal schließt sich diese Maßregel nicht an eine schuldhafte Tat an, sondern bemißt sich nach dem sich aus der Gefährlichkeit des Täters ergebenden Schutzbedürfnis der Gesellschaft. Weiterhin ergibt sich gerade aus dieser Zielsezung eine größere Unsicherheit bei Bestimmung der Dauer einer solchen Maßregel. Es würde aber mit den Grundsätzen über Gerechtigkeit des Rechtsstaates nicht zu vereinbaren sein, dem Täter ein über seine Schuld hinausgehendes Übel zuzufügen. Wieviel mehr noch ist dieser Gesichtspunkt bei einer Maßregel zu berücksichtigen, bei der die Schuld des Täters keine Rolle spielt!

Ziel der Ausgestaltung der Verwahrung muß es also sein, sie jedes Übelgehalts zu entkleiden [10]). Sollte trotzdem diese Maßnahme von Unlustempfindungen des Täters schon wegen ihres Charakters als Freiheitsentziehung begleitet sein, so ist dies ein „unerwünschter Nebeneffekt", denn „das Ideal der Sicherungsmaßnahme ist es, die Gesellschaft vollständig zu schützen, ohne dem betreffenden Individuum die geringste Unannehmlichkeit zu bereiten" [11]).

Damit wurde aber das teleologische Wesen beider Maßnahmen noch nicht erklärt. Den obersten leitenden Zweck haben beide ge-

---

7) z. B. bei der Zurechnungsfähigkeit.
8) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 368.
9) Vgl. Mezger in Mon.Krim. 14 S. 170.
10) Vgl. Köhler in 31. DJT 2, 243.
11) Loeffler, Gutachten in 31. DJT 2, 776.

meinsam: den „Schutz realer Lebensinteressen“ [12]). Aber unter diesen letzten Endzweck fallen für die Strafe verschiedene Einzelzwecke: die Generalprävention, die Spezialprävention und die Persönlichkeitsachtung, d. h. die Wahrnehmung der Interessen des einzelnen. Der leitende [13]) Gedanke bei den pönalen Maßnahmen ist die Generalprävention: die verbrechensverhütende Einwirkung auf die Allgemeinheit. Wie aber schon eingangs erörtert wurde, hat der in der Strafdrohung liegende psychologische Zwang gegenüber bestimmten Verbrechergruppen versagt. Da dieses „Material zu grob“ [14]) für die Einwirkung eines psychologischen Zwanges ist, müssen hier andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Es müssen hierbei Maßnahmen eingreifen, die sich ganz dem konkreten Fall mit Mitteln anpassen, die für diesen Einzelfall als zweckmäßig erscheinen. Da bei dieser Spezialprävention „die Gesetze des individuellen Lebens“ [15]) im Vordergrund stehen, ja den alleinigen Maßstab bilden, so führen diese Gedanken, wie schon erwähnt, über die Strafe hinaus.

Zusammenfassend stellt sich uns demnach die Sicherungsverwahrung als eine Freiheitsentziehung dar, die nicht als Übel gewollt, sich nach der Gefährlichkeit des Täters bemißt und der Sicherung vor weiteren Verbrechen dient.

§ 39. Allgemeine Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung.

Die im ersten Teil aufgezeigten Entwürfe und Gesetze weisen hinsichtlich der Voraussetzungen für den Eintritt der Sicherungsverwahrung eine bunte Mannigfaltigkeit auf. Was zunächst die formaljuristischen Merkmale anbetrifft, so verlangen die meisten [1]) als Erfordernis der besonderen Sicherungsmaßregel mehrfach begangene Verbrechen oder Vergehen, also den Rückfall [2]). Die Tat wird damit von fast allen als Bedingung der Sicherungsverwahrung angesehen.

Der Grund dafür liegt, worauf schon im vorhergehenden Kapitel hingewiesen wurde, in dem Mangel, die Gefährlichkeit des Täters durch untrügliche Merkmale feststellen zu können. Nur diese ist unerläßliche Vorbedingung für den Eintritt der Sicherungsmaßnahme. Aber zu ihrer Feststellung ist es notwendig, dem richterlichen Urteil einen festen Anhaltspunkt zu geben, und zwar vor allem, um der Freiheit des Individuums bei der Schwere der drohenden Maßnahme und dem problematischen Wesen der Gefährlichkeit einen genügenden Schutz zu gewähren [3]). Aber es muß auch hier wieder betont werden: Gegenstand der Sicherungsverwahrung ist nicht das Verbrechen, sondern der gefährliche Zustand, der in der Tat zutage tritt. Das Taterfordernis bildet, wie Exner betont, für den Richter eine gesetzliche Beweisregel [4]). Diese „negative Beweistheorie“ besteht

12) Foltin a.a.O. S. 2.
13) Mezger in KV 56, 180.
14) Mezger, ebd. S. 182.
15) Mezger, ebd. S. 183.

1) Außer Italien E 1921, England 1908 und Polen E 1921 vgl. oben §§ 22, 24, 14.

2) so z. B. Schweiz, Deutschland, Österreich, Tschechoslowakei. Vgl. oben §§ 1—12.

3) Vgl. Exner, Theorie S. 114 u. Foltin S. 10.

4) Exner, Theorie S. 110; vgl. auch Loeffler, Gutachten 31. DJT 2, 769.

darin, daß der Richter nicht überall dort die Gefährlichkeit bejahen kann, wo er es für notwendig hält, sondern er darf dies nur unter gewissen Bedingungen. Aber der Richter ist auf der anderen Seite nicht genötigt, in jedem Falle, in dem eine gewisse Anzahl von Verbrechen vorliegen, die Gefährlichkeit als erwiesen zu erachten. Vielmehr kann jetzt der Richter selbst nach seinem Ermessen die Prognose für das künftige Verhalten des Täters stellen. Das Gesetz setzt damit nur „ein qualitativ und quantitativ bestimmtes Minimum von Tatsachen“ [5]) fest, auf welches das richterliche Urteil sich stützen muß.

Die Abgrenzung muß aber dort als zu weitgehend [6]) angesehen werden, wo die Vorstrafen auf bestimmt geartete Verbrechen beschränkt sind [7]). Diese Regelung ist deshalb zu verwerfen, weil sie der Mannigfaltigkeit des Gewohnheitsverbrechertums nicht gerecht wird.

Aus der Vorbestrafung ergibt sich aber noch ein weiteres, nämlich dies, daß der Täter durch andere Mittel, insbesondere die Strafe, nicht gebessert werden kann, und damit weiterhin eine künftige Gefahr für die Gesellschaft bildet. Ob man hier von Unverbesserlichen oder mit Rücksicht auf die Unsicherheit dieses Urteils für die Zukunft von voraussichtlich Unverbesserlichen spricht, ist dabei gleichgültig. Notwendig ist nur, daß der Verbrecher eine gewisse Zeit [8]) seiner Strafe verbüßt hat, wodurch seine Unverbesserlichkeit dokumentiert wird.

Was nun das psychologische Merkmal unter den Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung anbetrifft, so treten uns in den einzelnen Vorschlägen verschiedene Formulierungen entgegen, wie etwa: „der für die Rechtssicherheit gefährliche Verbrecher“ der deutschen Entwürfe [9]). Andere bezeichnen die Verbrecher als „gemeingefährlich“ oder „besonders gefährlich für die menschliche Gesellschaft oder für das Leben, die Gesundheit oder das Wohl einzelner“ [10]).

Was allen Formulierungsversuchen gemeinsam ist, ist das Erfordernis der Gefährlichkeit. Diese steht damit im Mittelpunkt der Sicherungsverwahrung. Kein Gesetz gibt uns aber weitere Aufschlüsse, was darunter verstanden werden soll. Unsere Aufgabe wird es deshalb sein, diesen allgemeien gehaltenen Begriff zu klären. Wir verstehen unter Gefährlichkeit einen Zustand des Täters, der künftige strafbare Handlungen, und zwar solche schwererer Art mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt [11]). Der Begriff enthält normative und deskriptive Bestandteile. Das normative Moment liegt in der Bezugnahme auf künftige strafbare Handlungen. Die Erwartung künftiger Verbrechen bedeutet ein Urteil über die Wahrschein-

---

5) Exner ebd.

6) mit Mezger, Mon.Krim. 14 S. 153 und Mittermaier JKV 18, 343.

7) wie z. B. das norwegische StGB 1902, Schweiz E 94 96 und 1903, und Österreich E 1912; vgl. dazu oben § 16, 10 und 11.

8) nach Mezger in Mon.Krim. 14 S. 153 mindestens ein Jahr Zuchthaus.

9) ebenso Polen E 1922; Österreich E 22; Dänemark 1917, vgl. oben § 14, 11, 18.

10) so Österreich E 12, Tschechoslowakei E 21, Schweden E 16, Norwegen 02. Vgl. §§ 11, 12, 17 u. 16.

11) ähnl. Exner, Theorie S. 59 u. Mezger, Mon.Krim. 14, 156.

lichkeit zukünftigen kriminellen Verhaltens. Diese Prognose ist rein deskripter Natur, sie ist eine „Hypothese, ein Phantasieurteil, aber kein Urteil emotional-normativer, sondern rein kognitiv-deskriptiver Phantasie“ [12]). Da aber dieses Wahrscheinlichkeitsurteil über das künftige Verhalten des Täters mit Erfahrungssätzen psychologischer Art arbeiten muß, so berührt sich die Prognose eng mit der Frage nach den Ursachen der Gefährlichkeit. Die Erkenntnis, ob ein Mensch eine Veranlagung zur Begehung künftiger strafbarer Handlungen besitzt, ist also Kausalforschung [13]).

Wenn bei der Definition unseres Begriffs der Gefährlichkeit die Schwere der drohenden strafbaren Handlung besonders hervorgehoben wurde, so geschah dies deshalb, um aus der Kategorie der Gefährlichen von vornherein die nur „harmlos Lästigen“ [14]) auszuscheiden. Diese sind zwar oft unverbesserlich, es geht aber nicht an, Unverbesserlichkeit und Gefährlichkeit gleichzusetzen. Diese kleinere Kriminalität bildet keine „ungünstige Prognose“ [15]) hinsichtlich ihres künftigen kriminellen Verhaltens, d. h. sie sind zwar unbequem, bedeuten aber keine wirkliche Gefahr für die Rechtssicherheit. Daß die gesetzlichen Vorschläge diese Gedankengänge berücksichtigen, zeigen ihre Formulierungen, die zum größten Teil verlangen, daß der Täter besonders gefährlich sei.

Ebenso wie die Intensität der Gefahr für unseren Begriff der Gefährlichkeit von Wichtigkeit ist, so bedarf auch ihre Extensität einer weiteren Betrachtung. Hierbei müssen wir [16]) zwischen akuter und chronischer Gefährlichkeit unterscheiden. Akute Gefährlichkeit liegt vor, wenn von einem Menschen ein ganz bestimmter Angriff, chronische, wenn nicht eine bestimmte, sondern eine unbestimmte Zahl von Verletzungshandlungen zu erwarten ist, der Täter sich also in einem Zustand befindet, der ihn dazu befähigt, neue Verbrechen bei irgendwelchen günstigen, vorläufig noch unbestimmten Gelegenheiten zu begehen. Nur letztere ist die eigentliche „Domäne“ [17]) der Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsverwahrung richtet sich nur gegen die chronisch gefährlichen Verbrecher.

Neben dem psychologischen Merkmal, das auf dem Begriff der Gefährlichkeit beruht, bringen die meisten gesetzlichen Vorschläge noch ein psychologisches Moment im engeren Sinn. So wollen die deutschen Entwürfe die Sicherungsverwahrung nur gegen den „gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher“ anwenden [18]). Die Schweizer Entwürfe fordern einen „Hang zu Verbrechen oder zur Liederlichkeit oder Arbeitsscheu“ [19]). Was versteht man z. B. unter einem gewerbsmäßigen Verbrecher? Ein Verbrechen ist dann gewerbsmäßig begangen, wenn es in der Absicht ausgeführt wurde, sich durch mehrfache Begehung dieses Verbrechens eine dauernde Ein-

12) Mezger, ebd. S. 157.
13) Vgl. dazu Mezger in KV 56, 259 ff.
14) Mittermaier, VDA III, 357.
15) Mezger in Mon.Krim. 14, 156; vgl. auch Mittermaier, VDA III, 329; 357; Rittler in JKV I, S. 99.
16) Vgl. Exner, Theorie S. 63 ff. und Foltin S. 14 ff.
17) Exner, Theorie S. 66.
18) ebenso Österreich E 22, Polen 21, Dänemark E 17, England 1908, vgl. oben §§ 11, 14, 18, 24.
19) ähnl. Italien E 21, vgl. oben § 22.

nahmequelle zu verschaffen [20]). Dieser Verbrechertyp ist also der Gesellschaftsfeind, der sein Verbrechen zielbewußt ausführt: der positiv Asoziale oder Berufsverbrecher [21]).

Wenn die äußeren und inneren Hemmungen, die den Verbrecher von seiner Tat abhalten, durch die häufige Begehung von Verbrechen erlahmen, sodaß aus der verbrecherischen Neigung ein Hang zur weiteren Begehung entsteht, dann sprechen wir von Gewohnheitsverbrechern. Die Gewohnheitsmäßigkeit setzt also die häufige Begehung von Verbrechen voraus, und zwar in bestimmter Richtung. Wir können demnach den gewohnheitsmäßigen Verbrecher definieren als einen Menschen, der bei seiner Tat einem inneren verbrecherischen Hang folgt. Dieser Typus umfaßt nicht nur normale Verbrecher, sondern führt ohne scharfe Abgrenzung in das Gebiet des Psychopathischen [22]).

Wenn nun manche Gesetzesvorschläge den Begriff der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit gebrauchen, andere wieder den Ton auf die Unverbesserlichkeit legen, so ersehen wir daraus, daß die gesetzliche Gruppierung und Abgrenzung noch keineswegs klar ist [23]). Daß aber ungefähr von allen Gesetzen die gleiche Verbrechergruppe erfaßt werden soll, leuchtet ein. Aufgabe eines späteren Abschnitts wird es deshalb sein, den Versuch zu machen, auf Grund einer Verbrechereinteilung nach psychologischen Merkmalen zu den von der Sicherungsverwahrung erfaßten Typen zu gelangen.

§ 40. Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Die Sicherungsverwahrung unterscheidet sich u. a. begrifflich von der Strafe dadurch, daß sie nicht als Übel beabsichtigt ist. Um den Sicherungsgedanken deshalb von jeden pönalen Charakterzügen rein zu halten, wird es Aufgabe der Ausgestaltung der Verwahrung sein, ihren Vollzug unterschiedlich von dem der Freiheitsstrafe auszubauen. Wie aber bereits im ersten Teil der Arbeit bei Behandlung des deutschen StVGE von 1927 aufgezeigt wurde, entspricht die deutsche Regelung keineswegs dieser Forderung. Berechtigt uns doch ein Vergleich mit den Vollzugsbestimmungen des Zuchthauses dazu, in dem Verwahrten „einen entrechteten Zuchthausgefangenen" zu sehen [1]).

Dieser „Etikettenschwindel" des StVGE 1927, wie Exner zutreffend die mangelnde Unterscheidung von Zuchthaus und Verwahrung bezeichnet, hat seinen tieferen Grund in den §§ 47 und 48 des AE 25. Diese Vorschriften des AE 25, der dem StVGE als Grundlage diente, sehen die Möglichkeit vor, daß die Strafe unter gewissen Bedingungen an die Stelle der Verwahrung treten kann, und umgekehrt [2]). Der Gesetzgeber sah sich damit, was den Vollzug anbe-

20) vgl. v. Liszt-Schmidt I S. 354.
21) Vgl. Mittermaier in JKV 18, 345, Heindl, Der Berufsverbrecher.
22) Vgl. Mezger, Lehrb. S. 511.
23) Es wird für den Gesetzgeber kaum möglich sein, einen klaren Ausdruck für diese Verbrecher zu finden. Darum müssen wir es von unserem Standpunkt für besser halten (mit Mezger, Mon.Krim. 14, 155 und Rittler, JKV I, 102; vgl. auch Mittermaier, ebd. 18, 344), auf eine gesetzliche Begriffsbestimmung dieses „ätiologisch-kausalen" Moments ganz zu verzichten.
1) Exner bei Frede S. 250.
2) Vgl. oben § 6.

trifft, vor eine große Schwierigkeit gestellt: sollte er die Verwahrung ihrem Zwecke nach gestalten und von allem Übelsgehalt befreien, so daß der gefährliche Gewohnheitsverbrecher schließlich besser gestellt wäre als ein anderer, der nicht zum Gewohnheitsverbrecher erklärt worden war, und damit „eine Prämie für die Gewohnheitsmäßigkeit“ [3]) aussetzen? Deshalb schlug er den anderen Weg ein und gestaltete den Vollzug der Verwahrung so aus, daß die in der Verwahrungsanstalt statt im Zuchthaus verbüßte Strafe den Übelsgehalt der letzteren vollkommen ersetzte.

Abgesehen von der theoretischen Würdigung der Ersetzungsmöglichkeit von Strafe und Sicherungsverwahrung, die uns erst weiter unten beschäftigen soll, besteht seit dem E 27 für den Gesetzgeber diese Schwierigkeit nicht mehr. Sowohl dieser Entwurf als auch der E 30 hat die Bestimmungen der §§ 47, 48 des AE 25 nicht aufgenommen. Damit ist die Sachlage wesentlich geklärt, und eine unterschiedliche Ausgestaltung des Vollzugs von Verwahrung und Strafe, wie sie der Reinheit des Sicherungsgedankens entspricht, ist durchaus möglich. Aber daß sie auch notwendig ist, beweisen uns die Erfahrungen, die Frankreich und Norwegen mit ihren Bestimmungen über die Verwahrung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern gemacht haben [4]). Sollen auch unsere Richter sich wegen der grausamen Härte dieses Vollzugs scheuen, die Sicherungsverwahrung anzuwenden und soll diese harterkämpfte Maßregel auch bei uns nur auf dem Papier stehen?

Wie wäre demnach der Vollzug der Sicherungsverwahrung zweckmäßig auszugestalten? Schon um die Haftkosten aufzubringen, wird es notwendig sein, dem Verwahrten Arbeitspflicht aufzuerlegen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es möglich, diejenigen Verwahrten, die die Mittel zur Deckung der Anstaltskosten aus eigenem Vermögen aufbringen können, von einem Zwang zur Arbeit zu befreien. Aber auch bei diesen Verbrechern, deren Zahl sicher sehr gering sein dürfte, wird schon rein aus pädagogischen Gründen wenigstens auf eine „Beschäftigungspflicht“ [5]) nicht zu verzichten sein. Jeder weitere Zwang wird sich aber nur unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Anstaltsordnung rechtfertigen lassen.

Im übrigen werden dem Verwahrten von Anfang an etwa alle die Vergünstigungen zu gewähren sein, die der Strafgefangene erst nach längerer Zeit im Stufenstrafvollzug erringen kann, z. B. das Halten von Zeitungen, Erlaubnis zum Kauf von Zusatznahrung, Ausschmückung des besonderen Wohnraums mit Bildern, Blumen usw., Aufenthalt in besonderen Gemeinschaftsräumen mit Unterhaltungsspielen, Musik usw., Raucherlaubnis u. a. Im einzelnen sei auf die Vorschläge von Exner verwiesen [6]). Mit ihm ist für den Vollzug der Grundsatz aufzustellen: Verwahrung ist einfache Freiheitsentziehung mit Arbeitspflicht. Sie soll für den Verbrecher nach dem Wort eines englischen Strafanstaltsbeamten sein: Not a punishment but a home. Diese Ausgestaltung entspricht etwa dem Vollzug, wie wir ihn früher

3) Exner bei Frede S. 250.
4) Vgl. Exner, Theorie S. 167.
5) Vgl. dazu Exner, Theorie S. 163 Anm. 1.
6) bei Frede S. 254, 255; nach ihm ist der Vollzug ähnlich der Untersuchungshaft zu gestalten. So auch Rittler in Gleispach S. 110; vgl. auch Foltin S. 83 ff. und Mittermaier, JKV 18, 351.

in der englischen Verwahrungsanstalt Camp Hill kennen lernten [7]). Hierbei ist jedoch sogleich eine weitere Frage anzuschneiden: Soll die Verwahrung der Besserung oder Unschädlichmachung dienen? Nun hat uns bereits das englische Beispiel an unwiderleglichen Zahlen gelehrt, daß mit einer Besserung dieser Verbrecher nur in den seltensten Fällen zu rechnen ist [8]). Eine Besserung wäre auch nur dann durch ein ausgebautes Progressivsystem möglich, wie es im Strafvollzug verwandt wird. Damit wäre aber unsere Mühe, einen von der Freiheitsstrafe verschiedenen Vollzug der Sicherungsverwahrung aufzubauen, umsonst gewesen. Es ist also daran festzuhalten, daß die Verwahrung nicht der Platz für das Progressivsystem ist. Wäre eine Besserungsmöglichkeit bei diesen Verbrechern vorhanden, so hätte sie sich bereits beim Vollzug der Vorstrafen zeigen müssen.

Das Risiko eines Besserungsversuchs fällt besonders bei der Kostenfrage ins Gewicht. Hier lehrt uns wieder das Beispiel Englands, daß ein mit Besserungstendenz ausgebauter Verwahrungsvollzug mit äußerst hohen Kosten verbunden ist [9]). Aufgabe der Sicherungsverwahrung bleibt wegen der präsumtiven Unverbesserlichkeit der Verwahrten ihre Unschädlichmachung. Freilich ist dabei eine Möglichkeit zu eröffnen, die Ausnahmefälle, nämlich die Gebesserten erkennen und zu gegebener Zeit entlassen zu können. Im übrigen gilt aber der Grundsatz: „Der Gesetzgeber muß alles tun, daß die Leute nicht zu unverbesserlichen Verbrechern werden. Aber wenn sie es sind, so muß er sie als solche behandeln" [10]).

Als Ort der Vollziehung wird fast von allen Gesetzen eine besondere Anstalt vorgeschlagen, schon um die besserungsfähigen Verbrecher von den unverbesserlichen gefährlichen Gewohnheitsverbrechern zu trennen. Für die Einrichtung der Verwahrungsanstalten ist der Vorschlag, sie nach Art einer Landkolonie im Sinne der Krohneschen Freiluftzuchthäuser bemerkenswert [11]). Allerdings wäre trotzdem auf scharfe Bewachung zur Vermeidung von Fluchtversuchen zu achten. Dieser Verwahrungsanstalt könnte dann ein eigener Gewerbebetrieb angeschlossen werden, wie es uns das reiche Bildermaterial Heindls [12]) über die Ausgestaltung in Neusüdwales zeigt.

Was die Dauer der Verwahrung anbetrifft, so gehen die Vorschläge, die hinsichtlich dieses Punktes gemacht wurden, auseinander. Die deutschen Entwürfe sehen eine grundsätzlich unbestimmte Dauer vor [13]), England dagegen und Neuseeland wollen die Verwahrung zeitlich fest begrenzen [14]). Für die meisten übrigen Staaten gilt die relativ unbestimmte Dauer der Verwahrung. Welche Regelung entspricht nun am klarsten dem Sicherungsgedanken? Die Verwahrung wird grundsätzlich solange zu dauern haben, als der Zweck es erfordert, mit anderen Worten: solange die Gefährlichkeit des Verwahrten besteht. Wann aber eine Person ungefährlich wird,

---

7) Vgl. oben § 24.
8) Vgl. auch Freudenthal in Aschrott-Kohlrausch 172.
9) Vgl. Foltin S. 50.
10) Exner bei Frede S. 256.
11) Vgl. Mittermaier, JKV 18, 356.
12) Der Berufsverbrecher S. 350—358.
13) ebenso der norwegische u. schwedische Entwurf für den rückfällig Verwahrten. Vgl. o. §§ 16, 17.
14) Vgl. oben §§ 24 u. 25.

läßt sich wegen der Unsicherheit über den Eintritt dieses Ereignisses von vornherein nicht fest bestimmen. Die Gefährlichkeit kann aufhören, weil der Verwahrte sich wider Erwarten bessert, oder weil er durch Krankheit oder hohes Alter, das ihm die physische Möglichkeit nimmt, weitere kriminelle Taten zu begehen, unschädlich wird. Aber es wird unmöglich sein, im Augenblick der Verhängung der Sicherungsverwahrung den Eintritt dieses Ereignisses zeitlich festzulegen. Die Festsetzung einer bestimmten Dauer der Verwahrung entspricht damit nicht dem Sicherungszweck. Daß er damit auch nicht erreicht wurde, beweisen die Ergebnisse der Prevention of Crime Act [15]). Die Notwendigkeit der unbestimmten Dauer der Sicherungsverwahrung wird deshalb allgemein anerkannt [16]).

Die Frage ist nur, ob eine absolut oder nur relativ unbestimmte Dauer zu fordern ist. Den Standpunkt der absolut unbestimmten Verwahrung, also einer solchen ohne jede feste Grenze, vertreten die deutschen Entwürfe. Dagegen sehen andere Vorschläge, z. B. die Schweizer Entwürfe, die auf dem Gebiet des Sicherungsrechts bahnbrechend waren, bis zum E 1916 eine Höchstdauer von 20 Jahren vor. Wenn für ein derartiges Maximum das Argument ins Feld geführt wird, daß nach Ablauf dieser Zeit der Verwahrte meistens schon zu alt wäre, um weitere Verbrechen zu begehen, so ist dem [17]) entgegenzuhalten, daß dies im allgemeinen durchaus nicht sicher ist, denn es kommen auch junge Verbrecher in die Verwahrungsanstalt, bei denen ein Älterwerden in dieser Beziehung nichts ausmacht.

Aus ähnlichen Erwägungen wird auch ein gesetzlich fixiertes Minimum der Verwahrung abzulehnen sein; denn es kann auch Fälle geben, wo die Unschädlichkeit eines Menschen bereits kurz nach Beginn der Verwahrung eintritt, etwa durch „innere Umkehr infolge schwerer Erkrankung oder infolge des Todes besonders nahestehender Menschen". Trotz ihrer Seltenheit dürfen — darauf weist Foltin hin [18]) — solche Fälle nicht übersehen werden. Sieht man von der Einführung eines Minimums ab, so besteht auch kein Bedürfnis nach der Möglichkeit einer Begnadigung mehr [19]).

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die absolut unbestimmte Dauer der Verwahrung so, wie sie in den deutschen Entwürfen geregelt ist, am besten dem Gedanken der Sicherung entspricht. Die Interessen des Verbrechers werden noch besonders dadurch gewahrt, daß vor Ablauf einer bestimmten Frist die Verwahrung von neuem durch das Gericht angeordnet werden muß.

Die Entlassung aus der Verwahrung ist meistens eine vorläufige; dies entspricht der Unsicherheit, die einer Prognose über die eingetretene Ungefährlichkeit des Verwahrten auf Grund seiner Führung in der Anstalt immer anhaftet. Denn die Möglichkeit, daß die Besserung oder Unschädlichkeit nur erheuchelt ist, oder daß der Verwahrte unfähig ist, den Versuchungen, die auf ihn in der Freiheit einstürmen, zu begegnen, wird nie aus den Augen gelassen werden können. Um aber die Allgemeinheit nach Möglichkeit vor solchen Rückfällen zu schützen, ist es notwendig, die Entlassung jederzeit wi-

15) Vgl. oben § 24.
16) Vgl. Foltin S. 89 und die dort Angeführten.
17) mit Foltin S. 93.
18) S. 91.
19) Vgl. Exner, Theorie, 180/181.

derrufen zu können. Sie wird gleichzeitig dazu dienen, ein zuverlässiges Urteil über den Zustand des Verbrechers zu gewinnen. Zu diesem Zwecke, und um das Risiko der Gesellschaft, das ja notwendig mit der Unsicherheit über die wirkliche Ungefährlichkeit des Verwahrten verbunden ist, nach Möglichkeit zu verringern, wird allgemein vorgesehen, den Verwahrten während dieser Probezeit unter Schutzaufsicht zu stellen. Um ihn aber gegen verderbliche Einflüsse in der Freiheit widerstandsfähig zu machen, wird es sich empfehlen, für Verschaffung geeigneter Arbeit Sorge zu tragen, wie es z. B. der deutsche KE vorsah [20]).

Zeigt sich während der Probezeit, daß der Entlassene noch nicht ungefährlich ist, so wird die Entlassung widerrufen und der Entlassene erneut verwahrt. Die Entlassung wird bei guter Führung nach bestimmten Fristen endgültig.

Auf weitere Einzelheiten, die sich mit der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung beschäftigen, soll hier nicht eingegangen werden. Nur eine Frage ist noch kurz zu berühren: Wer soll über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheiden? Hierbei ist davon auszugehen, daß die Verwahrung gefährlicher Verbrecher einen tiefen Eingriff in die Freiheit des Individuums bedeutet, und daß es im Interesse einer gerechten jede Willkür ausschließenden Anordnung liegt, die Verhängung dieser Maßregel mit gewissen Rechtsgarantien zu umgeben. Diese Gedankengänge werden von allen Gesetzesvorschlägen berücksichtigt, indem sie die Anordnung der Verwahrung einer unabhängigen Behörde, nämlich dem Strafrichter, übertragen [21]). Aber nicht nur Gründe des Interessenschutzes sprechen für die Übertragung der Anordnung auf den Strafrichter, sondern auch Gründe der Zweckmäßigkeit. Denn der Strafrichter wird sich bereits bei Verhängung der Strafe mit der Person des Täters, seinem Vorleben und seinem Charakter eingehend beschäftigt haben, so daß es unangebracht ist, dieselben Nachforschungen nochmals durch eine andere Behörde vornehmen zu lassen.

Ebenso wie die Anordnung so wird auch die Entscheidung über die vorläufige Entlassung, den Widerruf usw. aus denselben Gründen mit den nötigen Rechtsgarantien umgeben sein müssen. Deshalb wird auch diese Entscheidung in der Regel in die Hand des Vollstreckungsgerichts gelegt. Nur die Schweiz will in E 1918 (Art. 40) einer Verwaltungsbehörde das Recht zubilligen, über die weiteren Fragen zu beschließen. Hierbei macht Foltin[22]) einen beachtenswerten Vorschlag, indem er dem Gericht eine unabhängige Laienkommission beratend beigeben will [23]).

§ 41. Zusammentreffen von Strafe und Sicherungsverwahrung.

Bei Ableitung des Begriffs der Sicherungsverwahrung war von dem Dualismus von Strafe und Sicherungsmaßregel ausgegangen worden, wie wir ihn seit den Schweizer Entwürfen von Karl Stooß

---

20) Vgl. oben § 4. Anerkennenswert auch der Vorschlag eines Übergangsheims. Vgl. dazu Exner bei Frede S. 258.

21) dagegen Wachenfeld, GA 69, 355.

22) S. 129.

23) Freudenthal bei Aschrott-Kohlrausch, vgl. auch in VDA III, 302 ff. schlägt im Anschluß an von Liszt (Aufsätze I S. 335) ein sog. Anstaltsgericht

fast in allen gesetzlichen Vorschlägen zur Bekämpfung des gefährlichen Verbrechers finden. Es wurde davon abgesehen, innerhalb einer dogmatischen Würdigung der Sicherungsverwahrung eine Rechtfertigung dieser Zweispurigkeit zu geben. Hierbei war weiterhin ein Strafbegriff mit seinen Zwecken zugrundegelegt worden, wie er uns nach dem geltenden deutschen Strafrecht, dem die deutschen Entwürfe folgen und der auch die Reformgedanken des Auslands beherrscht, entgegentritt: die Strafe im Sinne des Schuldstrafrechts, die in stärkerem Maße nach dem Tatprinzip orientiert ist. Die Sicherungsstrafe der modernen Schule läßt dagegen keinen Raum für die Zweispurigkeit von Strafe und sichernden Maßnahmen, da sie selbst die Wesenszüge der letzteren an sich trägt. Es mag zugegeben werden, daß die zukünftige Entwicklung des Strafrechts im Sinne einer Vereinheitlichung beider Maßnahmen liegen wird [1]). Für den gegenwärtigen Stand der Strafrechtswissenschaft war aber an dem getrennten Aufbau von Strafe und Sicherungsmaßnahmen, der der Zweiheit der zu lösenden Aufgabe [2]) entspricht, nämlich der Generalprävention und der Spezialprävention, festzuhalten.

Bei der nachfolgenden Betrachtung des Zusammentreffens von Strafe und Sicherungsverwahrung soll deshalb die verlängerte Strafe als die von den einzelnen Gesetzen vorgeschlagene Bekämpfungsart des gefährlichen Verbrechers außer Betracht bleiben [3]). Das Notwendige gegen dieses Prinzip wurde bereits oben als kritische Würdigung des VE 09 gesagt.

Wie im ersten Teil der Arbeit aufgezeigt wurde, treten uns hinsichtlich des Zusamentreffens von Strafe und Sicherungsmaßnahmen in den Reformentwürfen und Gesetzen verschiedene Systeme gegenüber. Wir möchten hierbei eine Zweiteilung [4]) vorschlagen: einmal das Prinzip der Häufung, wie es uns etwa die deutschen Entwürfe gezeigt haben, und zum andern das Prinzip der Vertretung, wie es z. B. die Schweizer Entwürfe vorsehen. Dabei möchten wir unter dem Häufungssystem die Anordnung und den Vollzug beider Maßregeln nebeneinander verstehen, unter dem Vertretungssystem den Ersatz der Strafe durch die Sicherungsverwahrung im Vollzuge, und umgekehrt. Über das Für und Wider bei beiden Systemen herrscht großer Streit. Für das Häufungsprinzip wird geltend gemacht: es bedeute die einfachste Lösung, die dem Bedürfnis nach Strafe einerseits und Sicherung andererseits am besten Rücksicht trage [5]). Dagegen wird eingewandt, dieses System habe etwas Gekünsteltes an sich, ebenso wie etwa der Vollzug von Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe nacheinander. Weiterhin werde bei solcher Regelung die Behandlung der Verbrecher unterbrochen, sie werden in eine andere

---

vor: bestehend aus einem Richter und zwei Laien; Stooß (in Verhandlg. d. Expertenkommission 1896 S. 174) „eine Behörde, die aus Juristen, einem Mediziner, einem Geistlichen und Praktiker des Strafvollzugs zusammengesetzt ist."

1) vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 34.

2) vgl. Mezger, Lehrbuch S. 519.

3) ebenso der Standpunkt des italien. E 21.

4) Die von Exner (Theorie S. 197 ff.) vorgeschlagene Dreiteilung entspricht etwa der hier vorgeschlagenen, wenn man berücksichtigt, daß sein „Prinzip der Mischung" hier absichtlich aus dem Rahmen der Betrachtung herausgenommen wurde.

5) Exner, Theorie S. 199.

Anstalt überführt und anderen Beamten übergeben. Dies könne für den schließlichen Erfolg nicht günstig sein [6]). Auf der anderen Seite wird für das Vertretungssystem dargetan, es diene vor allem dazu, die unverbesserlichen Verbrecher aus dem Zuchthaus fernzuhalten und damit ihre schädliche Einwirkung auf die anderen Zuchthaussträflinge zu vermeiden. Aber auch gegen dieses System sind Bedenken erhoben worden wie etwa: das Bestreben des Gesetzgebers hat es zu sein, die Sicherungsverwahrung von allen Übelsmomenten zu reinigen. Dieses Bestreben muß aber an Energie verlieren, sobald die sichernde Maßnahme als Strafersatz herangezogen wird. Denn weil die Sicherungsverwahrung nicht als Übel angesehen werden will, ist die Strafe durch die sichernden Maßnahmen in dieser generalpräventiven Wirkung nicht ersetzbar [7]).

Die eigene Stellungnahme hat davon auszugehen, daß die Reinheit des Sicherungsgedankens, wie wir sie schon hinsichtlich eines unterschiedlichen Vollzugs zu pflegen versuchten, gewahrt bleiben muß. Demnach wäre sicher die Häufung beider Maßregeln die einfachste Lösung. Nun sind die dagegen angeführten Gründe von Exner, wie wir sie oben aufzeigten, aber nicht von der Hand zu weisen. Gibt es denn keine Lösung, die von dem Grundgedanken der Reinhaltung des Sicherungscharakters ausgehend, eine Vereinfachung bringen könnte?

Das Hauptargument für den vorherigen Strafvollzug ist, daß damit der Generalprävention gedient werde. Nun ist zwar die Sicherungsverwahrung begrifflich kein Übel, es kann aber andererseits nicht geleugnet werden, daß sie tatsächlich als Übel empfunden wird. Eine Anrechnung dieses in der Sicherungsverwahrung unvermeidlich enthaltenen Übels auf die verwirkte Strafe muß deshalb möglich sein, und zwar wird die mangelnde Intensität des Übels durch ihre Extensität zu ersetzen sein. Es ist deshalb dem Vorschlag Exners [8]) zuzustimmen, der die Gleichung: 8 Monate Strafzeit = 12 Monate Verwahrung aufstellt. Ist das Vikariieren damit einmal gerechtfertigt, daß es auch der Generalprävention dient, so wird auch der Vorwurf der Ungerechtigkeit, der dem Vertretungsprinzip gemacht wird, nämlich, daß der schwerste Verbrecher straflos gelassen werde, nicht aufrechterhalten werden könne. Denn „kann man ehrlicherweise von Straflosigkeit sprechen, wenn einer statt zwei Jahren Zuchthaus mindestens drei Jahre, aber vielleicht länger, in der Verwahrung sitzt?“ [9]) Andererseits wird auch von den Gegnern des Vertretungsprinzips die Untersuchungshaft, die ebenfalls kein begriffliches Übel enthält, als solches gewertet, indem sie ohne Bedenken auf die Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Da also die Sicherungsverwahrung genau so befähigt ist, der Generalprävention zu dienen wie die verwirkte Strafe, die Strafe aber diese gefährlichen Verbrecher nicht mehr bessern kann, weil das Gegenteil schon durch die Vorstrafen erwiesen wurde und sie damit ebenso nur der Sicherung dient wie die Verwahrung, so kann ein Vikariieren im Einzelfall befürwortet werden. Um aber einer Verwir-

---

6) so Exner, Theorie S. 202/203.
7) Rittler bei Gleispach, S. 104.
8) in Frede S. 252.
9) Exner in Frede S. 253.

rung [10]) im Rechtsbewußtsein des Volkes vorzubeugen, wird es sich empfehlen, in jedem einzelnen Falle, wie bei jedem anderen Verbrecher, die Schuld und Strafe im Urteil festzustellen und erst in einem zweiten Erkenntnis die Anrechnung auf die Verwahrung zu vollziehen. Der einzelne ist damit bestraft und „wird auch als bestraft gelten" [11]). Mit Stooß [12]) ist deshalb durchaus daran zu glauben, daß „ein heilloser Schrecken durch die Verbrecherwelt" gehen werde, wenn einmal die Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung in Kraft getreten seien. Damit steht allerdings fest, daß dadurch eine feste Mindestdauer der Verwahrung geschaffen wird, denn die Verwahrung wird solange währen müssen, als die Strafzeit dauert. Wenn nun Foltin [13]) dies mit dem Sicherungsgedanken für nicht vereinbar hält, weil dieser sich auf die Gefährlichkeit des Täters gründet, diese aber auch bei großer Schuld von sehr kurzer Dauer sein kann, so ist dem entgegenzuhalten, daß die auf der Gefahr basierende eigentliche Verwahrung erst n a c h der umgerechneten Strafzeit beginnt, ebenso wie auch im anderen Falle die Verwahrung erst nach dem Strafvollzug eintritt.

Wird im anderen Falle die Strafe der Sicherung genügen können, indem eine Verurteilung zum Tode oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe erfolgt, so ist auch hier eine Vertretung zu billigen. Im übrigen wird aber hier wie bei der anderen Form des Vikariierens immer der Einzelfall entscheiden müssen. Die obige Darstellung wollte nur zeigen, daß eine Vertretung im Einzelfall im Gegensatz zur Schweizer Regelung auch bei Reinhaltung des Sicherungsgedankens möglich ist.

III. Teil.

OBJEKTE DER SICHERUNGSVERWAHRUNG.

1. Abschnitt:

Allgemeine Verbrechergruppierungen.

Die auf dem Tatprinzip beruhende Schuldstrafe des geltenden Rechts ist gekennzeichnet durch ein System von Tatbeständen, wie wir sie im Besonderen Teil unseres heutigen Strafgesetzbuchs finden. Der begriffliche Unterschied innerhalb dieser Tatbestände ist für Art und Maß der Strafe entscheidend. Demgegenüber wird die Gefährlichkeits-Sicherung, die ganz auf den Täter eingestellt ist, andere Wege gehen müssen. Steht dort das Verbrechen, so steht hier der Verbrecher im Mittelpunkt der Betrachtung. Demzufolge wird anstelle eines Systems von Tatbeständen eine Einteilung nach Verbrechertypen zu treten haben. Nun haben bereits die deutschen Entwürfe und mit ihnen die meisten außerdeutschen gesetzlichen Vorschläge eine Grundlage geschaffen, indem sie selbst eine Einteilung vornehmen. So scheiden sie z. B. zwischen Unzurechnungsfähigen, vermindert Zurechnungsfähigen, gefährlichen Gewohnheitsverbrechern usw. und unterwerfen diese einer Sonderbehandlung. Diese

10) vgl. Foltin S. 112.
11) Exner Theorie S. 222.
12) in Expertenkommission S. 176.
13) S. 110.

Typen bedürfen aber, worauf bereits bei Erklärung des Begriffs des Gewohnheitsverbrechers hingewiesen wurde, eines weiteren Ausbaues. Denn in der Beantwortung der Frage, ob ein Mensch ein Gewohnheitsverbrecher sei, liegt eine genau individualisierende Entscheidung.

Eine Einteilung der Verbrecher ist bereits von verschiedenen Seiten vorgenommen worden. Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die bedeutendsten Versuche gegeben werden.

§ 42. Die Einteilung Lombrosos und Ferris.

Der Vorkämpfer für die Idee des Täterprinzips und einer Klassifizierung der Verbrecher ist der Turiner Arzt Lombroso. Im Mittelpunkt seiner Gruppierung steht eine besondere species generis humani: der geborene Verbrecher. Seine Lehre besagt [1]), daß es Verbrechernaturen gibt, die zum Verbrechen geboren und durch äußerlich wahrnehmbare körperliche oder geistige Merkmale erkennbar sind. Diese bilden dadurch eine besondere Varietät des Menschengeschlechts. Ihre besondere Eigenart läßt sie unentrinnbar zum Verbrecher werden, „ganz unabhängig von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen“ [2]). Lombroso zieht aus seiner Lehre die kriminalpolitische Forderung, diese geborenen Verbrecher aus der Gesellschaft auszuscheiden, bevor sie Gelegenheit zur Begehung ihrer Verbrechen gehabt haben. Neben diesem Haupttypus kennt seine Gruppierung noch zwei andere: den Gelegenheitsverbrecher und den Alkoholiker [3]).

Auch in der Einteilung seines bedeutendsten Schülers Enrico Ferri [4]) finden wir den Typ des geborenen Verbrechers. Ausgehend von dem fundamentalen Unterschied zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, wofür ihm sowohl die Statistik als auch die anthropologische Forschung Beweise liefern, stellt er eine Verbrechereinteilung in fünf Gruppen auf: 1. verbrecherische Irre, 2. geborene Verbrecher, 3. Verbrecher aus erworbener Gewohnheit, 4. Gelegenheitsverbrecher, 5. Leidenschaftsverbrecher.

Die erste Gruppe will er deshalb zu den Verbrechern rechnen, da es nach ihm überhaupt keine andere als eine soziale Verantwortung gibt und diese auch für den verbrecherischen Irren gilt. Unter die zweite Klasse, die von Lombroso übernommenen geborenen Verbrecher, zählt er besonders wilde und brutale oder verschlagene und arbeitsscheue Menschen, die zwischen Mord und Raub einerseits und einem ehrlichen Gewerbe andererseits keinen Unterschied machen. Sie bilden den Hauptbestandteil der Masse der Rückfälligen. „Sie sind beständig auf dem Wege von der Polizei zum Gefängnisse, vom Gefängnisse zur Polizei mit einer Regelmäßigkeit, die freilich noch nicht den Glauben des Gesetzgebers erschüttert hat, daß die Strafen Heilmittel gegen die Verbrechen sind“ [5]). Im Gegensatz zum geborenen Verbrecher sind beim Verbrecher aus erworbener Gewohnheit

---

1) vgl. dazu Aschaffenburg. Das Verbrechen S. 192; Mezger, Lehrb. S. 34 u. Moderne Strafr.Probl. S. 11.
2) Kurella zit. bei Aschaffenburg a.a.O. S. 192.
3) vgl. Heindl, Berufsverbrecher S. 137 Anm. 1.
4) vgl. z. folgenden Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung S.86 ff.
5) Ferri a.a.O. S. 88.

wenig ausgeprägte anthropologische Merkmale zu finden. Ihre Kriminalität beginnt meist frühzeitig unter dem Einfluß einer sittlichen Schwäche, die „unter dem Druck der Verhältnisse und der Infektion durch eine moralisch verpestete Umgebung“ [6]) entsteht. Beruht aber hier die Triebkraft zum Verbrechen auf einer im Inneren vorhandenen Tendenz, so ist es im Gegensatz hierzu bei den Gelegenheitsverbrechern der äußere Anlaß, der den Keim zum Verbrechen legt.

Eine Untergruppe dieser Gelegenheitsverbrecher bilden die Leidenschaftsverbrecher. Fehlt es bei den ersteren an der Widerstandskraft gegenüber jeglichen äußeren Antrieben, so besitzen diese gegenüber den gewöhnlichen weniger starken Versuchungen noch hinreichende Kraft, ihnen zu begegnen. Diese Menschen mit einem meist tadellosen Vorleben und einem sanguinischen Temperament oder übertriebener Empfindlichkeit erliegen dagegen den oft unwiderstehlichen Stürmen des Seelenlebens.

Diese beiden von anatomischen und psychologischen Untersuchungen ausgehenden Einteilungen sind deshalb praktisch nicht verwertbar, da es nach herrschender Meinung [7]) den von beiden aufgestellten Typ: den geborenen Verbrecher nicht gibt. Wohl mag es Menschen geben, die kraft ihrer Veranlagung beinahe mit Notwendigkeit zum Verbrechen getrieben werden, aber niemals sind diese Menschen durch gemeinsame äußerliche Merkmale erkennbar. Es fehlt diese behauptete Eigenart weder gänzlich bei Nichtverbrechern, noch weisen alle Kriminellen dieselben Züge auf. Vielmehr ist zuzugeben, daß wohl zahlreiche Abweichungen vom normalen Typ, sog. Atypen [8]), bei den Verbrechern vorkommen. Andererseits kann auch nicht geleugnet werden, daß es Verbrecher gibt, deren Kriminalität auf einer ererbten Konstitution beruht. So hat neuerdings in diesem Sinne die Lehre Lombrosos eine gewisse Auferstehung erlebt. Kretschmer [9]) hat, ausgehend von der Einteilung der Menschheit in zwei große Lebenskreise: der schizothymen und zyklothymen Persönlichkeiten auf Grund eingehender Forschung festgestellt, daß jeder dieser beiden Charaktergruppen eine gewisse Eigenart bezüglich des Körperbaues, der Gesichtszüge, Fettansatz usw. entspricht. Jedoch hat auch Kretschmer ausdrücklich [10]) die Annahme eines besonderen anthropologischen Verbrechertypus abgelehnt, weil die Verbrecher nicht einen in sich geschlossenen Preis von Persönlichkeiten bilden.

§ 43. Die Gruppierung von Liszts.

Einen weiteren Versuch, die Verbrecher in verschiedene Gruppen einzuteilen, hat v. Liszt gemacht [1]). Er unterscheidet innerhalb seiner Klassifizierung der verbrecherischen Menschen nach ihrer psychologischen Eigenart 8 Gruppen. Unter die erste rechnet er die Fälle, bei denen dem Täter nicht zum Bewußtsein kommt, daß seine Tat einen Eingriff in fremde Rechtsgüter bedeutet. Hier kann die psychische

6) ders. ebd. S. 89.
7) Vgl. Exner in SZ 38 S. 7; Mezger, Lehrb. S. 35; ausführl. Aschaffenburg, Das Verbrechen S. 190 ff.
8) Vgl. Heindl, Berufsverbrecher 136.
9) Vgl. Körperbau und Charakter.
10) Vgl. Exner in SZ 38, 18.
1) Vgl. Aufsätze II S. 170 ff.

Wurzel entweder in der Fahrlässigkeit, in Unwissenheit oder in Übermut („Dummerjungenstreich") liegen.

Die zweite Klasse wird durch die Verbrecher gebildet, die die Tat aus Zuneigung zu einer Person, etwa aus Liebe, Mitleid oder Gutmütigkeit begehen. Danach folgen die Menschen, die eine Tat aus egoistischer Selbstbehauptung begehen. Dieser Selbsterhaltungstrieb kann sich in Notstand oder Notwehr äußern, jedoch kann auch die wirtschaftliche Notlage oder etwa die Furcht vor Schande oder Strafe: der sog. gesellschaftliche Notstand, einen Menschen zu diesen Verbrechen getrieben haben.

Die geschlechtliche Sittlichkeit bildet den psychischen Grund der vierten Gruppe. Darauf folgen die Leidenschaftsverbrecher als fünfte Gruppe. Die Abstufungen des Affekts sind vielseitig: er kann sich in Grausamkeit, Bosheit, hämischer Schadenfreude, Blutgier oder in Brutalität, aufbrausender Heftigkeit oder Rücksichtslosigkeit offenbaren. Die sechste Gruppe findet ihren psychischen Grund in Ruhmsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Neid u. a.

Die von der siebenten Verbrecherklasse begangenen Verbrechen beruhen auf einer gewissen Überzeugungstreue. Hier wird zwischen verschiedenen Arten der Überzeugung unterschieden: rechtliche, sittliche und wissenschaftliche Überzeugung; die religiöse oder die politische, nationale oder soziale Überzeugung. Die letzte Gruppe wird durch die Verbrecher gebildet, die ihre Tat aus Gewinnsucht, Geldgier, Habsucht und Geiz ausführen. Die bedeutendste Untergruppe bilden die gewerbsmäßigen Verbrecher. „Gesteigerte Genußsucht, verbunden mit dem Abscheu vor gebundener Lebensführung, insbesondere vor regelmäßiger Arbeit (Liederlichkeit, Abenteurersucht, Wandertrieb) sind seine psychologischen Kennzeichen" [2]).

Diese reich gegliederte Einteilung, die von v. Liszt als Zwischenstufe zur Einteilung der verbrecherischen Menschen bezeichnet wird [3]), eignet sich, wie er selbst zugibt, nicht unmittelbar für eine kriminalpolitische Verwertung. Denn es ist nach ihm [4]) unmöglich, ein einheitliches Werturteil wegen der mangelnden Geschlossenheit der Gruppen untereinander über jede einzelne der Klassen abzugeben. Art und Maß der Maßregel kann deshalb nicht nach der Zugehörigkeit der Tat zur einen oder anderen Gruppe bestimmt werden. „Die kriminalpolitisch verwertbare Einteilung der Verbrecher, zu der wir gelangen wollen und gelangen müssen, deckt sich nicht mit der gewonnenen psychologischen Einteilung der Verbrechen." Nach v. Liszt wird vielmehr die Stellung des Verbrechers zur Rechtsordnung für Art und Maß der Strafe bestimmend sein müssen. Er kommt, von diesem Gedanken ausgehend, wieder auf seine Unterscheidung in Augenblicksverbrecher, in besserungsfähige und in unverbesserliche Zustandsverbrecher zurück. „Zur zweiten Natur gewordene Auflehnung gegen die Rechtsordnung und gelegentliche Abirrung von ihr, ein mehr oder weniger tief gewurzelter Hang zum Verbrechen oder vorübergehende Trübung der Hemmungsvorstellungen und damit gegebene Schwächung der Widerstandskraft gegen die von außen herantretenden Versuchungen: innerhalb dieser beiden äußersten Grenzlinien liegen sämtliche Abstufungen der psycholo-

2) v. Liszt, Aufsätze II S. 188.
3) ebd. S. 184.
4) ebd. S. 190.

gischen Eigenart der Verbrecher, wie sie im Augenblick der Tat und durch diese selbst sich darstellt“ [5]). Ein Blick auf die vorher gegebene psychologische Einteilung der Verbrechen zeigt nun, daß die jede Gruppe kennzeichnende Eigenart der Verbrechen das Ergebnis augenblicklicher Einwirkung oder eines dauernden Zustandes ist. Hiermit bildet nach v. Liszt [6]) die gewonnene Dreiteilung der Verbrecher, die den drei Strafzwecken: der Abschreckung, Besserung und Sicherung entspricht, die „gesuchte Grundlage für das gesamte System der Kriminalpolitik“.

§ 44. Der Versuch Aschaffenburgs.

Die Einteilung Aschaffenburgs [1]) knüpft an die v. Lisztsche an. Leitmotiv für seine Gruppierung ist die Gefährdung der Rechtssicherheit, die aus der Veranlagung des Verbrechers entspringt. Er nennt 7 Gruppen: die Zufallsverbrecher sind solche, die die Tat aus Fahrlässigkeit begehen. Auch den Affektverbrechern fehlt jede Schädigungsabsicht. Sie werden durch ihre Erregbarkeit zur Tat fortgerissen. Im Gegensatz zu v. Liszt will er unter diese Gruppe nicht die dauernd von Leidenschaft beherrschten Verbrecher rechnen, etwa die großen Giftmischerinnen, sondern nur die Persönlichkeiten, die in einer augenblicklichen Aufwallung ihrer Leidenschaft handeln. Denn bei ersteren ist nicht der äußere Anlaß der Grund ihrer Tat, sondern sie stehen fortwährend unter dem Einfluß ihrer Affekterregbarkeit. Mit diesem Typ verwandt ist der Gelegenheitsverbrecher, bei dem in dem einen Fall der einfache Zufall die Tat begünstigt, im anderen der körperliche Zustand des Täters. Anders der Vorbedachtsverbrecher: für ihn ist das ruhige Vorbereiten einer Tat charakteristisch. Sodann folgt der Rückfällige. Hier muß der Begriff des Rückfalls weiter gefaßt werden als im allgemeinen. Es darf nicht genügen, daß eine Person die gleichen Verfehlungen mehrmals begeht, sondern als Rückfall ist schon anzusehen, wenn die Verfehlungen ähnlichen psychologischen Beweggründen entspringen. Die Gewohnheitsverbrecher zeigen mehr negative Eigenschaften als positive verbrecherische Neigungen. Ihre Taten bestimmen sich nach Gelegenheit und Bedürfnis; sie sind unfähig zur Arbeit, und gleichgültig gegen Bestrafung. „Die Versuche, sich emporzuarbeiten, wenn sie überhaupt gemacht werden, scheitern an der Unmöglichkeit, den Versuchungen zu widerstehen, die sich in dem Sumpfe, in dem sie leben, nur allzu leicht finden“ [2]). Wiederum anders sind die Berufsverbrecher geartet. Diese sind Tatmenschen, ihre Kriminalität beruht auf einer besonderen Anlage. Sie sind intelligent und tatkräftig, das Verbrechen wird ihnen zum Beruf, von dem sie leben.

Diese Einteilung, so gründlich sie auch sein mag, ist für unsere Zwecke wertlos [3]), denn es fehlt ihr der einheitliche Einteilungsgrund. Bei den ersten Gruppen liegt er in der psychologischen Veranlagung, beim Rückfallsverbrecher jedoch wird das Symptom zum Einteilungsgrund gemacht. Außerdem sind die einzelnen Gruppen einander nicht koordiniert, sie übergreifen sich teilweise. So kann z. B. der Rück-

5) v. Liszt, Aufsätze II, 192.
6) ebd. S. 194.
1) Vgl. zum folgenden „Das Verbrechen“ S. 227 ff.
2) Aschaffenburg a.a.O. S. 236.
3) Vgl. dazu Exner in SZ 38 S.8 Anm.1 u. Heindl, Berufsverbrecher S.137.

fallsverbrecher gleichzeitig Gewohnheits- oder Berufsverbrecher sein, auch kann sich die Gruppe der Gewohnheits- oder Berufsverbrecher mit der der Vorbedachtsverbrecher decken. Auch Aschaffenburg [4]) gibt zu, daß eine klare psychologische Einteilung noch nicht zu erreichen ist.

§ 45. Der Exnersche Versuch.

Exner [1]) bringt keine eigene Einteilung der Verbrecher, sondern versucht, eine Verbindung zwischen diesem Problem und der allgemeinen Psychologie herzustellen. Nachdem er auf die verschiedenen praktischen Methoden eingegangen ist, die einer Lösung unseres Problems näherzukommen versuchen, kommt er zu dem Ergebnis, daß sich um die Kriminalpsychologie weniger Kriminalisten und Psychologen bemüht haben, als zumeist Psychiater. Dies hält er aber für unser Problem für gefährlich, da der Psychiater leicht geneigt ist, in dem Verbrecher einen Abnormen zu sehen und auch die Typisierung für seine Zwecke auszubauen. Denn nach ihm ist der Verbrecher regelmäßig ein normaler Mensch, wenn er auch im Durchschnitt geistig und körperlich tiefer als der Nichtkriminelle stehen wird, und damit ist das „Wollen, Fühlen und Denken der Verbrecher nicht qualitativ verschieden von dem des Durchschnittsmenschen" [2]). Nach ihm liegt vielmehr der Unterschied zwischen diesem und dem Verbrecher in dem Stärkeverhältnis zu den Gegenmotiven. Daraus folgert er, daß eine vollständige Einteilung der verbrecherischen Persönlichkeiten nur auf der Grundlage einer allgemeinen Charakterologie geschehen kann. Zu diesem Zwecke muß eine vorhandene Klassifikation der Menschen weiter ausgebaut werden.

Nun muß Exner allerdings zugeben, daß die wissenschaftliche Psychologie als die „Psychologie der Elemente" wenig für unsere Zwecke geeignet ist. Erst die sog. differentielle Psychologie schlägt einen Weg ein, der auch für die Einteilung der Verbrecher verwertbar gemacht werden kann. Diese Individualitätsforschung hat eine besonders ausgebaute Methode, die sog. Testmethode. Diese hat nicht das Seelenleben im allgemeinen zum Forschungsgegenstand, sondern „das Variierende in den Seelen, dasjenige eben, wodurch sich Individuum und Gruppen unterscheiden, was dem einzelnen gegenüber anderen eigentümlich ist" [3]). Um den einzelnen in Persönlichkeitstypen einreihen zu können, werden mit ihm Prüfungsexperimente angestellt, besondere Aufgaben zur Lösung aufgegeben. Aber man hat, was ja nicht verwunderlich ist, damit fast nur den Verstand des Prüflings beleuchten können, nicht seinen Charakter. Auch gegen den bereits dargestellten Einteilungsversuch Kretschmers macht Exner geltend, daß er keine Vollständigkeit der aufgezählten Typen verbürge. Um zu diesem Ziele zu gelangen, schlägt Exner ein „analytisches Verfahren" vor, nach dem zunächst alle Wesenszüge eines Menschen in ihren möglichen Erscheinungsformen herzustellen wären. Daraufhin soll die Einordnung der einzelnen Personen nicht als Ganzes erfolgen, sondern nur innerhalb ihrer einzelnen Wesenszüge.

---

4) S. 130.
1) in SZ 38, 1 ff.
2) a.a.O. S. 15.
3) ebd. S. 16.

Es wäre demnach „nicht eine einzige sondern mehrere Schablonen" anzulegen, um dadurch den individuellen Eigenheiten besser gerecht zu werden. Durch Kombination der Einzelzüge ließen sich dann auch Typen aufbauen. Diese Einteilung würde je nach dem Zweck der Typisierung verschieden ausfallen müssen.

Aber auch diese Methode als Einteilungsversuch der Verbrecher kann uns nicht weiter bringen. Es soll zugegeben werden, daß sein analytisches Verfahren dem Reichtum der Natur innerhalb der menschlichen Persönlichkeiten Rechnung trägt und jede Roheit bei Einordnung in eine Gruppe zu vermeiden sucht. Aber für unser Ziel, eine biologische Scheidung innerhalb der Verbrecher zu erreichen, ist diese Methode zu umständlich; sie verläßt zu sehr die biologische Grundlage. Weiterhin kann unser Ziel dabei — worauf Exner besonderen Wert legt — niemals eine lückenlose Aufstellung von Verbrechertypen sein. Dies dürfte erst eine lange praktische Erfahrung ermöglichen. Sondern was vorläufig not tut, ist „zunächst keine erschöpfende Reihe, wohl aber eine gesetzmäßige Geschlossenheit der einzelnen vorgeschlagenen Persönlichkeitstypen" [4]). Mit einem Versuch, hier etwas weiterzukommen und Grundsätzliches zu klären, wird uns der folgende Abschnitt beschäftigen.

2. Abschnitt: Eigene Stellungnahme.

§ 46. Kritik und Vorschläge.

Daß die Notwendigkeit besteht, eine Typisierung der Verbrecher zu schaffen, um die Sicherungsverwahrung praktisch verwertbar zu machen, wurde bereits in der Einleitung zum ersten Abschnitt klargestellt. Aber ebenso zeigen uns die vorherigen Kapitel, daß die geschilderten Versuche uns keine Lösung des Problems bringen konnten. Fast bei allen fehlte der einheitliche Einteilungsgrund. So brachte auch die v. Lisztsche Gruppierung keine durchgehende Klassifikation nach psychologischen Gesichtspunkten. Denn ob ein Verbrecher verbesserlich oder unverbesserlich ist, hängt nicht allein von seinem Zustand ab, sondern auch von der Art der Maßnahme, die der Staat gegen den einzelnen Verbrecher anwenden will. Weiterhin ist aber diese etwas grobe Klassifizierung für den Richter nicht anwendbar. Der Richter, der über die Art der Sicherungsmaßnahmen entscheiden muß, wird über jeden einzelnen Verbrecher eine fein individualisierende Entscheidung treffen müssen. Um aber hier jede Willkür zu vermeiden, wird er versuchen müssen, diesen einzelnen Menschen einem Typus einzureihen, über dem man bereits Erfahrungen gesammelt hat. Nun hat uns die Natur einen solchen Reichtum verschiedener Individuen geschenkt, ja was besonders zu betonen ist, es ist eigentlich jede Persönlichkeit etwas Einmaliges, nie Wiederkehrendes, sodaß jede Einteilung etwas Rohes und Gekünsteltes an sich haben muß. Deshalb wird eine Einordnung in Typen auf spezielle Unterscheidung Wert legen müssen, um hierbei jegliche Vergewaltigung zu vermeiden [1]). Andererseits wird aber auch unser

---

4) Mezger, Persönlichkeit S. 42 Anm. 2.

1) Unser Vorgehen berührt sich hierbei mit dem von Schneider a.a.O. S. 29.

Versuch nicht den Zweck verfolgen können, eine erschöpfende Klassifikation zu geben.

Eine Vorbemerkung sei hier noch gestattet. Es handelt sich bei der Gruppierung der Verbrecher um ein anerkanntermaßen schwieriges Gebiet. Ja die wissenschaftliche Erforschung dieses Problems steckt, wie die vorherigen Kapitel zeigen, noch stark in den Anfängen.

Wenn trotzdem hier ein Versuch, der Lösung des Problems näherzukommen, gewagt werden soll, so geschieht es aus der Erwägung, daß jedes Sichhineinversetzen in dieses Problem, jedes Nachdenken darüber, einen Schritt weiter führen kann, der vielleicht dem Gesetzgeber, dem Richter oder dem Strafvollzug nutzbar gemacht werden kann.

Auch unsere Einteilung wird eine kriminal-biologische sein müssen, denn nur das Verbrechen in seiner individuellen Gestaltung und seinen individuellen Bedingungen wird uns eine Richtlinie für die Gruppierung sein können. Hieraus folgt schon, daß für unsere Unterscheidung im wesentlichen endogene Faktoren, d. h. solche, die aus ihrer ererbten Veranlagung entspringen, bestimmend sein werden. Aber wie wir schon bei Ablehnung der Lehre Lombrosos sahen, gibt es keine speziellen kriminellen Charaktereigenschaften und damit keine „schlechthin antisoziale Charaktertypen“ [2]). Niemals wird deshalb aus den inneren konstitutionellen Faktoren allein auf die Gefährlichkeit eines Menschen geschlossen werden können. Vielmehr werden zum Gesamtbild der Persönlichkeit auch die äußeren, die sog. exogenen Triebkräfte, die im Milieu wurzeln, hinzuzutreten haben. Aus den endogenen Momenten allein werden wir deshalb nicht das „Ob“ künftiger Kriminalität bestimmen können, wohl aber die Prognose des „Wie“ der Kriminalität [3]).

Unsere Einteilung wird weiterhin eine zweckvolle sein müssen, d. h. wir dürfen das letzte Ziel: eine differenzierte Behandlung der einzelnen Verbrechergruppen, nicht aus den Augen verlieren. Zu diesem Zwecke müssen wir irgend einen Maßstab an den Verbrecher anlegen, dieser wird mit v. Liszt [4]) die Stellung des Verbrechers zur Rechtsordnung sein. Der kriminalpolitisch relevante Einteilungsgrund ist damit die Gefährlichkeit des Verbrechers.

So scheiden wir zwei große Gruppen von Verbrechern: die Gefährlichen und die Ungefährlichen, den Verbrecher „mit günstiger und denjenigen mit ungünstiger krimineller Prognose“ [5]). Nun haben wir bereits bei den anderen Einteilungen gesehen, daß sie oft wenig praktisch waren. Sie versuchten eine vollständige Übersicht über alle nur möglichen psychologischen Einstellungen zum Verbrechen zu geben und verloren dabei das erstrebte Ziel aus den Augen: eine Unterscheidung der einzelnen Klassen zu schaffen. Mit Recht sagt v. Liszt [6]) über seinen eigenen Versuch: „Welche von ihnen wir auch näher ins Auge fassen mögen, stets finden wir innerhalb der zu derselben Gruppe gehörenden Verbrecher vielfach abgestufte Verschiedenheiten. Wir mögen den Maßstab für unser Werturteil her-

2) Mezger in Mon.Krim. 14, 160.
3) Mezger ebd.
4) Aufsätze II S. 191.
5) Mezger, Mod. Strafrechtsprobl. S. 23.
6) Aufsätze II S. 190.

nehmen, woher wir wollen: unsere Gruppen ergeben uns niemals einheitliche in sich geschlossene und gegeneinander abgegrenzte Wertklassen". Dieser Versuch übersah, daß bei einer vollständigen Aufzählung aller psychologischen Eigenarten eine differentielle Ordnung unter den Verbrechern an dem Mangel jeder psychologischen Einheit scheitern muß. Deshalb ist von unserem Standpunkt aus auf einen Versuch, die ungefährlichen Verbrecher zu gruppieren, zu verzichten. Nur die zweite Gruppe, die gefährlichen Verbrecher, werden uns hier weiter beschäftigen. Der Begriff des gefährlichen Verbrechers hat hierbei eine weitere Ausdehnung zu erfahren insofern, als hierunter auch unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Verbrecher zu rechnen sind. Denn ist auch eine verschiedene strafrechtliche Behandlung dieser Verbrecherarten zu fordern, so treten diese Gruppen doch hinsichtlich der Gefährlichkeit und Sicherung in engste Beziehung zueinander. „Alle drei stellen in Beziehung auf Gefährlichkeit und Sicherung genau dieselben sozialen Probleme, die eine einheitliche Lösung fordern" [7]). Aber auch nach dieser Abgrenzung wird es nicht der Zweck unseres Versuches sein können, eine erschöpfende Einteilung zu geben. Vielmehr werden nur die immer wieder vorkommenden Formen berücksichtigt werden können.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für uns die folgende Einteilung. Die von Kretschmer herausgestellten zwei großen Lebenskreise, das schizothyme und zyklothyme Temperament werden dabei neben anderen Typen wiederkehren. Eine eingehendere Differenzierung unter diesen Gesichtspunkt erübrigt sich aber. Wir unterscheiden nacheinander sechs Gruppen. Dies sind:

1. der moralisch Schwache,
2. der aktive Gesellschaftsfeind,
3. der leicht Erregbare,
4. der Paranoide,
5. der pseudologische Phantast,
6. der Triebhafte.

Unter die erste Gruppe sollen alle die Psychopathen gerechnet werden, die an einem moralischen Defekt leiden. Sie sind zumeist willensschwache Personen, die leicht beeinflußbar, jeden Versuchungen gern unterliegen. Ihr Intellekt liegt meist weit unter dem Durchschnitt, weshalb sie auch unfähig sind, zweck- und zielbewußt zu denken, selbst Pläne zu fassen und diese auszuführen. Sie leiden oft dabei an einer maßlosen Selbstüberschätzung, lügen und prahlen gern; ihnen fehlt jeder Ernst, sie haben eine starke Abscheu vor regelmäßigem Leben und Arbeit, ja oft direkt einen Drang nach einem Leben voll Unordnung und Abwechslung. Ihrem Moraldefekt liegt nach Birnbaum [8]) eine charakteristische seelische Entwicklungshemmung in Form einer defekten Gefühlsanlage, die vorzugsweise die elementaren psychischen Vorbedingungen für eine sozial gerichtete Lebenseinstellung trifft: die Gemeinschafts-, Sozial- und Moralgefühle zugrunde. Als leichtsinnige, haltlose Charaktere geben sie gern jeden Verlockungen nach. Die psychopathische Haltlosigkeit beruht

---

7) Mezger, Mon.Krim. 14, 158. Vgl. auch GS 96 S. 89.
8) a.a.O. S. 53.

nach Birnbaum [9]) auf einer Unzulänglichkeit in der Gefühlsanlage, bei der die Intensität, Kraft und Wirksamkeit des Fühlens auf der einen, die Dauerhaftigkeit, Beständigkeit, Nachhaltigkeit und Festigkeit auf der andern Seite herabgemindert wird.

Rein äußerlich sind sie verwahrlost und schmutzig. Mit Schulschwänzen, Vagabundieren, Ausreißen aus dem Elternhaus und Abenteuersuchen fängt dieser Psychopathentyp an.

War das Charakteristikum dieses parasitären asozialen Typs, wie man ihn auch bezeichnen kann, eine abnorme Willensschwäche, so finden wir bei der zweiten Gruppe gerade im Gegenteil hierzu eine entwickelte Intelligenz und starken Willen. Fand die Kriminalität der ersten ihren Grund in Haltlosigkeit und Schwäche, so beruht sie hier auf einer starken Aktivität. Der Antisoziale lebt bewußt außerhalb der Gesellschaft und bekämpft sie mit allen Mitteln des Rechtsbruchs. Ohne Hemmungen wird ihm das Verbrechen zum Gewerbe, von dem er lebt. Er sucht die Gelegenheit zum Verbrechen und sieht in ihm eine Tätigkeit, wie jeder andere Mensch in seinem Beruf. Es ist der Berufsverbrecher, wie ihn Heindl in seinem Buch gleichen Namens schildert. Dieser Typ ist der aktive Gesellschaftsfeind, der bewußt Antisoziale.

Ein sehr oft vorkommender weiterer Verbrechertyp ist der leicht Erregbare. Er leidet an einer starken Affektlabilität, die sich bei geringstem Anlaß in Wutanfällen und Zornausbrüchen äußert. Seine abnorme Affektdisposition löst oft kurzschlußartige Entladungen als Reaktion auf unlustbetonte Empfindungen aus [10]). Dabei kommt es oft zu rücksichtslosen Gewalttätigkeiten, die diesen Typ deshalb so gefährlich machen. Bildet die konstitutionelle Gereiztheit einen abnormen habituellen Gemütszustand, so spricht man nach Birnbaum[11]) von degenerativ-eleptoider Charakterartung. Diese Explosionen können durch gewisse Situationen bedingt sein und kehren dann meist regelmäßig wieder, wie z. B. der sog. Zuchthausknall.

Eine vierte Gruppe wird durch die sog. paranoiden Verbrecher gebildet. Hierunter fallen alle die Psychopathen, die infolge einer vom Normalen abweichenden Anschauungs- und Denkweise zum Verbrechen getrieben werden und dadurch für die Gesellschaft gefährlich werden. Ihre Vorstellungen, die meist wirklichkeitsfremd sind und die sich auch in idealistischem Fanatismus äußern können, nehmen oft wahnartigen Charakter an. Meist ist dieser Typ dann gerade besonders gefährlich.

Ebenso wie die eben beschriebene Gruppe leben auch die pseudologischen Phantasten mit ihrem Innern meist nicht in der Wirklichkeit. Sie bauen sich eine Phantasiewelt auf und sind oft nicht fähig, Traum und Wirklichkeit zu unterscheiden. Da sie ihren Phantasiegebilden nicht Einhalt zu gebieten vermögen und sich weiterhin mit dieser daseinsfremden seelischen Einstellung zumeist ein abnormes Geltungsbedürfnis paart, so scheitern sie beim geringsten Versuch, ihre Phantasien zu verwirklichen. Aus dieser psychologischen Einstellung rekrutieren sich die meisten Hochstapler und psychopathischen Schwindler.

---

9) a.a.O. S. 46.
10) Vgl. auch Schneider a.a.O. S. 67 ff.
11) a.a.O. S. 22.

Eine sechste große Gruppe bilden die Triebhaften. Es ist dabei besonders an die mannigfachen geschlechtlichen Triebstörungen und Perversionen gedacht, die in Verbrechen ausartend, besonders gefährlich werden können. Diese Anomalien beruhen zumeist auf krankhaften Konstitutionsmomenten. Die kriminell hochwertigste Triebstörung ist der Sadismus; er äußert sich in Notzucht, Körperverletzung, Totschlag und anderen Verbrechen. Daneben gibt es noch leichtere Fälle von Perversionen, die sich in symbolischen Delikten auswirken wie etwa Diebstählen und Brandstiftungen.

§ 47. Die von der Sicherungsverwahrung erfaßten Typen.

Von den eben aufgezeigten Gruppen werden etwa folgende Typen von der Sicherungsverwahrung erfaßt. Der aktive Gesellschaftsfeind erscheint wegen seiner Gemeingefährlichkeit an erster Stelle als prädestiniert. Die erste Gruppe jedoch, unter die hauptsächlich die passiven Kriminellen wie Bettler, Landstreicher, Zuhälter und Dirnen zu rechnen sind, erscheint weniger geeignet, da sie im allgemeinen weniger gefährlich als lästig ist. Für diese Verbrecher wird sich das Arbeitshaus als die zweckmäßigste Maßnahme darstellen. Sollte ihre passive Kriminalität auf Einwirkungen des Alkohols zurückzuführen sein, so würde etwa die Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt in Frage kommen.

Die dritte Gruppe erscheint, falls sich ihre Affekterregbarkeit ins Pathologische steigern sollte, für die Heil- und Pflegeanstalt geeignet. Sollte ein solcher krankhafter Zustand jedoch nicht vorhanden sein, so würde auch für diesen Typ die Sicherungsverwahrung zutreffen. Ebenso stellen die Paranoiden wegen ihrer oft bedeutenden Gefährlichkeit einen Verwahrungstyp dar, da ja bei ihnen eine direkte psychotische Erkrankung meistenteils nicht vorliegt.

Der besondere Grad der Gefährlichkeit wird bei dem pseudologischen Phantasten eine Rolle spielen. Sind sie relativ ungefährlich, so wird für sie das Arbeitshaus der geeignete Ort ihrer Verwahrung sein, bei intensiverer Kriminalität die Sicherungsverwahrung.

Die Triebhaften werden meistens zu der Klasse der Halbabnormen gehören, d. h. zu denjenigen Personen, die zwar nicht unzurechnungsfähig, aber infolge eines krankhaften Triebes zumeist vermindert zurechnungsfähig sind. Für sie käme also auch die Heil- und Pflegeanstalt in Frage, gegebenenfalls bei Bejahung der Zurechnungsfähigkeit die Sicherungsverwahrung.

Die Paranoiden werden, obwohl sich eine direkte psychotische Erkrankung zum großen Teil nicht feststellen lassen wird, doch meistens vermindert zurechnungsfähig sein. Deshalb erscheint nach unseren Strafgesetzentwürfen die Heil- und Pflegeanstalt für sie als die geeignete Verwahrungsart.

Hiermit wären die von der Sicherungsverwahrung erfaßten Typen ungefähr festgelegt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann und will diese Aufstellung freilich nicht erheben. Bei fast allen der geschilderten Typen wird aus der psychologischen Einstellung allein noch nicht auf die Kriminalität geschlossen werden können. Aber was mit dieser Einteilung erreicht werden kann, ist, die Art und Weise der Kriminalität derjenigen Menschen zu bestimmen, die bereits Verbrechen begangen haben. So bleibt hiermit die Tat symptomatisch wichtig. Aus ihr kann unter Umständen auf künftige Kri-

minalität geschlossen werden, während unsere Einteilung die Art der Gefahren angibt, die von diesen Menschen drohen. Damit gewinnen wir für das Gefährlichkeitsurteil, auf dem der ganze Sicherungsgedanke beruht, eine große Sicherheit und Festigkeit, die nicht zuletzt auch eine wesentliche Garantie für die individuelle Freiheit bedeutet.

LEBENSLAUF.

Ich, Martin Werner Oskar Bernhardt, wurde am 23. Januar 1908 in Melaune bei Görlitz in Schlesien als Sohn des im Jahre 1930 verstorbenen Kaufmanns Oskar Bernhardt und seiner Ehefrau Martha, geb. Herrmann geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Melaune ging ich an das Pädagogium der evangelischen Brüder-Unität in Niesky. Ostern 1923 siedelte ich nach Görlitz an das dortige Reform-Realgymnasium über, das ich Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wandte mich dann dem Studium der Rechte zu und studierte zunächst ein Semester in Heidelberg, vier in Leipzig und darauf drei in Marburg. Am 12. Dezember 1931 bestand ich vor dem Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung; die mündliche Doktorprüfung legte ich am 13. Dezember 1932 ab. Seit dem 1. September 1932 bin ich im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten beschäftigt.

Für die Anregung zur vorstehenden Abhandlung bin ich Herrn Professor Dr. Edmund M e z g e r zu Dank verpflichtet.